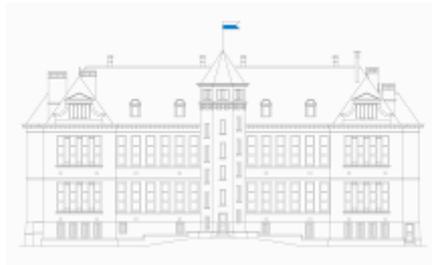


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	8
Rat: Malta übernimmt Vorsitz zum 01.01.2017	8
Europäischer Rat (ER) am 15.12.2016 – Wesentliche Ergebnisse	9
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 13.12.2016 – Wesentliche Ergebnisse	11
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 16.01.2017 – Wesentliche Ergebnisse	12
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 12.12.2016 – Wesentliche Ergebnisse	13
Gemeinsame Erklärung von EP, Kommission und Rat über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2017	14
EP: Plenarsitzung in Straßburg vom 16.01.2017 - 19.01.2017	15
EP: Plenarsitzung in Straßburg vom 12.12.2016 - 15.12.2016	17
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	19
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMI	19
INNENPOLITIK.....	20
Wesentliche Ergebnisse des JI-Rats am 08./09.12.2016 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI.....	20
ASYL UND MIGRATION	21
Kommission veröffentlicht zweiten Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration	21
Kommission veröffentlicht vierten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung	22
Kommission veröffentlicht achten Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung	23
Kommission veröffentlicht vierte Empfehlung zur Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Griechenland	24
Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland und Italien zur Anwendung der Eurodac-Verordnung ein.....	25
INNERE SICHERHEIT	26
Kommission legt dritten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion vor	26
Kommission schlägt Erweiterung des Schengen-Informationssystems vor	27
Kommission stellt Aktionsplan gegen Reisedokumentenbetrug vor	28
Rat erzielt Einigung bei der EU-Feuerwaffen-Richtlinie	29
VISAPOLITIK.....	30
EP und Rat stimmen „Aussetzungsmechanismus“ für alle visabefreiten Drittstaaten zu	30
DATENSCHUTZ.....	31
Kommission legt Verordnungsvorschläge zum Schutz personenbezogener Daten bei der elektronischen Kommunikation und für EU-Organen vor	31



VERKEHRSPOLITIK	32
Kommission leitet Konsultationen zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt ein	32
ZULASSUNGSRECHT	33
Kommission eröffnet sieben Vertragsverletzungsverfahren wegen Missachtung der EU-Typgenehmigungsvorschriften	33
SCHIENENVERKEHR	34
EP stimmt der „politischen Säule“ und damit dem vierten Eisenbahnpaket zu	34
SEESCHIFFFAHRT	35
EP stimmt neuen Regeln für Dienste und die finanzielle Transparenz von Häfen zu	35
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	37
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMJ	37
Wesentliche Ergebnisse des JI-Rates am 08./09.12.2016 in Brüssel aus dem Geschäftsbereich des StMJ	38
pif-Richtlinie: Rat und EP billigen Kompromiss	39
EuGH: Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung ist rechtswidrig	40
Kommission schlägt Verordnung über Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vor..	41
Kommission schlägt neue Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vor	42
Rat einigt sich auf Allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie	44
EU wegen überlanger Verfahrensdauer zu Schadensersatz verurteilt	44
Einigung in Trilogverhandlungen zur Aktionärsrechterichtlinie	45
Kommission legt Maßnahmenpaket für einen verbesserten Datenschutz vor	46
Kommission veröffentlicht fünften Bericht über die europäische Juristenaus- und -fortbildung	47
Kommission veröffentlicht Konsultation für eine Reform der Beilegung von Schiedsstreitigkeiten	47
Kommission veröffentlicht Konsultation zur Produkthaftungsrichtlinie	48
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	49
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMFLH	49
Gemeinsame Erklärung von EP, Kommission und Rat über gesetzgeberische Prioritäten für 2017	51
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 13.12.2016 - keine Einigung über Halbzeitrevision des MFR ..	52
Abschlussbericht der hochrangigen Arbeitsgruppe „Eigenmittel“ - Vorstellung des Abschlussberichts im Haushaltsausschuss des EP und vor der Kommission	52
Meinungsaustausch im EP zur Ernennung von <i>Günther Oettinger</i> zum Kommissar für Haushalt und Personal	55
Haushaltskontrollausschuss billigt Initiativbericht zum Schutz von Whistleblowern	56
Kommission nimmt Stellungnahme zum aktualisierten Haushaltsplan Spaniens für das Jahr 2017 an...	57
Rat Justiz und Inneres erzielt Einigung hinsichtlich Aufnahme von Mehrwertsteuerbetrug in PIF-Richtlinie	58



Mehrwertsteuer: Kommission legt Vorschlag zur Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens vor	58
Kommission veröffentlicht nichtvertrauliche Fassung ihres Beschlusses in Sachen Apple	59
Rat informiert EP über den Stand der Verhandlungen zur Finanztransaktionssteuer	60
EuGH-Urteil: Unzulässige Beihilfe durch Abschreibungsmöglichkeit des Erwerbs von ausländischen Beteiligungen	61
Kommission und Europäische Investitionsbank kündigen Fonds für Breitbandprojekte an (Connecting Europe Broadband Fund - CEBF)	62
EuGH-Urteil: Anlasslose Vorratsdatenspeicherung unzulässig	63
Kommission genehmigt Verlängerung der Garantien für griechische Kreditinstitute	64
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	65
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMWi	65
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	66
Kommission legt Maßnahmenpaket zur Dienstleistungswirtschaft vor	66
Ausschuss der Ständigen Vertreter und EP erzielen Einigung über Prospektvorschriften	67
Technisches Gremium der Kommission begrüßt Vorschlag zur Reduktion der Emissionen von Kraftfahrzeugen	68
Staatliche Beihilfen: Risikokapitalprogramm INVEST im Einklang mit den EU-Beihilferegeln	68
Kommission startet Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge ..	69
Kommission startet Konsultation zur intelligenten Spezialisierung	69
Kommission legt ersten Sachstandsbericht zu den EU-Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) vor	70
EuGH-Urteil zur vergaberechtlichen Beurteilung der Errichtung eines Zweckverbandes	70
AUßENWIRTSCHAFT	71
EuGH legt Schlussanträge zum Freihandelsabkommen mit Singapur vor	71
Kommission kündigt erfolgreichen Abschluss eines Abkommens mit den USA über Versicherungen und Rückversicherungen an	71
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen für Russland	72
Kommission startet Konsultation zur Umsetzung des Freihandelsabkommens mit Korea	72
EP genehmigt Beitritt Ecuadors zum Handelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru	73
Ausschuss der Ständigen Vertreter einigt sich auf Verhandlungsposition des Rats zur Modernisierung der Handelsschutzinstrumente	73
Kommission startet Konsultation zu einer multilateralen Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	74
ENERGIE	74
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Netzreserve zur Sicherung der Stromversorgung	74
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Ausschreibungsregelung für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Deutschland	75



Staatliche Beihilfen: KWK-Anlagen in Deutschland	75
DIGITALES UND MEDIEN.....	76
Kommission legt Mitteilung zur europäischen Datenwirtschaft vor und startet öffentliche Konsultationen zur Datenwirtschaft	76
EP, Rat und Kommission erzielen Einigung zur Nutzung von hochwertigen Funkfrequenzen für Mobilfunkdienste	77
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	78
Kommission kündigt Bereitstellung erster Dienste im Rahmen des Satellitennavigationssystems Galileo an	78
Kommission finanziert neues Forschungsprogramm zu Satellitenantriebsplattformen	79
Fahrplan der Kommission für eine Zwischenevaluierung im Bereich der europäischen Satellitennavigation.....	79
SONSTIGES.....	80
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Joint Venture zwischen BayWa und Barloworld	80
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	81
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	81
Europäischer Rechnungshof (ERH) veröffentlicht Sonderbericht zu Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung	81
Absatzförderung von Agrarprodukten: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen.....	82
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiter auf Rekordniveau	83
Öffnung der Interventionsbestände für Magermilchpulver: Kein Verkauf in der zweiten Ausschreibung .	83
Kommission veröffentlicht Bericht über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor	84
Studie über Präzisionslandwirtschaft und die Zukunft der Landwirtschaft in Europa veröffentlicht	84
Eurostat legt Faktensammlung zur Agrarwirtschaft vor.....	85
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	86
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	86
Arbeitsprogramm der maltesischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMAS.....	86
Kommission schlägt Reform des koordinierenden Sozialrechts vor	87
Kommissionsbericht zu Beschäftigung und sozialer Lage 2016	89
Kommission bewertet ESF 2007 - 2013	90
ARBEITSSCHUTZ	90
Kommissionsinitiative zu Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern	90
SOZIALRECHT	92
EuGH zum Gleichbehandlungsgrundsatz bei sozialen Vergünstigungen im Verhältnis zur Unionsbürgerrichtlinie	92
ARBEITSRECHT	93



EuGH zu behördlichem Einwilligungsvorbehalt für Massenentlassungen	93
ARBEITSMARKT	94
Eurostat: Erhebung über das Verdienstgefälle in der EU.....	94
Eurostat: Unbesetzte Stellen im dritten Quartal 2016	95
Eurostat: Erwerbstätigkeit zum dritten Quartal 2016.....	96
Arbeitslosenquote im Euroraum im November bei 9,8 %.....	96
SOZIALES	97
Eurostat zu Sozialschutzausgaben 2014	97
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	98
Arbeitsprogramm der maltesischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMBW.....	98
Kommission veröffentlicht Mitteilung „Verbesserung und Modernisierung der Bildung“.....	99
Kommission veröffentlicht Mitteilung „Investieren in Europas Jugend“	100
Schweiz seit Januar 2017 wieder vollständig an EU-Forschungsförderung beteiligt.....	101
Bayerische Universitäten erfolgreich bei ERC-Consolidator-Grants.....	101
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	103
Arbeitsprogramm der maltesischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMUV.....	103
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	104
Ergebnisse des Umweltrats am 19.12.2016 in Brüssel.....	104
EP und Rat verabschieden NEC-Richtlinie	105
VERBRAUCHERSCHUTZ	105
EuG-Urteil zur Zulassung genetisch veränderter Sojabohnen	105
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur Lebensmittelverschwendung	106
EuGH-Urteil zur Verbraucherkreditrichtlinie	107
EuGH-Urteil zu missbräuchlichen Mindestzinssatzklauseln.....	107
Kommission legt zweiten Vorschlag zum Schutz vor krebserregenden Chemikalien am Arbeitsplatz vor	108
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	109
Arbeitsprogramm der maltesischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMGP	109
Kommission: Maßnahmenpaket für den Dienstleistungssektor	110
Kommission: Überprüfung der Regelungen zu Organtransplantationen und über menschliches Blut, Blutbestandteile, Gewebe und Zellen.....	111
Kommission: Studie zu Big Data im Gesundheitsbereich	112
Kommission: Vorschlag zur Änderung des koordinierenden Sozialrechts.....	112
EP: Entschließungsantrag zur Evaluation und Novellierung der Kinderarzneimittelverordnung	113



IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	115
Maltesische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich IuK- und Medienpolitik.....	115
EP: Erste Beratungen zur Urheberrechtsreform	116
Einigung im Trilog über Nutzung des 700-MHz-Frequenzbandes für Mobilfunk.....	116
Kommission veröffentlicht Verordnungsvorschlag zum Schutz personenbezogener Daten bei der elektronischen Kommunikation.....	117
Neueste Erhebungen zur Internetnutzung in der EU	118



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT: MALTA ÜBERNIMMT VORSITZ ZUM 01.01.2017

Nach der Slowakei hat Malta zum 01.01.2017 den Vorsitz im Rat der EU übernommen. Es ist der erste Vorsitz des Landes, das 2004 der EU beigetreten ist.

Im Arbeitsprogramm nennt Malta folgende Schwerpunkte:

- Migration, hier insbesondere das Gemeinsame Europäische Asylsystem und die Überarbeitung der Dublin-Verordnung,
- Binnenmarkt, hier insbesondere die Abschaffung der Roaming-Gebühren und des Geoblocking, die Förderung privater Investitionen, die Überarbeitung des Energieeffizienzpakets und das Programm WIFI4EU,
- Sicherheit, hier insbesondere den Kampf gegen den Terror, Schutz der Außengrenzen und die Europäische Staatsanwaltschaft,
- Soziale Eingliederung, hier insbesondere die Vergrößerung des Anteils der Frauen auf dem Arbeitsmarkt,
- Europas Nachbarn, hier insbesondere die südlichen Nachbarn, und
- Maritimes.

Siehe hierzu auch die detaillierten Beiträge aus den Geschäftsbereichen der verschiedenen Ressorts in diesem EB.

Der Vorsitz Maltas wird bis 31.06.2017 dauern. Estland wird ab dem 01.07.2017 übernehmen.

Offizielle Seite der maltesischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2017.mt/de/>

Schwerpunkte der maltesischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2017.mt/de/Pages/Schwerpunkte-des-Maltesischen-Vorsitzes.aspx>



EUROPÄISCHER RAT (ER) AM 15.12.2016 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 15.12.2016 tagte der ER. Im Rahmen der Sitzung wurden Schlussfolgerungen verabschiedet, die sich mit den Themenbereichen Migration, innere und äußere Sicherheit, Wachstum, Arbeitsplätze und Jugend sowie Außenbeziehungen (Syrien und Ukraine) beschäftigten.

Nach der offiziellen ER-Tagung kamen die Staats- und Regierungschefs der EU27 (ohne Großbritannien) zu einem Abendessen zusammen, um über das weitere Vorgehen bezüglich des Brexit zu beraten. Hier wurde eine Erklärung verabschiedet, die das weitere Verfahren beleuchtet. Die EU27 erteilten dabei der Kommission die Verhandlungsführung; Vertreter der Mitgliedstaaten werden aber bei den Verhandlungen zugegen sein.

Zu den Schlussfolgerungen des ER:

- Migration: Der ER bekräftigt noch einmal die EU-Türkei-Vereinbarung, begrüßt die bisherige Arbeit an den Migrationspakten mit afrikanischen Staaten (die unter anderem Rückführungen regeln) und zieht eine Ausweitung auf weitere Staaten in Betracht. Der Vorschlag für einen EU-Fonds für nachhaltige Entwicklung (für Investitionen in Afrika) soll baldmöglichst angenommen werden. Die libysche Küstenwache soll noch stärker unterstützt werden (bisher bereits Trainingsmissionen). Den in Libyen festsitzenden Migranten soll bei der Rückkehr in ihre Heimat Unterstützung zugesagt werden. Man bekennt sich zu den Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Solidarität in Migrationsfragen. Umsiedlungen, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, sollen intensiviert werden.
- Sicherheit:
 - Intern: Neben der Aufforderung an die Internetunternehmen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, wird die rasche Umsetzung des überarbeiteten Grenzkodexes gefordert. Auch die Gesetzgebungsvorhaben zur Überprüfung von Reisenden sollen schnell abgeschlossen werden.
 - Extern: Der ER hat sich zur Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen im Verteidigungsbereich bekannt (indirekt auch zum 2 % Ziel für Finanzausgaben der NATO). Kommission und EAD werden zur Vorlage von Vorschlägen zur Umsetzung der Verteidigungsaspekte der Globalen Strategie aufgefordert (unter anderem Forschung, Einrichtung eines ständigen Stabs für operationelle Planung und Umsetzung, Vorschläge für die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit PESCO). Insbesondere wird hier der Verteidigungsaktionsplan der Kommission aufgegriffen und um Ratsbehandlung der Vorschläge aus dem Verteidigungsaktionsplan zur Erweiterung der EIB-Förderung und der Einrichtung eines Verteidigungsfonds zur Anschaffung von militärischem Material gebeten. Auch die EU-NATO Erklärung müsse bald umgesetzt werden.
- Wirtschaftliche und soziale Entwicklung / Jugend: Hier wird auf die Verlängerung des EFSI und die Umsetzung der verschiedenen Binnenmarktstrategien eingegangen. Im Bereich Jugend wird die verstärkte Unterstützung der Beschäftigungsinitiative genannt. Die Initiativen zu Mobilität, Bildung und



Kompetenzentwicklung sowie zum Europäischen Solidaritätskorps sollen vorangebracht werden. Zur Bankenunion betont der ER, dass diese „im Sinne einer Risikominderung und Risikoteilung im Finanzsektor – und zwar in der richtigen Reihenfolge“ zu vollenden sei.

- Zypern: Der ER bekräftigt seine Unterstützung für die Wiedervereinigungsbemühungen.
- Außenbeziehungen:
 - Ukraine: Der ER bekennt sich zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine und zum vereinbarten Assoziierungsabkommen. Gleichzeitig wird in einer separaten Erklärung auf Bedenken der Niederlande eingegangen. Diese Erklärung soll es den Niederlanden ermöglichen, das Abkommen zu ratifizieren. Dabei wird unter anderem klargestellt, dass keine Beitrittszusage mit dem Abkommen verbunden ist, keine Freizügigkeitsrechte begründet werden und keine finanziellen oder militärischen Verpflichtungen durch die EU eingegangen wurden.
 - Syrien: Die anhaltenden Angriffe auf Aleppo werden verurteilt. Hier werden explizit auch Russland und Iran genannt. Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung müsse gewährleistet werden (hier werden vier Notfallmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Aleppo genannt). Implizit werden Sanktionen angedroht. Die EU werde Syrien beim Wiederaufbau nur nach Beginn eines „glaubwürdigen politischen Übergang[s]“ unterstützen. Man behält sich weitere Sanktionen vor.

Wesentliche Inhalte der Erklärung der EU27:

Es handelt sich um eine Erklärung der EU27 sowie der Präsidenten der Kommission und des ER (nicht des EP).

- Binnenmarkt: Nochmals wird der Zusammenhang zwischen Binnenmarktzugang und den vier Grundfreiheiten betont.
- Verhandlungsführung durch Kommission: Wie bei Verhandlungen über internationale Verträge der EU üblich, wird die Verhandlungsführung der Kommission zugewiesen (Chefunterhändler: *Michel Barnier* (FRA), Stellvertreterin: *Sabine Weyand* (DEU). Das Thema war kurz nach dem Referendum in Großbritannien noch strittig).
- Beteiligung der Mitgliedstaaten: Die Staats- und Regierungschefs wollen zügig nach der Erklärung Großbritanniens gemäß Art. 50 erste Leitlinien für die Verhandlungen setzen, die dann vom RfAA konkretisiert werden sollen. Der Ratsvorsitz wird Teil des offiziellen Verhandlungsteams sein, ein Vertreter des ER-Präsidenten wird unterstützend teilnehmen. Im Rat wird eine eigene Arbeitsgruppe zu den Verhandlungen eingerichtet. Das EP wird nicht an den Verhandlungen teilnehmen, sondern nur über diese informiert und in die Vorbereitungsitzung des ER einbezogen.

Tagungsseite des Europäischen Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/european-council/2016/12/15/>



RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 13.12.2016 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 13.12.2016 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrale Themen waren die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates (ER) sowie das Erweiterungspaket der Kommission. Zu Letzterem waren umfangreiche Schlussfolgerungen zu den Erweiterungskandidaten, inklusive Türkei geplant, deren Verabschiedung scheiterte jedoch am Widerstand Österreichs. Mit Serbien und Montenegro wurde die Öffnung weiterer Verhandlungskapitel vereinbart.

Die Themen im Überblick:

- Erweiterungspaket:
 - Hier wurde wegen des österreichischen Widerstands nur eine Erklärung des Ratsvorsitzes verabschiedet, in der festgestellt wird, dass die „überwältigende Mehrheit“ der Mitgliedstaaten (laut Pressekonferenz alle 27 außer Österreich) den ursprünglich vorgesehenen Schlussfolgerungen zustimmen konnte.
 - Türkei: Man zeigte sich zwar besorgt über die Entwicklungen in der Türkei, insbesondere auch hinsichtlich der Pressefreiheit, der Unabhängigkeit der Justiz, Verhaftungen von Oppositionspolitikern und einer möglichen Einführung der Todesstrafe. Man wolle aber weiter einen „offenen Dialog“ führen.
 - Restliche Erweiterungsländer: Im Vergleich zur Türkei fällt der Schlussfolgerungsentwurf kurz und (relativ) positiv aus, insbesondere zu Serbien. Die Beitrittsreife wird keinem Staat attestiert.
 - Assoziierungsräte: Am Rande der Ratssitzung tagte auch der Assoziierungsrat EU-Serbien, in dessen Rahmen zwei weitere Verhandlungskapitel eröffnet wurden (Vergabe und Wissenschaft – wobei letzteres wegen des hohen Grades der Anpassung Serbiens auch sofort geschlossen werden konnte). Im Rahmen des Assoziierungsrats EU-Montenegro wurden vier neue Verhandlungskapitel eröffnet (Kapitel 11 - Landwirtschaft, Kapitel 12 – Lebensmittelsicherheit, Kapitel 13 – Fischerei und Kapitel 19 - Sozialpolitik und Arbeitsmarkt).
- Vorbereitung der Tagung des ER am 15.12.2016: Der Rat hat den Entwurf der Schlussfolgerungen des ER beraten.
- Abschluss der Gemeinsamen Erklärung zur legislativen Programmplanung der Institutionen: Im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung zur besseren Rechtsetzung sind Ende eines jeden Jahres in einer gemeinsamen Erklärung von Kommission, EP und Rat die Schwerpunkte des Legislativprogramms festzulegen. Diese Erklärung wurde am 13.12.2016 unterzeichnet (siehe hierzu auch gesonderten Beitrag in diesem EB).
- Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD): Der Rat hat seine Verhandlungsposition zum VO-Vorschlag der Kommission vorgelegt.
- Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014 – 2020: Hier gab es Beratungen über den Sachstand zur Anpassung des MFR in seiner Restlaufzeit bis 2020.



Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2016/12/13/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2016/12/st15536_en16_pdf/

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 16.01.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 16.01.2017 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten unter dem Vorsitz der EU-Außenbeauftragten *Federica Mogherini* (ITA). Wesentliche Themen der Tagung der Außenminister waren Beratungen zu Syrien und zur Nahost-Friedenskonferenz sowie Schlussfolgerungen zum demokratischen Prozess im Libanon.

Die Themen im Überblick:

- Syrien
 - Die Minister begrüßten die von Russland und der Türkei vermittelte und garantierte Vereinbarung. Sie äußerten die Hoffnung, dass sie von allen Konfliktparteien in vollem Umfang umgesetzt werden kann.
 - Die Minister bekräftigten, dass die EU den Prozess unter Führung der Vereinten Nationen sowie den VN-Sonderbeauftragten *Staffan de Mistura* umfassend unterstützt.
 - Zudem bekräftigte der Rat auch seine Unterstützung für die regionale EU-Initiative für die Zukunft Syriens.
 - Der Rat verständigte sich darauf, dass die EU im Frühjahr 2017 in Brüssel eine Konferenz zu Syrien und der Region ausrichten wird.
 - Die Aussprache auf Ministerebene wird in die Ausarbeitung der bevorstehenden gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Kommission zur Strategie der EU für Syrien einfließen, die den EU-Ministern bis April 2017 vorgelegt werden soll.

- Nahost-Friedenskonferenz

Der Rat beriet zudem über den Nahost-Friedensprozess. Aufbauend auf den Ergebnissen der internationalen Konferenz, die am 15.01.2017 in Paris stattgefunden hat, erörterten die Minister die Frage, wie weiter vorgegangen werden soll, damit eine umfassende Friedensvereinbarung zustande kommt, die Zwei-Staaten-Lösung realisierbar bleibt und die derzeitige negative Entwicklung rückgängig gemacht werden kann.

- Libanon

- Der Rat nahm Schlussfolgerungen an, in denen er die Unterstützung der EU für den demokratischen Prozess in Libanon bekräftigt und die jüngste Wahl von Präsident *Michel Aoun* sowie die Bildung einer neuen Regierung unter Ministerpräsident *Saad Hariri* begrüßt.



Libanon wird daneben aufgefordert, rechtzeitig im Jahr 2017 Parlamentswahlen abzuhalten und einen reibungslosen und transparenten Prozess zu gewährleisten.

- Der Rat bekräftigte ferner, wie wichtig es sei, dass sich Libanon weiterhin für eine Politik der Abkoppelung von allen regionalen Konflikten einsetzt, und er würdigte die außergewöhnlichen Anstrengungen, die das Land mit der Aufnahme von mehr als 1,1 Million syrischer Flüchtlinge unternimmt.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2017/01/16/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2017/01/st05241_en17_pdf/

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 12.12.2016 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 12.12.2016 tagte der Rat in der Formation „Auswärtige Angelegenheiten“. Zentrale Themen waren die Beziehungen zu den Staaten Afrikas und die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit Kuba.

Die Themen im Überblick:

- Afrika: Die Minister diskutierten die Beziehungen der EU zu Afrika. In der Debatte lag ein Schwerpunkt auf dem Beitrag der EU zu Konfliktvermeidung und der Bekämpfung von Fluchtursachen (zum Beispiel durch Investitionen in neue Arbeitsplätze).
 - Syrien: Die Minister diskutierten die Lage in Syrien. Einigkeit bestand hinsichtlich der Notwendigkeit, die Zivilbevölkerung zu schützen.
 - Somalia: Die beiden EU Missionen für Somalia wurden bis Ende 2018 verlängert (zivile Mission EUCAP Nestor, nun EUCAP Somalia, unterstützt den Ausbau von Kapazitäten im Bereich Seesicherheit, die militärische Mission EUTM Somalia unterstützt die somalische Armee).
 - Südsudan: Der Rat ruft alle Konfliktparteien zur Beilegung der Gewalt auf.
 - Kongo: Es wurden Sanktionen gegen Einzelpersonen in der Demokratischen Republik Kongo beschlossen. In einer Erklärung wird klargestellt, dass nach dem 19.12.2016 mit einem Ende der Amtszeit von Präsident *Joseph Kabila* gerechnet wird. Danach müssten friedliche Wahlen abgehalten werden.
- Kuba: Das Abkommen über den politischen Dialog und die Zusammenarbeit (das allererste Abkommen zwischen der EU und Kuba) wurde am 12.12.2016 unterzeichnet und wird den neuen Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Kuba bilden. Als gemischtes Abkommen muss es nun noch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.



- Nordkorea: In seinen Schlussfolgerungen verurteilt der Rat die Nukleartests des Landes und begrüßt die verschärften UN-Sanktionen.
- Georgien: Die EU Beobachtermission (EUMM Georgia – nach dem Kaukasus Konflikt 2008 eingesetzt) wurde bis Ende 2018 verlängert. Für 2017 stehen 18 Mio. € für die Mission zur Verfügung.
- GSVP: EU-Battlegroup: Der Rat hat seine Finanzierungszusage für Kosten der Verlegung von EU-Battlegroups in das Einsatzgebiet erneuert.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2016/12/12/>

Ergebnisübersicht des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2016/12/st15471_en16_pdf/

GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON EP, KOMMISSION UND RAT ÜBER DIE GESETZGEBERISCHEN PRIORITÄTEN DER EU FÜR 2017

Am 13.12.2016 wurde die Gemeinsame Erklärung von EP, Kommission und Rat über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2017 unterzeichnet. Die Institutionen nennen dabei folgende Prioritäten:

- Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen: EFSI 2.0, handelspolitischen Schutzinstrumente, Kreislaufwirtschaft, Bankenunion (mit gesonderter Erklärung des Rates), Vollendung der WWU, Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung;
- Einbeziehung der sozialen Dimension der Europäischen Union: Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Rechtsakt zur Barrierefreiheit, Umsetzung des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- Reform und Entwicklung der Migrationspolitik im Geiste der Verantwortung und der Solidarität: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (einschließlich des Dublin-Verfahrens), Paket zur regulären Migration und Investitionsoffensive für Drittländer;
- Besserer Schutz der Sicherheit der Bürger: Einreise-/Ausreisesystem, intelligente Grenzen und ein EU-weites Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), strafrechtliche Verfolgung des Terrorismus und Bekämpfung der Geldwäsche, Europäisches Strafregisterinformationssystem, Feuerwaffen-Richtlinie;
- Erfüllung der Verpflichtung, einen vernetzten digitalen Binnenmarkt umzusetzen: Reformen im Bereich Telekommunikation und Urheberrecht, Nutzung des 700-MHz-Bandes, Verhinderung von



Geoblocking, Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und Abschluss der Arbeiten im Bereich Datenschutz;

- Verwirklichung des Ziels einer ehrgeizigen Energieunion und einer zukunftsgerichteten Klimaschutzpolitik: Umsetzung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, der Folgemaßnahmen zu dem Übereinkommen von Paris und des Pakets „Saubere Energie für alle Menschen in Europa“;

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Besseren Rechtsetzung, die im April 2016 unterzeichnet wurde, ist vorgesehen, dass sich EP, Kommission und Rat über die gesetzgeberischen Prioritäten für das kommende Jahr einigen. Diese sogenannte gemeinsame Erklärung baut auf dem Arbeitsprogramm der Kommission auf und soll künftig jährlich beschlossen werden. Die enthaltenen Maßnahmen sollen mit besonderer Priorität behandelt werden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161208IPR55153/schulz-fico-and-juncker-sign-a-joint-declaration-on-key-proposals-2017>

Gemeinsame Erklärung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15375-2016-INIT/de/pdf>

EP: PLENARSITZUNG IN STRAßBURG VOM 16.01.2017 - 19.01.2017

Schwerpunkte der Plenarwoche waren die Wahl des neuen EP-Präsidenten, der Vizepräsidenten, Quästoren und Ausschussvorsitzenden angesichts der Halbzeit der Legislaturperiode sowie die Vorstellung des Programms der maltesischen Ratspräsidentschaft und die Debatte über die größten Herausforderungen in 2017.

Die wesentlichen Themen im Einzelnen:

- Wahl des EP-Präsidenten: Am 17.01. setzte sich EVP-Kandidat *Antonio Tajani* (EVP/ITA) gegen seinen sozialdemokratischen Gegenkandidaten *Gianni Pittella* (S&D/ITA) durch und ist zum 15. Präsidenten des Europäischen Parlaments seit der ersten Direktwahl im Jahr 1979 gewählt worden. Im entscheidenden vierten Wahlgang erhielt er 351 der gültigen abgegebenen 633 Stimmen, *Pittella* kam auf 282 Stimmen. Angetreten waren insgesamt sechs Kandidaten.
- Wahl der Vizepräsidenten: Am 18.01. haben die Abgeordneten in zwei Wahlgängen 14 Vizepräsidenten gewählt. Die Neugewählten kommen aus sechs verschiedenen Fraktionen und setzen sich wie folgt zusammen:



Im ersten Wahlgang gewählte Vizepräsidenten:

1. *Mairead McGuinness* (EVP/IE)
2. *Bogusław Liberadzki* (S&D/PL)
3. *David Sassoli* (S&D/IT)
4. *Rainer Wieland* (EVP/DE)
5. *Sylvie Guillaume* (S&D/FR)
6. *Ryszard Czarnecki* (EKR/PL)
7. *Ramón Luis Valcarcel Siso* (EVP/ES)
8. *Evelyne Gebhardt* (S&D/DE)
9. *Pavel Telička* (ALDE/CZ)
10. *Ildikó Gall-Pelcz* (EVP/HU)

Im zweiten Wahlgang gewählte Vizepräsidenten:

11. *Ioan Mircea Pasçu* (S&D/RO)
12. *Dimitrios Papadimoulis* (GUE/NGL/EL)
13. *Ulrike Lunacek* (Grüne/EFA/AT)
14. *Alexander Graf Lambsdorff* (ALDE/DE)

Die Rangfolge entspricht der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

- Ratspräsidentschaft von Malta: Bei der Vorstellung seines Programmes für die kommenden sechs Monate stellte der maltesische Premierminister Joseph Muscat die Bewältigung der Flüchtlingskrise und den Start der Brexit-Verhandlungen in den Mittelpunkt seiner Ausführungen.
 - Das drängendste Problem sei demzufolge die mangelhafte Solidarität der EU-Länder untereinander bei der Verteilung der Flüchtlinge, die schon da seien und von denen im Frühjahr noch mehr kommen würden. Deswegen habe er für die maltesische Ratspräsidentschaft klare Ziele: die bessere Verteilung von Flüchtlingen, die Reform des



europäischen Asylsystems und den Aufbau von Migrationspartnerschaften mit Ländern in Afrika.

- Im Hinblick auf die Brexit-Verhandlungen mit Großbritannien legte er sich „auf einen fairen Deal mit klarer Kante“ fest. An den Grundpfeilern der EU, vor allem an der Freiheit des Güter-, Dienstleistungs- und Warenverkehrs sowie der Freizügigkeit der EU-Bürger, dürfe nicht gerüttelt werde.

Einen Tag zuvor hatte Großbritanniens Premierministerin *Theresa May* in London im Rahmen einer Grundsatzrede erstmals eindeutig erklärt, dass das Vereinigte Königreich die EU vollständig verlassen werde und eine neue starke Partnerschaft unter Gleichen mit der EU ohne Binnenmarktzugang anstrebe. In diesem Rahmen werde der Abschluss eines „umfassenden, mutigen und ehrgeizigen“ Freihandelsabkommens mit der EU angestrebt. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit hatte *May* ausgeschlossen.

- Zentrale politische Herausforderungen im Jahr 2017: In einer Debatte mit EU-Ratspräsident Donald Tusk und Vize-Kommissionspräsident Jyrki Katainen zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15.12.2016 wurden als zentrale politische Herausforderungen der Brexit, die Beziehungen zu den USA und Russland, die Flüchtlings- und Migrationskrise, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU sowie die Verteidigungsunion definiert.

Die nächste Plenarsitzung findet vom 13.02. – 16.02.2017 in Straßburg statt.

Schwerpunkte der Plenartagung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/plenary>

EP: PLENARSITZUNG IN STRAßBURG VOM 12.12.2016 - 15.12.2016

Im Zentrum der Plenarsitzung des EP stand die Verleihung des Sacharow-Preises für geistige Freiheit, die Lage in Syrien, eine EntschlieÙung zur Lage der Grundrechte in der EU und die Verabschiedung einer Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments. Daneben billigte das EP die sogenannte „Marktsäule“ des vierten Eisenbahnpakets. Zudem hielt der scheidende EP-Präsident *Martin Schultz* (S&D/DEU) seine Abschiedsrede.

Die wesentlichen Themen im Einzelnen:

- Sacharow-Preis: Die jesidischen Menschenrechtsaktivistinnen *Nadia Murad* und *Lamiya Aji Bashar* wurden im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung vom EP mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit ausgezeichnet. Die Preisträgerinnen engagieren sich für die jesidische Gemeinschaft und



machen auf das Schicksal der Frauen aufmerksam, die Opfer der sexuellen Versklavung durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ geworden sind.

- Syrien: Die EU-Abgeordneten debattierten über die Lage in Aleppo (Syrien) und forderten eine sofortige Einstellung der Kampfhandlungen und Zugang für humanitäre Hilfe.
- Grundrechte in der EU: Das EP verabschiedete eine Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union. Die Resolution spricht die größten Probleme im Hinblick auf die Grundrechte in der EU im Jahr 2015 an, insbesondere in den Bereichen Migration, Schutz von Kindern und im Online-Umfeld. Auch die Themen Freizügigkeitsrechte sowie lebensrettende Abtreibung finden besondere Erwähnung.
- Geschäftsordnung: Das EP verabschiedete daneben eine umfassende Überarbeitung seiner Geschäftsordnung. Eine Klarstellung der bestehenden Regeln verfolgt das Ziel, die Transparenz im Parlament stärken. Die Erklärungen der finanziellen Interessen der Abgeordneten müssen nach den neuen Regeln ausführlicher gestaltet und geprüft werden. Außerdem wird der Verhaltenskodex für die Abgeordneten verstärkt.
- Viertes Eisenbahnpaket: Mit der erfolgten Billigung der „Marktsäule“ des Pakets durch die EU-Abgeordneten bekommen Betreiber einfacher Zugang zu den inländischen Schienenverkehrsmärkten. Mit den neuen Regeln soll der Bahnverkehr nutzerfreundlicher und kostengünstiger werden.

Des Weiteren verpflichteten sich das EP, der Ministerrat und die Kommission, 2017 „substanzielle Fortschritte“ bei der Gesetzgebung in entscheidenden Bereichen wie Beschäftigung, Soziales und Migration zu erzielen. Die Präsidenten der drei Institutionen unterzeichneten dazu eine gemeinsame Erklärung.

Zudem forderte das EP volle Mitsprache bei den Brexit-Verhandlungen. Das schrieb Parlamentspräsident *Martin Schulz* im Namen der Fraktionsvorsitzenden in einem Brief an EU-Ratspräsident *Donald Tusk*.

Pressemitteilung des EP zur Plenartagung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161209STO55361/themen-des-plenums-sacharow-preis-bahnreisen-grundrechte-in-der-eu>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMI

Am 01.01.2017 übernahmen Malta zum ersten Mal die EU-Ratspräsidentschaft (siehe Beitrag politische Schwerpunkte in diesem EB), seitdem der Inselstaat 2004 der EU beigetreten ist. Mit der maltesischen Präsidentschaft endet die Tripartnerschaft der Niederlande, der Slowakei und von Malta.

Malta setzt den Schwerpunkt seiner Präsidentschaft auf die Herausforderungen durch die Migration. Dabei will die Präsidentschaft bereits vereinbarte Maßnahmen, wie beispielsweise das Gemeinsame Europäische Asylsystem, umsetzen. Eine gerechtere Lastenverteilung beim Schutz der EU-Außengrenzen und der Aufnahme von Flüchtlingen sowie die Realisierung der Migrationspartnerschaften mit afrikanischen Staaten stehen ferner auf der Agenda. Neben dem Migrationsthema wird die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit einen weiteren Schwerpunkt bilden.

Konkret will die Ratspräsidentschaft das gemeinsame Europäische Asylsystem straffen und eine gerechtere Verteilung der Migrationslast zwischen den Mitgliedstaaten erreichen. Dafür soll die Dublin-Verordnung überarbeitet und die Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen in eine vollwertige europäische Agentur umgestaltet werden. Zudem soll die Vereinbarung für die Umsiedlung 160.000 schutzbedürftiger Menschen, deren zwei Jahres Frist dieses Jahr auslaufen wird, umgesetzt werden. Anknüpfend an den Vereinbarungen des Gipfeltreffens zur Migration in Valletta vom November 2015 sollen die Anstrengungen zur Fluchtursachenbekämpfung weiterverfolgt werden. Bisher sind 1,8 Mrd. € an EU-Geldern für Projekte bereitgestellt, um die Herkunfts- und Transitländer in Afrika zu unterstützen und wirtschaftlich auf die Beine zu helfen. Eine Frage wird dabei sein, wieviel Hilfgelder die Mitgliedstaaten begleitend zusätzlich zur Verfügung stellen werden. Derzeit sind nur 80 Mio. € zugesagt, das heißt 4 %, der eigentlich benötigten Summe.

Nach den schrecklichen Terrorattacken bildet der Kampf gegen den Terror eine hohe Priorität der maltesischen Präsidentschaft. Dabei wird der EU-Strategieplan zur Verbesserung des Austauschs und des Managements von Informationen, einschließlich Lösungen zur Zusammenarbeitsfähigkeit mittels Datenbanken bezüglich nationaler Vollzugs- und Grenzbehörden weiterverfolgt. Auch rücken weitere Maßnahmen gegen die Finanzierung des Terrorismus durch unterschiedliche gesetzgeberische Initiativen auf die Agenda. Ferner solle der EU-Außengrenzschutz durch die Einrichtung eines EU-Systems zur Registrierung der Ein- und Ausreise Drittstaatsangehöriger sowie die Schaffung eines EU-Reiseinformations- und Genehmigungsprogramms (ETIAS) zur Feststellung des Anspruchs visumbefreiter Drittstaatsangehöriger auf die Einreise in den Schengen-Raum und eines möglichen Sicherheits- oder Migrationsrisikos verbessert werden.



Im Verkehrsbereich, der im Vergleich zu den Hauptthemen Migration und Sicherheit eine eher untergeordnete Rolle spielen wird, möchte die maltesische EU-Ratspräsidentschaft für das Passagierschiffssicherheitspaket bis zum Rat im Juni 2017 eine politische Einigung mit dem EP erzielen. Auch zur EASA-Verordnung wird eine Einigung mit dem EP angestrebt. Für den Straßenverkehr sollen die geplanten Änderungsvorschläge zur Qualifizierung von Fahrzeugführern weiterverfolgt werden. Beim Schienenverkehr steht eine weitere Stärkung der Fahrgastrechte im Vordergrund.

Hintergrundinformationen zur maltesischen EU-Ratspräsidentschaft 2017:

<http://www.eu2017.mt/de/Pages/Schwerpunkte-des-Maltesischen-Vorsitzes.aspx>

Programm der maltesischen Präsidentschaft des Rates der EU:

[http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20\(DE\).pdf](http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20(DE).pdf)

Programm des Dreivorsitzes (Januar 2016 bis Juni 2017):

http://www.eu2017.mt/Documents/Trio%20Programme/Trio%20Programme_DE.pdf

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES JI-RATS AM 08./09.12.2016 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 08./09.12.2016 beriet der Rat für Justiz und Inneres in Brüssel (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Für den Bereich Inneres standen am 09.12.2016 unter anderem der Sachstandsbericht zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), der Fortschrittsbericht zum EU-Einreise-/Ausreisensystem (EES), die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität sowie eine Aussprache zum Thema Migration im Vordergrund. Im Rahmen der GEAS-Reform hat der Rat ein Mandat für Verhandlungen mit dem EP über die Neufassung der Eurodac-Verordnung gebilligt. Ziel der Überarbeitung sei es, das Eurodac-System anzupassen und seinen Anwendungsbereich zu erweitern, um die Rückkehr bzw. Rückführung zu erleichtern und gegen irreguläre Migration vorzugehen. Nach dem neuen Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten die Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und sich unrechtmäßig in der EU aufhalten, speichern und abfragen dürfen, um diese Personen im Hinblick auf ihre Rückführung und Rückübernahme identifizieren zu können. Bezüglich des EU-Einreise-/Ausreisensystems (EES) wies die Kommission auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Einigung im Rat hin, um Verhandlungen mit dem EP beginnen und rasch in die Umsetzung bis Anfang 2020 gehen zu können. Ziel des Systems sei es, Ein-/Ausreise und Aufenthalt, insbesondere die zulässige Aufenthaltsdauer, elektronisch zu berechnen und besser zu kontrollieren. Der Vorschlag sieht vor, dass Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung terroristischer Bedrohungen und schwerer Straftaten Zugriff auf die im EES gespeicherten Daten erhalten können. Bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität solle auch die



Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden. Eine besondere Gefahr gehe dabei von der Rückkehr von ausländischen terroristischen Kämpfern aus. Bei der Aussprache zum Thema Migration würde sich laut Kommission eine Entspannung des Migrationsdrucks gegenüber dem Jahr 2015 im östlichen Mittelmeer zeigen, während sich der Zustrom über das zentrale Mittelmeer verstärkt habe. Die Kommission stellte zudem in ihrer vierten Empfehlung zur Wiederaufnahme von Überstellungen nach Griechenland gemäß Dublin-Verordnung fest, dass Griechenland große Fortschritte bei der Schaffung der grundlegenden institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ein ordnungsgemäß funktionierendes Asylsystem erreicht habe (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Die nächsten regulären Termine für den JI-Rat werden voraussichtlich der 23.02., 27./28.03., 18.05. und 09.06.2017 sein.

Pressemeldung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2016/12/08-09/>

Pressemitteilung des Rates zur Reform der Eurodac-Verordnung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/09-asylum-system/>

Vorschlag der Kommission zur Reform der Eurodac-Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15119-2016-INIT/de/pdf>

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0603&from=DE>

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWEITEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUM EU-PARTNERSCHAFTSRAHMEN FÜR MIGRATION

Am 14.12.2016 legte die Kommission ihren zweiten Fortschrittsbericht zur Umsetzung des EU-Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration vor. Der Bericht bilanziert weitere Fortschritte beim Ausbau der Partnerschaften der EU mit den fünf prioritären Ländern Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und Senegal (EB 16/16). Zur Umsetzung der Ziele des Aktionsplans von Valletta, wie die Beseitigung der Ursachen irregulärer Migration, der Aufbau legaler Migrationswege, den Schutz von Migranten, die Bekämpfung von Schleuserkriminalität und eine bessere Zusammenarbeit bei Rückführung und Rückübernahmen (EB 19/2015), wurde der EU-Treuhandfonds für Afrika um zusätzliche 500 Mio. € auf rund 2,5 Mrd. € aufgestockt. In diesem Rahmen wurden bis heute 64 Programme mit einem Volumen von fast einer Mrd. € genehmigt. Parallel hierzu förderte die EU in den fünf prioritären Ländern insgesamt 1.165 Mobilitätsmaßnahmen aus Erasmus+, um legale Migrationswege zu stärken. Obwohl laut Bericht ein Rückgang der Binnenmigration bei der Durchquerung der Sahara durch den Niger zu beobachten sei, stieg die Zahl der über die zentrale Mittelmeerroute kommenden Migranten in 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 59.000 auf 173.000 Ankünfte an. Von Juli - Oktober 2016 konnten im Niger 102 Schmuggler verhaftet und 95 Fahrzeuge beschlagnahmt werden. Auf das Gesamtjahr gesehen, wurden rund



2.700 irreguläre Migranten aus den fünf prioritären Ländern aus der EU in ihre jeweiligen Herkunftsländer zurückgeführt. Als zentral bei der Umsetzung des Partnerschaftsrahmens werden laut Bericht die Verbesserung der Verbindungen zu anderen Politikbereichen (zum Beispiel Bildung, Landwirtschaft, Handel, etc.), ein stärkeres Engagement der EU-Mitgliedstaaten im Bereich Migration und die Bereitstellung weiterer finanzieller Hilfsmittel gesehen. Im Jahr 2017 werden zur Entwicklung der externen Dimension der Migration rund 726,7 Mio. € in den EU-Haushalt fließen. Zudem sollen in alle prioritären Länder EU-Verbindungsbeamte für Migration entsandt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4381_de.htm

Zweiter Fortschrittsbericht zur Umsetzung des EU-Partnerschaftsrahmens:

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/second-progress-report-1_en_act_part1_v11.pdf

Anhang 1 „Übersicht zu Delegationsreisen“:

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/second-progress-report-annex-1_en_annexe_autre_acte_part1_v9.pdf

Anhang 2 „Erzielte Fortschritte in den prioritären Ländern“:

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/second-progress-report_en_annexe_2_acte_part1_v9.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-TÜRKEI-ERKLÄRUNG

Am 08.12.2016 hat die Kommission ihren vierten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung veröffentlicht. Während die Zahl der in Griechenland aus der Türkei ankommenden Migranten von Juni bis September 2015 bei täglich rund 2.900 lag, reduzierte sich diese seit März 2016 auf etwa 92 Personen pro Tag. Auch die Todesfälle und vermissten Personen in der Ägäis gingen seit Inkrafttreten der Erklärung auf 63 (im Vergleich zu 592 Personen in 2015) zurück. Seit dem dritten Bericht vom 28.09.2016 sind zusätzlich 170 Personen in die Türkei zurückgeführt worden, so dass die Gesamtzahl der auf Grundlage der Erklärung oder gemäß dem bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen Griechenland und der Türkei rückgeführten Personen auf 1.187 anstieg (EB 15/16). Kritisch sieht die Kommission jedoch die lange Dauer bei den Rücküberstellungen, die den Druck auf den griechischen Inseln weiter erhöht. Mit dem Bericht legte die Kommission auch einen gemeinsamen Aktionsplan zur vollständigen Umsetzung der Erklärung vor. Dieser sieht unter anderem eine schnellere Prüfung der Asylgründe, eine Erweiterung der Kapazitäten und Verbesserung der Sicherheit in den „Hotspots“, eine effektivere Rückführung abgelehnter Asylbewerber, einen besseren Schutz der EU-Außengrenzen, eine Beschleunigung der Umverteilung und Neuansiedlung sowie technische Hilfe für die griechischen Behörden vor. Daneben muss die Türkei für die Umsetzung des Fahrplans für die Visaliberalisierung noch sieben Vorgaben erfüllen. Hierunter fallen die Bereitstellung biometrischer Reisedokumente, eine stärkere Korruptionsbekämpfung, ein Abkommen zur operativen Zusammenarbeit mit Europol, die Angleichung der Antiterrorgesetze an EU-Standards, die Gewährleistung des Schutzes persönlicher Daten, die juristische Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden



Strafverfolgung und die vollständige Umsetzung der vereinbarten Rückübernahmen. Die Kommission und die Türkei haben ihren Dialog fortgeführt, um Lösungen zur Erfüllung der noch ausstehenden Vorgaben zu finden. Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen der Flüchtlingsfazilität für die Türkei für den Zeitraum 2016 - 2017 bereits 2,2 Mrd. € der vorgesehenen 3 Mrd. € zugewiesen. So wurden zum Beispiel rund 595 Mio. € für humanitäre Projekte und 790 Mio. € an technischer Hilfe bereitgestellt. Der fünfte Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung wird voraussichtlich Anfang März 2017 erscheinen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4281_de.htm

Vierter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/4th_report_on_the_progress_made_in_the_implementation_of_the_eu_turkey_statement_en.pdf

Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung:

https://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/december2016-action-plan-migration-crisis-management_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Flüchtlingsfazilität für die Türkei:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/20161208/factsheet_frit_factsheet_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ACHTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZU UMVERTEILUNG UND NEUANSIEDLUNG

Am 08.12.2016 hat die Kommission ihren achten Fortschrittsbericht zum Stand der Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen in der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten hatten sich im Jahr 2015 durch mehrere Ratsbeschlüsse verpflichtet, bis Ende 2017 insgesamt 160.000 Schutzsuchende im Wege der Umverteilung aufzunehmen (EB 17/2016). Seit dem letzten Bericht vom 08.11.2016 wurde mit 1.406 Menschen die bislang höchste Zahl für einen Monatszeitraum umverteilt. Insgesamt wurden bislang 8.162 Personen, davon 6.212 aus Griechenland und 1.950 aus Italien, umverteilt. Ab Dezember 2016 möchte die Kommission, dass jeden Monat mindestens 2.000 Flüchtlinge aus Griechenland und 1.000 aus Italien aufgenommen werden. Ab April 2017 sollten sich diese Zahlen dann monatlich auf mindestens 3.000 Flüchtlinge aus Griechenland und 1.500 aus Italien erhöhen. Bei Neuansiedlungen haben die Mitgliedstaaten im Juli 2015 die Aufnahme von 22.504 Menschen vereinbart. Bislang wurden insgesamt 13.887 Personen neu angesiedelt. Seit dem letzten Bericht wurde mit 2.035 Menschen vor allem aus der Türkei, Jordanien und dem Libanon die bislang höchste Zahl für einen Monatszeitraum neu angesiedelt. Weitere 544 syrische Flüchtlinge wurden aus der Türkei neu angesiedelt. Damit erhöht sich die Zahl der im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung



neu angesiedelten Personen aus der Türkei auf 2.761 Menschen. Darüber hinaus hat die Kommission am 08.12.2016 die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Griechenland und Italien wegen Nichtanwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten beschlossen. Nach Ansicht der Kommission haben beide Mitgliedstaaten inzwischen bei nahezu allen Migranten aus Drittstaaten, die illegal in die EU einreisten, die vorgeschriebene Abnahme von Fingerabdrücken durchgeführt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4281_de.htm

Achter Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/eighth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Anhang 1 zum Fortschrittsbericht zu Umverteilungen aus Griechenland:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/eighth_report_on_relocation_and_resettlement_-_annex_1_en.pdf

Anhang 2 zum Fortschrittsbericht zu Umverteilungen aus Italien:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/eighth_report_on_relocation_and_resettlement_-_annex_2_en.pdf

Anhang 3 zum Fortschrittsbericht zu Neuansiedlungen:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/eighth_report_on_relocation_and_resettlement_-_annex_3_en.pdf

Hintergrundinformationen zu Umverteilung und Neuansiedlung:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/20161208/update_of_the_factsheet_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0603&from=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERTE EMPFEHLUNG ZUR WIEDERAUFNAHME VON DUBLIN-ÜBERSTELLUNGEN NACH GRIECHENLAND

Am 08.12.2016 hat die Kommission ihre vierte Empfehlung zur Wiederaufnahme von Überstellungen nach Griechenland gemäß Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 veröffentlicht. Hierin werden spezifische Maßnahmen skizziert, die Griechenland treffen muss, um die in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Asylstandards vollständig umzusetzen und damit die Voraussetzungen für eine Überstellung von Asylsuchenden gemäß der Dublin-Verordnung zu erfüllen (EB 15/16). Die Kommission stellt fest, dass Griechenland große Fortschritte bei der Schaffung der grundlegenden institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ein ordnungsgemäß funktionierendes Asylsystem gemacht hat. Kritisch werden jedoch die Aufnahmebedingungen für Migranten, die Behandlung schutzbedürftiger Antragsteller und die



langsame Bearbeitung von Asylanträgen gesehen. Die Kommission empfiehlt eine schrittweise Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland. Diese soll nicht rückwirkend wiederaufgenommen werden, sondern sich nur auf Asylbewerber erstrecken, die ab dem 15.03.2017 irregulär über eine Außengrenze nach Griechenland gelangen und dann in andere Mitgliedstaaten weiterreisen. Laut Kommission sollten schutzbedürftige Asylbewerber, wie unbegleitete Minderjährige, vorläufig nicht nach Griechenland überstellt werden. Seit 2011 sind Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt, nachdem schwere Mängel im dortigen Asylsystem festgestellt wurden. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen und die rechtskonforme Behandlung der Asylsuchenden in Griechenland überwachen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Griechenland durch die Einhaltung ihrer Verpflichtungen bei Umverteilung und Neuansiedlung zu entlasten und ausreichend Asylexperten zu entsenden. Die vorliegende Empfehlung wird als ein wichtiger Schritt für eine Rückkehr zu einem funktionierenden Dublin- und Schengen-System gesehen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4281_de.htm

Vierte Empfehlung zur Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Griechenland:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161208/recommendation_on_the_resumption_of_transfers_to_greece_de.pdf

Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&from=de>

KOMMISSION STELLT VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN GRIECHENLAND UND ITALIEN ZUR ANWENDUNG DER EURODAC-VERORDNUNG EIN

Am 08.12.2016 hat die Kommission die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Griechenland und Italien wegen der Nichtanwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten beschlossen. Nach Ansicht der Kommission haben beide Mitgliedstaaten inzwischen bei nahezu allen Migranten aus Drittstaaten, die illegal in die EU einreisen, die vorgeschriebene Abnahme von Fingerabdrücken durchgeführt. Bei Eurodac handelt es sich um eine im Jahr 2003 eingerichtete EU-Datenbank zur systematischen Erfassung von Fingerabdrücken von Drittstaatsangehörigen, die irregulär in die EU einreisen. Im Dezember 2015 übermittelte die Kommission Griechenland und Italien ein Aufforderungsschreiben mit Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen nach der Eurodac-Verordnung. Eurodac soll auch die Anwendung der Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung des Mitgliedstaats unterstützen, der für die Prüfung eines in der EU gestellten Asylantrags zuständig ist. Die Kommission begleitete Griechenland und Italien bei der Verbesserung des Grenz- und Migrationsmanagements durch die Einrichtung von sogenannten „Hotspots“



sowie die Umverteilung und Neuansiedlung von Asylbewerbern innerhalb der EU (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4211_de.htm

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0603&from=DE>

Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&from=de>

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION LEGT DRITTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION VOR

Am 21.12.2016 legte die Kommission ihren dritten monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ vor. Der erste Bericht wurde am 12.10.2016 (EB 16/16), der zweite am 16.11.2016 (EB 18/16) veröffentlicht. Im Mittelpunkt des aktuellen Berichtes steht das Maßnahmenpaket der Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das bereits im Februar 2016 angekündigt wurde (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Das Paket sieht als Schwerpunkte eine neue Richtlinie zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche, eine schärfere Kontrolle großer Geldtransfers sowie das Einziehen und Einfrieren der finanziellen Ressourcen von Terroristen vor. Die Aufdeckung verdächtiger Finanztransfers und die Eindämmung entsprechender Finanzierungsquellen werden als wirksamste Mittel zur Vorbeugung von Terroranschlägen gesehen. Der Rat und das EP müssen den Vorschlägen noch zustimmen. Daneben verweist der Bericht auf den Kommissionsvorschlag zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Schengen-Informationssystems (SIS) (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Ziel sei es, die Möglichkeiten des SIS bei der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität sowie der Steuerung der Migrationsströme stärker zu nutzen. Darüber hinaus wird auf die Bedeutung der Überarbeitung der Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen (91/477/EWG) hingewiesen, um die Verbreitung von Waffen auf dem Schwarzmarkt besser verhindern zu können (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Der vierte Fortschrittsbericht wird im Januar 2017 vorgelegt und umfasst voraussichtlich unter anderem einen Zwischenbericht der Expertengruppe zur Interoperabilität von Informationssystemen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4401_de.htm

Dritter Fortschrittsbericht zur Umsetzung einer EU-Sicherheitsunion:

<https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative->



[documents/docs/20161221/third_progress_report_towards_effective_genuine_security_union_en.pdf](#)

Hintergrundinformationen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=40720

Zeitplan und Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/factsheets/docs/20161012/factsheet_security_union_en.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT ERWEITERUNG DES SCHENGEN-INFORMATIONSSYSTEMS VOR

Am 21.12.2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Schengen-Informationssystems (SIS) vorgelegt. Bereits am 16.11.2016 hatte die Kommission einen Vorschlag für die Einrichtung des EU-weiten Reiseinforations- und Genehmigungssystems (ETIAS) zum Datenabgleich über visumfrei in die EU Einreisende aus Drittstaaten mit anderen EU-Informationssystemen präsentiert (EB 18/16). Ziel sei es, die Möglichkeiten des SIS bei der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität sowie der Steuerung der Migrationsströme stärker zu nutzen. Gleichzeitig solle der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der EU verbessert werden. Laut Kommissionsbericht umfasst das SIS rund 70 Mio. Einträge und wurde im Jahr 2015 2,9 Mrd. Mal aufgerufen. Als Verbesserungsvorschläge werden unter anderem einheitliche Standards für den Datenzugriff der Sicherheitsbehörden, zusätzliche Vorgaben für den Datenschutz und eine Harmonisierung des Datenabgleichs mit Europol genannt. Zudem sollen durch das SIS potentielle Gefährder aufgespürt, abgeschobene Asylbewerber registriert und vermisste Kinder gemeldet werden. Der Vorschlag sieht zum besseren Schutz der EU-Außengrenzen ebenfalls vor, Einreisesperren für Drittstaatsangehörige in die EU verpflichtend im SIS zu erfassen. Ferner sollen auch neue Möglichkeit der Registrierung über Fingerabdrücke und Gesichtserkennung genutzt und gefälschte Dokumente schneller erkannt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4402_de.htm

Vorschlag der Kommission zum Schengen-Informationssystem (SIS):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4427_en.htm

Faktenblatt zum Schengen-Informationssystem (SIS):

http://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/factsheets/docs/20161221/sis_factsheet_21122016_en.pdf



KOMMISSION STELLT AKTIONSPLAN GEGEN REISEDOKUMENTENBETRUG VOR

Am 08.12.2016 hat die Kommission einen Aktionsplan für ein europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug vorgestellt. Bereits am 14.09.2016 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung „Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und für einen stärkeren Schutz der Außengrenzen“ (EB 14/16). Der Aktionsplan enthält Empfehlungen für die EU-Mitgliedstaaten und ein umfassendes Maßnahmenpaket der Kommission zum besseren Schutz von Reisedokumenten. Gegenstand sind Reisedokumente, die sowohl EU-Bürgern als auch Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten ausgestellt und für die Identifizierung und den Grenzübertritt verwendet werden. Die Mitgliedstaaten tragen weiterhin in vollem Umfang die Verantwortung für die Identitätsfeststellung der Person sowie die Herstellung und Ausstellung von Reisedokumenten. Die Sicherheitsstandards der Dokumente werden allerdings auf EU-Ebene festgelegt. Der Aktionsplan umfasst vier Schlüsselbereiche: (1) Die Kommission plant, den Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren zur Erfassung biometrischer Daten, zur Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten und zum Diebstahl von Blankodokumenten mit Workshops ab dem ersten Quartal 2017 zu fördern. (2) Durch die betrugssichere Herstellung von Ausgangsdokumenten, zum Beispiel Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, soll die Ausstellung echter Reisedokumente auf Grundlage falscher Identität vermieden werden. Die Kommission möchte die Diskussion über eine sicherere Gestaltung der Dokumente ab dem zweiten Quartal 2017 intensivieren. (3) Die Mitgliedstaaten sollten alle gestohlenen, verlorenen, unterschlagenen oder für ungültig erklärten Dokumente systematisch im Schengener Informationssystem (SIS) und in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente erfassen, einen besseren Zugang zu den einschlägigen Systemen für Grenzschutzbeamte gewährleisten und die Einführung der Suchfunktion für Fingerabdrücke im SIS bis zum vierten Quartal 2017 beschleunigen. (4) Das EP und der Rat werden aufgefordert, baldmöglichst Vorschläge über eine sichere und einheitliche Gestaltung von Visa und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige zu verabschieden. Bis Mitte 2017 sollen die Ergebnisse der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität vorgelegt und Schulungsmaßnahmen im Bereich Dokumentbetrug durchgeführt werden. Zudem möchte die Kommission bis Ende 2017 eine Studie über die politischen Möglichkeiten der EU zum besseren Schutz der Personalausweise und Aufenthaltsdokumente vor Betrug und Fälschung abschließen. Die Kommission wird dem EP und Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans bis Ende des ersten Quartals 2018 berichten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4264_de.htm

Aktionsplan der Kommission gegen Reisedokumentenbetrug:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161208/communication_-_action_plan_to_strengthen_the_european_response_to_travel_document_fraud_en.pdf

Mitteilung der Kommission zu mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt:



http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20160914/enhancing_security_in_a_world_of_mobility_en.pdf

Vorschlag der Kommission zum Einreise-/Ausreisensystem:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1247_de.htm

Hintergrundinformationen zur Sicherheitsunion:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/factsheets/docs/20161208/factsheet_security_union_en.pdf

RAT ERZIELT EINIGUNG BEI DER EU-FEUERWAFFEN-RICHTLINIE

Am 20.12.2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) im Namen des Rates den Kompromisstext mit dem EP zur zuletzt 2008 überarbeiteten Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) gebilligt. Bereits am 18.11.2015 hatte die Kommission Maßnahmen zur europaweiten Kontrolle von Feuerwaffen und zur Umsetzung gemeinsamer Mindeststandards für deren Deaktivierung beschlossen (EB 20/15). Ziel ist es, den legalen Erwerb von Feuerwaffen in der EU zu erschweren, den Verbleib der Waffen besser zu kontrollieren und die Verbreitung auf dem Schwarzmarkt zu verhindern. Die Richtlinie erstreckt sich auf das Verbot von automatischen Waffen bzw. deren Umbau zu halbautomatischen Waffen, die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Sammler und Museen sowie Regeln für Alarm- und Akustikwaffen, den Vertrieb über das Internet und die Deaktivierung von Waffen. Zudem ist darin erstmals die Registrierung deaktivierter Pistolen und Gewehre vorgesehen. Auch Einzelteile wie Läufe oder Schlagbolzen müssen künftig registriert und in einer europäischen Datenbank verzeichnet werden. Ebenso gelten für sogenannte Blindwaffen, wie sie im Theater oder Film verwendet werden, striktere Vorschriften. Diese müssen ebenfalls so registriert werden, als handele es sich um scharfe Waffen. Für das Führen von Waffen sollen künftig alle Mitgliedstaaten ein System für medizinische Tests etablieren. Daneben soll der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten weiter gefördert werden. Gleichzeitig konnte sich die Kommission mit ihrem ursprünglichen Vorschlag zum kompletten Verbot von halbautomatischen Waffen, eine Beschränkung derer Magazine auf zehn Schuss und dem Verbot von Angriffswaffen für private Sammler nicht durchsetzen. Zusammen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards soll die EU-Feuerwaffen-Richtlinie die Verbreitung von Waffen an Kriminelle und Terroristen vermeiden helfen. Im nächsten Schritt muss noch das EP formal dem Kompromisstext zustimmen. Danach muss der Rat die Neufassung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie offiziell verabschieden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/20-control-of-firearms/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4464_de.htm

Richtlinie (91/477/EWG) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen:



<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A114011>

Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0051&from=en>

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 über Deaktivierungsstandards und -techniken:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2403&from=DE>

Hintergrundinformationen zur Feuerwaffen-Richtlinie:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4465_en.htm

VISAPOLITIK

EP UND RAT STIMMEN „AUSSETZUNGSMECHANISMUS“ FÜR ALLE VISABEFREITEN DRITTSTAATEN ZU

Am 15.12.2016 hat das EP dem Bericht von *Agustín Díaz de Mera* (EVP/ESP) zum Mechanismus der Aussetzung der Visafreiheit für Drittstaaten mit 485 Stimmen bei 132 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen zugestimmt. Bereits am 07.12.2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) im Namen des Rates den Kompromisstext mit dem EP zum „Aussetzungsmechanismus“ für alle visabefreiten Drittstaaten angenommen. Damit wurde die Voraussetzung für eine Visabefreiung zwischen der EU mit Georgien und der Ukraine geschaffen (EB 08/16). Auch die Türkei hat bei der EU die Aufhebung des Visa-Zwangs beantragt, erfüllt anders als die Ukraine und Georgien dafür bisher aber noch nicht alle Bedingungen. Mit dem Vorschlag der Kommission vom 04.05.2016 zur Überarbeitung des bestehenden „Aussetzungsmechanismus“ sollen die Mitgliedstaaten sowie die Kommission selbst, leichter die bereits existierende „Notbremse“ für bestimmte Gruppen von visabefreiten Drittstaatsangehörigen auslösen können. Die Visafreiheit kann dann beispielsweise aufgehoben werden, wenn der Druck durch irreguläre Migration bzw. die Anzahl von unbegründeten Asylanträgen plötzlich ansteigt, Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen oder sich Drittstaaten weigern, ihre aus der EU abgewiesenen Staatsbürger zurückzunehmen. Der Zeitraum über den ein Anstieg von Verstößen festgestellt werden muss, wurde von sechs auf zwei Monate verkürzt. Stimmt eine einfache Mehrheit im Rat zu, muss die Kommission innerhalb eines Monats die Aussetzung der Visumsfreiheit für den betreffenden Drittstaat für einen Zeitraum von neun Monaten umsetzen. Sollten die Umstände andauern, kann die Kommission zwei Monate vor Ablauf der neunmonatigen Aussetzung, diese um weitere 18 Monate verlängern. Dies würde dann nicht nur bestimmte Gruppen von visabefreiten Drittstaatsangehörigen betreffen, sondern alle Staatsbürger des Drittstaates. Nach neun Monaten können sowohl das EP als auch die Mitgliedstaaten ihr Veto gegen eine Verlängerung einlegen. Daneben prüft die Kommission durch einen Kontrollmechanismus kontinuierlich die Einhaltung der Kriterien für die Bewilligung der Visafreiheit für Drittstaaten. Der Verordnungsentwurf muss noch formell vom Rat verabschiedet werden. Zwanzig Tage nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt dieser dann in Kraft.



Pressemitteilung des EP vom 15.12.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161209IPR55424/aussetzung-der-visafreiheit-parlament-billigt-%E2%80%99Enotbremse%E2%80%99C-regelung>

Entschließung des EP vom 15.12.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0508+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung des EP vom 08.12.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161128IPR53515/visa-suspension-mechanism-parliament-and-council-negotiators-strike-a-deal>

Pressemitteilung des Rates vom 07.12.2016:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2016/12/47244651789_en.pdf

VO (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste visumsbefreiter und -pflichtiger Drittstaaten:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:081:0001:0007:DE:PDF>

VO (EU) Nr. 1289/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 539/2001:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1289&from=EN>

Kommissionsvorschlag zum Aussetzungsmechanismus vom 04.05.2016:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-290-EN-F1-1.PDF>

DATENSCHUTZ

KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION UND FÜR EU-ORGANE VOR

Am 10.01.2017 hat die Kommission zwei Verordnungsvorschläge für einen besseren Schutz personenbezogener Daten bei der elektronischen Kommunikation sowie in den Einrichtungen und Organen der EU vorgelegt. Die neuen Vorschriften sollen das Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung zu Grunde legen, die im April 2016 vom Plenum des EP endgültig angenommen wurde (EB 07/16). Mit dem Verordnungsvorschlag zur elektronischen Kommunikation werde der EU-Datenschutzrahmen komplementiert und auf Kommunikationsdienste wie WhatsApp, Facebook, Messenger oder Skype erweitert. Die bestehende e-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 2002 gilt nur für herkömmliche Telekommunikationsanbieter. Die neuen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten sollen EU-weit einheitlich und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Der Schutz der Privatsphäre soll sich sowohl auf den Inhalt der Kommunikation als auch die Metadaten, wie den Zeitpunkt und den Standort des Nutzers, erstrecken. Dem Verordnungsvorschlag zufolge müssen die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sofern die Nutzer nicht ihre Zustimmung erteilt haben. Zudem solle unerbetene elektronische Kommunikation in Form von „Spam“, zum Beispiel E-Mails, SMS und Telefonanrufe, ohne Einwilligung des Nutzers grundsätzlich untersagt werden. Demgegenüber soll die Zustimmung bei „Cookies“, die keine Gefährdung der Privatsphäre darstellen, zu Gunsten eines verbesserten Interneterlebnisses entfallen. Bei ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer



können Telekommunikationsbetreiber die personenbezogenen Daten künftig leichter nutzen, um verbesserte und innovative Dienstleistungen anbieten zu können. Für die Durchsetzung der Vertraulichkeitsregeln der Verordnung bleiben die bestehenden nationalen Datenschutzbehörden zuständig. Mit dem Verordnungsvorschlag über den Schutz personenbezogener Daten in EU-Organen sollen die bestehenden Vorschriften aus dem Jahr 2001 an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Damit sollen alle Personen, deren Daten durch europäische Einrichtungen und Organe verarbeitet werden, besser geschützt werden. Den vorgeschlagenen Verordnungen müssen noch der Rat und das EP zustimmen. Die Kommission rief die Gesetzgeber auf, beide Verordnungen bis zum 25.05.2018 zu verabschieden, damit diese zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung angewendet werden können. Ferner veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung für die Weitergabe personenbezogener Daten auf internationaler Ebene, welche den gewerblichen Datenaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung verbessern soll. Darüber hinaus hat die Kommission zeitgleich rechtliche und politische Konzepte zur europäischen Datenwirtschaft als Bestandteil der im Mai 2015 beschlossenen Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorgestellt (siehe hierzu weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemeldung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-16_de.htm

Verordnungsvorschlag über Privatsphäre und elektronische Kommunikation:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-regulation-privacy-and-electronic-communications>

Fragen und Antworten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-17_de.htm

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION LEITET KONSULTATIONEN ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONENKRAFTVERKEHRSMARKT EIN

Am 14.12.2016 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt eingeleitet. Bis zum 15.03.2017 erhalten Unternehmen, Behörden und EU-Bürger Gelegenheit, Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsweise des Personenkraftverkehrsmarktes zu machen. Ziel sei es, die bestehenden Regeln für die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in der gesamten Gemeinschaft zu harmonisieren. Die Konsultation besteht aus einem allgemeinen und spezifischen Fragebogen. Letzterer richtet sich insbesondere an Verkehrsexperten in der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten und an die Verkehrsunternehmen. Die Befragung erhebt unter anderem Informationen zu den Schwächen der bestehenden Regeln für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und ermöglicht Anmerkungen zu künftigen Auswirkungen der Überarbeitung der



Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Die Ergebnisse der Konsultationen sollen in die Formulierung der Vorschläge der Kommission für das im Jahr 2017 erwartete „Straßenpaket“ einfließen.

Konsultation zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt:

<https://ec.europa.eu/transport/node/4841>

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:300:0088:0105:DE:PDF>

Helpdesk für Teilnehmer der Befragung:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/helpparticipants>

ZULASSUNGSRECHT

KOMMISSION ERÖFFNET SIEBEN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN WEGEN MISSACHTUNG DER EU-TYPGENEHMIGUNGSVORSCHRIFTEN

Am 08.12.2016 hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Spanien und das Vereinigte Königreich wegen Missachtung der EU-Typgenehmigungsvorschriften für Kraftfahrzeuge eröffnet. Die Kommission unternimmt rechtliche Schritte gegen die sieben Mitgliedstaaten, nachdem diese keine Sanktionssysteme für Automobilhersteller bei Verstößen gegen die Fahrzeugemissionsvorschriften eingeführt bzw. angewandt haben. Gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2007/46/EG zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Artikel 13 der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) müssen die Mitgliedstaaten über wirksame und verhältnismäßige Sanktionssysteme verfügen, um Fahrzeughersteller von Gesetzesverstößen abzuhalten. Werden beispielsweise mit Abschaltvorrichtungen, wie sie beim Motor EA 189 von Volkswagen für eine verringerte Reinigung schädlicher Autoabgase im Fahrbetrieb zum Einsatz kamen, gegen die Bestimmungen verstoßen, müssen entsprechende Sanktionen verhängt werden. Die Kommission hat am 27.01.2016 eine Verordnung zur Typgenehmigung und zur Marktüberwachung von Autos vorgeschlagen (2016/0014), die eine stärkere Kontrolle der Fahrzeugprüfer und eine strengere Überprüfung bereits zugelassener Autos vorsieht (EB 02/16). Am 08.12.2016 hat die Kommission förmliche Aufforderungsschreiben an die Tschechische Republik, Litauen und Griechenland versandt, weil diese keine Sanktionssysteme in ihren nationalen Rechtsvorschriften eingeführt haben. Zudem werden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Luxemburg, Spanien und das Vereinigte Königreich eröffnet, die nationale Sanktionsbestimmungen nicht angewendet haben, obwohl Volkswagen verbotene Abschaltprogramme verwendete. Daneben vertritt die Kommission die Auffassung, dass Deutschland und das Vereinigte Königreich gegen das Gesetz verstoßen haben, indem sie sich nach Aufforderung durch die Kommission weigerten, alle in ihren nationalen Untersuchungen gesammelten Informationen offenzulegen, die potenzielle Unregelmäßigkeiten bei den Emissionen von Stickoxid (NOx) bei



Fahrzeugen von Volkswagen und anderer Hersteller in ihrem Hoheitsgebiet betreffen. Die Kommission erhielt die Abschlussberichte über die Untersuchungen im Vereinigten Königreich und in Deutschland am 21.04.2016 beziehungsweise 22.04.2016. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben der Kommission zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Die Kommission möchte auch Automobilhersteller und technische Dienste, welche die Regeln nicht einhalten, selbst bestrafen können und fordert daher das EP und den Rat auf, zeitnah zu einer Einigung hinsichtlich des Verordnungsvorschlags zur Typengenehmigung und zur Marktüberwachung von Autos (2016/0014) zu gelangen.

Pressemitteilung der Kommission vom 08.12.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4214_de.htm

Pressemitteilung der Kommission vom 27.01.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-167_de.htm

Richtlinie 2007/46/EG zur Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007L0046&from=DE>

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R0715&from=de>

Hintergrundinformationen zu den EU-Typgenehmigungsvorschriften:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4269_en.htm

SCHIENENVERKEHR

EP STIMMT DER „POLITISCHEN SÄULE“ UND DAMIT DEM VIERTEN EISENBAHNPAKET ZU

Am 14.12.2016 hat das EP der „politischen bzw. Markt-Säule“ des vierten Eisenbahnpakets zugestimmt. Bereits am 12.07.2016 wurde diese vom Verkehrsausschuss des EP (TRAN) (EB 12/16) und am 17.10.2016 vom Rat (EB 16/16) angenommen. Die „politische Säule“ besteht aus einer Verordnung über die Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und dem Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung über die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (EB 07/16). Im Hinblick auf eine Neubelebung der inländischen Eisenbahnmärkte sollen ab 2020 neue Marktteilnehmer kommerzielle Dienste anbieten und ab 2023 die zuständigen Behörden öffentliche Dienstleistungsaufträge im Schienenverkehr europaweit ausschreiben. Bis dahin bleibt die Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen zum Personenzugverkehr aber für bis zu zehn Jahren weiterhin möglich. Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sollen Direktvergaben von Transportaufträgen unbegrenzt möglich sein, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind auch für kleine Anbieter und Märkte vorgesehen. Zudem wird eine Reihe von Mindestkriterien festgelegt, deren Erfüllung eine Direktvergabe rechtfertigen kann (zum Beispiel Kosteneffizienz). Auch Vorgaben für die Taktfrequenz der



Verbindungen, die Pünktlichkeit und Kapazität der Züge oder deren Ausstattung gehören dazu. Strengere Regeln bringt das Gesetzespaket für die Trennung von Schieneninfrastrukturbetreibern und Bahnverkehrsanbietern, die wie im Fall der Deutschen Bahn AG zum gleichen Konzern gehören. Die neuen Vorschriften, etwa zur Transparenz der Finanzen, sollen garantieren, dass konzerneigene Bahnanbieter keine unfairen Wettbewerbsvorteile erhalten. Die von der Kommission ursprünglich angestrebte Zerschlagung solcher integrierter Konzerne hat sich allerdings nicht durchgesetzt. Die Vorschriften zur „technischen Säule“ des vierten Eisenbahnpakets wurden bereits am 28.04.2016 vom EP verabschiedet (EB 08/16). Diese besteht aus einer Verordnung über die Europäische Eisenbahnagentur (ERA-VO), einer Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU (Interop-Richtlinie) sowie einer Richtlinie zur Eisenbahnsicherheit (RSD). Wesentliches Ziel ist es, Zeit- und Kostenersparnisse bei der Bescheinigung von technischen und sicherheitsrelevanten Normen für Betreiber, Wagen und Lokomotiven zu erzielen. Nachdem die Botschafter der Mitgliedstaaten der „politischen Säule“ bereits zugestimmt haben, wurde das vierte Eisenbahnpaket nun de facto verabschiedet.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161208IPR55151/bahnreisen-soll-besser-werden-parlament-nimmt-reformpaket-an>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2b20161214%2bTOC%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fEN&language=DE>

Verordnungsvorschlag über die Marktöffnung für Schienenpersonenverkehrsdienste:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11198-2016-INIT/de/pdf>

Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11199-2016-INIT/de/pdf>

Verordnungsvorschlag über die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11197-2016-INIT/de/pdf>

SEESCHIFFFAHRT

EP STIMMT NEUEN REGELN FÜR DIENSTE UND DIE FINANZIELLE TRANSPARENZ VON HÄFEN ZU

Am 14.12.2016 hat das EP den Bericht von Knut Fleckenstein (S&D/DEU) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen mit 546 Stimmen bei 140 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen angenommen. Bereits am 27.06.2016 erzielten Rat und EP eine informelle Einigung zum „Hafenpaket III“ (EB 11/16). Der Verordnungsvorschlag soll effizientere und kostengünstigere Dienstleistungen in Seehäfen der EU (zum Beispiel Schleppen, Festmachen, Betanken und Sammeln von Schiffsabfällen) ermöglichen und für mehr Transparenz bei Gebühren für die Nutzung von Hafeninfrastrukturen und staatlichen Beihilfen sorgen. Hierdurch werden fairere Wettbewerbsbedingungen



zwischen den europäischen Häfen geschaffen und zusätzliche Investitionen für die Häfen mobilisiert. Die Vorschriften werden für mehr als 300 Seehäfen des transeuropäischen Verkehrsnetzes gelten und beinhalten unter anderem die Anforderungen für Häfen, die erhaltenen öffentlichen Mittel in transparenter Weise im Rechnungsführungssystem auszuweisen. Die Mitgliedstaaten müssen zudem sicherstellen, dass ein wirksamer Mechanismus für die Bearbeitung von Beschwerden existiert. Daneben sollen die Anbieter von Hafendiensten regelmäßig Schulungen für die Beschäftigten anbieten und für gesundheitsschonende und sichere Arbeitsbedingungen sorgen. Bestehende Hafenmanagementmodelle können weitgehend beibehalten werden. Die Verordnung legt jedoch Bedingungen fest, falls die Häfen Mindestanforderungen einführen oder Anbieter von Hafendienstleistungen begrenzen wollen. Die Häfen müssen hierbei gewährleisten, dass der Hafenbetrieb dadurch sicherer, zuverlässiger und ökologisch nachhaltiger wird. Der Ladungsumschlag und die Passagierdienste unterliegen ebenfalls den Vorschriften zur finanziellen Transparenz, sind aber von den Regeln für die Organisation der Hafendienste ausgenommen. Die formale Billigung der Vorschriften erfolgt noch durch den Rat.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161208IPR55161/hafendienste-mehr-transparenz-bei-nutzungsentgelten-und-staatlicher-f%C3%B6rderung>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0499+0+DOC+XML+V0//EN&language=DE>

Hintergrundinformationen zur Entwicklung der Hafenpakete:

http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_5.6.11.html



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMJ

Zum 01.01.2017 hat Malta erstmalig für die nächsten sechs Monate die Ratspräsidentschaft übernommen und beendet damit die Triopräsidentschaft bestehend aus den Niederlanden, der Slowakei und Malta (EB 12/16, EB 01/16). Die maltesische Präsidentschaft hat ihre zukünftigen Schwerpunkte unter folgenden sechs Schlagworten zusammengefaßt: Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, soziale Eingliederung, Europas Nachbarn und Maritimes.

Für den Geschäftsbereich des StMJ sind dabei folgenden Bereiche erwähnenswert:

SICHERHEIT

Im Bereich Sicherheit soll angesichts der Anschläge in jüngster Zeit insbesondere der Kampf gegen den Terrorismus fortgesetzt werden, sowie eine bessere Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität. Unter anderem soll der Informationsaustausch mittels Datenbanken zwischen den nationalen Vollzugs- und Grenzbehörden in Angriff genommen und die Terrorismusfinanzierung durch unterschiedliche neue und laufende gesetzgeberische Maßnahmen (siehe weitere Beiträge in diesem EB) weiter erschwert werden. Des Weiteren sollen weitere Schritte unternommen werden, um die noch offenen Fragen hinsichtlich des Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (siehe weiteren Beitrag in diesem EB) aus dem Weg zu räumen und eine Einigung zu erzielen. Die Führung von Eurojust soll zudem explizit verbessert werden, um die grenzübergreifende Koordination der Strafverfolgungsbehörden weiter zu stärken.

BINNENMARKT

Die maltesische Präsidentschaft möchte unter anderem Fortschritte im Bereich der Beratungen zur Unterbindung des Geoblockings machen und auch die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt soll weiterhin Thema sein (EB 19/16 zur Berichtsannahme im JURI-Ausschuss, EB 09/16 zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates).

SOZIALE EINGLIEDERUNG

Weitere Fortschritte beim Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses in den Vorständen börsennotierter Unternehmen stehen ebenfalls auf der Agenda, ebenso wie der Kampf gegen geschlechterspezifische Gewalt durch die Förderung des Austausches bewährter Praktiken und von Informationen.



Schwerpunkte der maltesischen Präsidentschaft:

<https://www.eu2017.mt/de/Pages/Schwerpunkte-des-Maltesischen-Vorsitzes.aspx>

Programm der maltesischen Präsidentschaft des Rates der EU:

[http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20\(DE\).pdf](http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20(DE).pdf)

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES JI-RATES AM 08./09.12.2016 IN BRÜSSEL AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMJ

Am 08. und 09.12.2016 trafen sich die EU-Justiz- und Innenminister letztmalig in Brüssel unter der slowakischen Präsidentschaft. Für den Geschäftsbereich des StMJ sind dabei insbesondere folgende Themen von Interesse:

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Die Präsidentschaft erläuterte den derzeitigen Stand der Beratungen und fragte in einer Orientierungsaussprache die Haltung der Minister ab. Als Ergebnis kam die Präsidentschaft zu dem Schluss, dass zwar eine Mehrheit den derzeitigen Text vorbehaltlich weiterer redaktioneller Änderungen unterstütze, es aber weiterer Beratungen bedürfe, um zu einem konsolidierten Text zu kommen.

PIF-RICHTLINIE

Die nach jahrelangen Verhandlungen gegen die Stimmen von Deutschland und weiteren Mitgliedstaaten gefundene Einigung in den Trilogverhandlungen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB) teilte die Präsidentschaft den Ministern mit.

VERTRÄGE ÜBER DIGITALE INHALTE

Hinsichtlich des Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (EB 21/15) berichtete die Präsidentschaft über die erzielten Fortschritte. Zudem erörterten die Minister zahlreiche noch offene Fragen, deren Ergebnisse dann als Grundlage für die Beratungen auf Expertenebenen dienen sollen. Dazu gehörten Fragen über die rechtliche Behandlung von Waren mit „eingebettete digitalen Inhalte“, die Definition von anderen als personenbezogenen Daten und die dafür geltenden Vorschriften sowie das Problem eines angemessenen Gleichgewichts in den Rechtsvorschriften zwischen subjektiven Konformitätskriterien (das heißt vertraglich vereinbarten) und objektiven Konformitätskriterien (das heißt gesetzlich vorgegebenen Kriterien).



SONSTIGES

Als A-Punkt einigte sich der Rat zudem hinsichtlich des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen und des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition auf eine Allgemeine Ausrichtung. Des Weiteren berichtete die Kommission über ihre Arbeiten zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace und hier zum Thema der elektronischen Beweismittel. Die Präsidentschaft wiederum legte bei weiteren noch in Beratung befindlichen Legislativakten den Sachstand dar.

Pressemitteilung des Rates allgemein:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2016/12/08-09/>

Pressemitteilungen des Rates zur pif-Richtlinie:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2016/12/47244651858_de.pdf

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/08-jha-protection-against-fraud/>

Pressemitteilung des Rates zur NPS (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/08-psychoactive-substances/>

PIF-RICHTLINIE: RAT UND EP BILLIGEN KOMPROMISS

Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich Rat, EP und Kommission in Bezug auf den von der Kommission im Jahre 2012 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug (sogenannte „pif-Richtlinie“) auf einen Kompromiss geeinigt. Über lange Zeit war man bei den Trilogverhandlungen nicht weiter gekommen (EB 16/16), da man sich bei der Frage, ob Mehrwertsteuerdelikte in den Anwendungsbereich einzubeziehen sind, nicht hatte einigen können. Während Kommission und EP sich durchwegs dafür ausgesprochen hatten, lehnten dies die Mitgliedstaaten ab, da diese dies zuvorderst als rein nationale Angelegenheit ansahen. Anfang Dezember 2016 hatte man sich nun auf Ratsseite im AStV mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen von Deutschland und weiteren Mitgliedstaaten für einen Kompromiss entschieden, der unter anderem vorsieht, dass grenzüberschreitende Mehrwertsteuerdelikte mit einem Gesamtschaden von 10 Mio. € in den Anwendungsbereich fallen werden.

Am 12.01.2017 billigte diesen Kompromiss nun auch das EP: in einer gemeinsamen Sitzung des Haushaltskontrollausschusses (CONT) und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) stimmten 47 Abgeordnete bei 8 Gegenstimmen und keinen Enthaltungen für den in Trilogverhandlungen ausgehandelten Text. Damit ist auch die Grundlage für die Zuständigkeitsfrage der



Europäischen Staatsanwaltschaft (siehe weiteren Beitrag in diesem EB) gelegt, die nach Willen der Kommission alsbald abschließend im Rat behandelt werden soll.

Der gebilligte Text zur pif-Richtlinie wird nun noch von den Sprachjuristen überarbeitet werden, um anschließend noch einmal formell von EP und Rat angenommen zu werden.

Pressemitteilung des Rates vom 08.12.2016:

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/08-jha-protection-against-fraud/>

Pressemitteilung der Berichterstatterin MdEP *Grässle* (EVP/DEU) vom 12.01.2017:

<http://www.inge-graessle.eu/view-aktuelles/items/576>

EUGH: ALLGEMEINE UND UNTERSCHIEDSLOSE VORRATSDATENSPEICHERUNG IST RECHTSWIDRIG

Am 21.12.2016 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 entschieden, dass es dem Unionsrecht widerspricht, wenn Mitgliedstaaten den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste eine Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung auferlegen. Damit folgte er nicht dem Antrag von Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* vom 19.07.2016, der noch die Ansicht vertreten hatte, dass eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten mit dem Unionsrecht vereinbar sein könne, allerdings auch das Erfordernis strenger Garantien gesehen hatte.

Hintergrund der Entscheidung sind zwei Verfahren aus Schweden und dem Vereinigten Königreich, in dem sich der Kommunikationsdiensteanbieter beziehungsweise Betroffene nach Aufhebung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung von Daten durch den EuGH am 08.04.2014 (EB 07/14) gegen die nationalen Verpflichtungen wehrten, dass Vorratsdaten für eine bestimmte Frist allgemein vorrätig gehalten werden müssen. Beide nationalen Bestimmungen sehen hingegen keine Speicherung des Inhalts der Kommunikation vor.

Der EuGH unterschied in seinem Urteil nun zwischen der Verpflichtung zur Speicherung und dem Zugang der Behörden zu den gespeicherten Daten.

Hinsichtlich der Speicherverpflichtung führte er aus, dass sich aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten ein sehr genauer Schluss auf das Privatleben der betroffenen Personen ziehen lassen könne. Die Speicherung der Daten auf Vorrat könne bei den Nutzern ein Gefühl der ständigen Überwachung auslösen. Allein die Bekämpfung schwerer Straftaten könne einen solchen Grundrechtseingriff rechtfertigen, sei aber auf das absolut Notwendige zu beschränken. Eine nationale Bestimmung die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung vorsehe, keinen Zusammenhang zwischen den Daten und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verlange und keine Beschränkung auf die Daten eines Zeitraumes und/oder eines geografischen Gebiets und/oder eines Personenkreis vorsehe, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, sei nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.



Hinsichtlich des Zugangs der Behörden zu solch gespeicherten Daten führte der EuGH aus, dass dieser ebenso auf das absolut Notwendige zu beschränken sei und zwar auf Fälle, in denen Personen im Verdacht stehen, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf eine irgendeine andere Art in eine solche Tat verwickelt zu sein. Unter bestimmten Bedrohungssituationen räumte er aber auch die Rechtmäßigkeit des Zugangs zu Daten anderer Personen ein, wenn es entsprechende objektive Anhaltspunkte gäbe. Außer in Eilfällen habe eine vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle zu erfolgen und die Speicherung der Daten habe auf dem Gebiet der Union zu erfolgen. Nach Ablauf der Speicherfrist seien die Daten unwiederbringlich zu löschen.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160145de.pdf>

Urteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5430e785428454c65b29eea53982637e6.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyKbN90?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=466090>

Schlussanträge von Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* vom 19.07.2016 in den verbundenen Verfahren C-203/15 und C -698/15:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-07/cp160079de.pdf>

KOMMISSION SCHLÄGT VERORDNUNG ÜBER SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG VON ERTRÄGEN AUS STRAFTATEN VOR

Am 21.12.2016 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität effizienter bekämpfen soll. Die Vorschläge gehen auf den im Februar 2016 erstellten Aktionsplan zu Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zurück (EB 03/16). Neben einem Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von Geldwäsche (siehe weiteren Beitrag in diesem EB) und einem Vorschlag über die Kontrolle von Barmitteln, präsentierte die Kommission zugleich auch einen Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Die grenzüberschreitende Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen will die Kommission mit diesem Vorschlag unter anderem erweitern auf die Einziehung von Vermögen das nicht beim Straftäter selbst vorliegt, sondern bei Personen mit Verbindung zum Täter und zwar auch in den Fällen, in denen der Straftäter wegen Flucht oder Tod nicht mehr zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann. Die Verfahren sollen durch die Einführung eines Standardformulars und die Festlegung von Fristen zudem maßgeblich beschleunigt werden. Entschädigungs- und Erstattungsansprüche von Opfern wird in den Bestimmungen in den grenzüberschreitenden Fällen Vorrang gegenüber den Vollstreckungs- und Erfüllungsinteresse von staatlicher Seite eingeräumt.



Die Beratungen im Rat auf Expertenebene haben bereits Anfang Januar begonnen.

Begleitend zu den Vorschlägen hat die Kommission auch noch den dritten „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ (siehe auch Bericht aus dem Geschäftsbereich des StMI in diesem EB, sowie EB 16/16, EB 18/16), der sich unter anderem auch mit den neuen Legislativakten vom selben Tag befasst.

Pressemitteilung der Kommission vom 21.12.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4401_de.htm

Factsheet der Kommission vom 21.12.2016 zu Sicherstellung und Einziehung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4467_en.htm

Vorschlag Verordnung zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (in englischer Sprache, Link zu pdf):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4401_de.htm

Dritter Fortschrittsbericht zur Umsetzung einer EU-Sicherheitsunion:

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161221/third_progress_report_towards_effective_genuine_security_union_en.pdf)

[documents/docs/20161221/third_progress_report_towards_effective_genuine_security_union_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161221/third_progress_report_towards_effective_genuine_security_union_en.pdf)

KOMMISSION SCHLÄGT NEUE RICHTLINIE ZUR STRAFRECHTLICHEN BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE VOR

Am 21.12.2016 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität effizienter bekämpfen soll. Die Vorschläge gehen auf den im Februar 2016 erstellten Aktionsplan zu Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zurück (EB 03/16). Neben einer Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (siehe weiteren Bericht in diesem EB) und einem Vorschlag über die Kontrolle von Barmitteln, präsentierte die Kommission zugleich auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von Geldwäsche.

Darin werden Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und zur Sanktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche festgelegt. Darin enthalten ist unter anderem eine Liste mit „kriminellen Aktivitäten“, die die als Vortat möglichen Straftaten aufzählt, wie zum Beispiel auch den einfachen Diebstahl. Die sogenannte „Eigengeldwäsche“ soll ebenfalls unter Strafe gestellt, juristische Personen unter näher bezeichneten Umständen mit Geldbußen oder Geldstrafen geahndet werden.

Durch die Richtlinie sollen Regelungslücken geschlossen werden. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen aus dem Warschauer Übereinkommen des Europarates und den



Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force) angepasst werden. Durch die Harmonisierung der Vorschriften verspricht sich die Kommission die Beseitigung von Hemmnissen bei der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit.

Die Beratungen im Rat auf Expertenebene haben bereits Anfang Januar begonnen.

Begleitend zu den Vorschlägen hat die Kommission auch noch den dritten „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ (siehe auch Bericht aus dem Geschäftsbereich des StMI in diesem EB, sowie EB 16/16, EB 18/16), der sich unter anderem auch mit den neuen Legislativakten vom selben Tag befasst.

Pressemitteilung der Kommission vom 21.12.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4401_de.htm

Factsheet der Kommission vom 21.12.2016 zur Geldwäsche (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4452_en.htm

Vorschlag Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von Geldwäsche (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161221/council_on_countering_money_laundering_by_criminal_law_en.pdf

Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1455113825366&uri=CELEX:52016DC0050>

Dritter Fortschrittsbericht zur Umsetzung einer EU-Sicherheitsunion:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161221/third_progress_report_towards_effective_genuine_security_union_en.pdf



RAT EINIGT SICH AUF ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER 4. GELDWÄSCHE- RICHTLINIE

Am 20.12.2016 hat sich auf Ratsseite der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) auf eine Allgemeine Ausrichtung zu dem von der Kommission am 04.07.2016 vorgelegten Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der 4. Geldwäscherichtlinie (EB 12/16) geeinigt. Die 4. Geldwäscherichtlinie selbst war erst im Mai 2015 (EB 10/15) verabschiedet worden und die Umsetzungsfrist liegt hierfür offiziell im Juni 2017. Der Vorschlag vom Juli letzten Jahres ist Teil des Aktionsplans der Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die sich die Kommission auch gerade im Hinblick auf die Anschläge in der jüngsten Zeit verschrieben hat. Die Vorgaben in der Richtlinie sollen daher auch dazu dienen, Straftäter und Terroristen die Finanzierungswege weitestgehend zu erschweren, ohne aber gleichzeitig unnötige Hindernisse für das Funktionieren der Zahlungssysteme und der Finanzmärkte zu schaffen.

Auf Seiten des EP wurde in den gemeinsam federführenden Ausschüsse Wirtschaft und Währung (ECON) und Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) noch nicht über die Annahme des Berichtsentwurf entschieden, dies wird aber für Ende Januar erwartet. Sobald das EP seine Position gefunden hat, können die Trilogverhandlungen beginnen.

Davon unabhängig ist der am 21.12.2016 neu vorgelegte Richtlinienvorschlag der Kommission zu sehen, der sich mit den strafrechtlichen Aspekten der Geldwäsche beschäftigt (siehe vorherigen Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/20-money-laundering-and-terrorist-financing/>

EU WEGEN ÜBERLANGER VERFAHRENSDAUER ZU SCHADENSERSATZ VERURTEILT

Das EuG hat die EU erstmals wegen überlanger Verfahrensdauer zu Schadensersatzzahlungen verurteilt: den Unternehmen *Gascogne Sack Deutschland* und *Gascogne* wurden insgesamt über 55.000 € Schadensersatz zugesprochen.

Das Verfahren der Unternehmen gegen eine von der Kommission festgesetzte Geldbuße hatte ursprünglich im Februar 2006 vor dem EuG begonnen und wurde erst im November 2013 in der zweiten Instanz durch eine Entscheidung des EuGH zu Lasten der Kläger beendet. Bei der im Anschluss erhobenen neuen Klage hat eine andere Kammer des EuG im Rahmen der Schadensersatzklage nun die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die EU wegen überlanger Verfahrensdauer außervertraglich haftbar sein kann: so muss das Verhalten, das dem betreffenden Organ vorgeworfen wird, rechtswidrig sein, ein Schaden muss tatsächlich vorliegen und es muss ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten



Schaden bestehen. Das Gericht sah vorliegend das Recht aus Art. 47 der EU Grundrechtecharta und dem dort verankerten Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer verletzt und legte dar, dass für ein derartig, komplexes Verfahren 15 Monate als angemessen anzusehen seien, wobei für jedes weitere parallel geführte Verfahren ein weiterer Monat zugestanden wurde. Wegen elf weiterer Verfahren errechnete es daher als 46 Monate noch für angemessen, eine nicht zu rechtfertigende Untätigkeit läge daher in Höhe von 20 Monaten vor. Jedoch blieb das Gericht mit dem zugesprochenen Schadensersatz letztlich deutlich hinter den Forderungen der Unternehmen in Höhe von knapp 4 Mio. € zurück. Allerdings ist in dem Betrag auch immaterieller Schadensersatz enthalten, da den Unternehmen wegen der langen Verfahrensdauer eine Ungewissheit zugemutet worden sei, die über das übliche Maß hinausginge. Dies wurde für jedes Unternehmen mit jeweils 5.000 € bemessen.

Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-01/cp170001de.pdf>

Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10.01.17 (bislang nur in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d63b5d268d3e8d49cd95ff937deba99069.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaheQe0?text=&docid=186675&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=425256>

EINIGUNG IN TRILOGVERHANDLUNGEN ZUR AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE

Am 09.12.2016 haben sich EP, Rat und Kommission in den Trilogverhandlungen zum Vorschlag der Kommission vom 09.04.2014 (EB 07/14) zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (Aktionärsrechte-Richtlinie, EB 14/15) auf einen Kompromiss geeinigt.

Der nunmehr zugrunde liegende Text hat das Ziel, die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die Identifizierung der Aktionäre, die leichtere Ausübung der Aktionärsrechte, die Weitergabe von Informationen, mehr Transparenz in Bezug auf institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung sowie die Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Auf Ratsseite wurde der Kompromiss am 16.12.2016 auf AStV-Ebene gebilligt, während dies auf Seiten des EP zwar noch aussteht, aber für die nächste Sitzung des Rechtsausschusses (JURI) erwartet wird. Anschließend wird der Text von den Sprachjuristen überarbeitet werden, bevor er dann von Rat und EP-Plenum noch förmlich abgesegnet wird.

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2016/12/47244651774_de.pdf



KOMMISSION LEGT MAßNAHMENPAKET FÜR EINEN VERBESSERTEN DATENSCHUTZ VOR

Am 10.01.2017 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket für einen verbesserten Datenschutz vorgelegt. Neben einer Mitteilung über den Austausch und Schutz personenbezogener Daten beinhaltet er zwei Verordnungen.

Die Verordnung über Datenschutzvorschriften für die EU-Organe soll die aktuellen Vorschriften von 2001 an die neueren und strengeren Bestimmungen, die sich in der 2016 verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung (EB 07/16) wiederfinden, anpassen. Letztere umfasst nämlich nicht die Datenverarbeitung durch die EU-Organen und -Einrichtungen. Dies soll nun mit der neuen Verordnung behoben werden.

Der zweite Legislativvorschlag, die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, soll einerseits im Privatbereich noch einen größeren Schutz für die Bürger bieten, andererseits aber auch Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnen. So soll durch den Vorschlag die Kommunikation zwischen Privatpersonen untereinander umfasst werden. Über den Regelungsbereich der aktuellen e-Datenschutzrichtlinie hinausgehend sollen nunmehr auch elektronische Kommunikationsdienste wie beispielsweise WhatsApp, Facebook, Skype, Viber und Gmail darunter fallen. Metadaten, wie der Zeitpunkt des Anrufs oder Standortdaten sowie der Inhalt der Kommunikation, dürfen außer in engen Ausnahmefällen ohne Zustimmung der Nutzer nicht ausgewertet werden. Stimmt der Nutzer hingegen der Verwertung zu, so werden die Möglichkeiten der Datennutzung für die Unternehmen erweitert. Zudem sollen die Vorschriften zur Verwendung von Cookies vereinfacht, der Nutzer aber in diesem Bereich als auch bei der Belästigung durch Spam besser geschützt werden.

Das Ziel der Kommission ist, dass beide Legislativvorschläge bis zum 25.05.2018, ab dem die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung findet (EB 07/16), angenommen werden.

Verordnung über Datenschutzvorschriften für die EU-Organe (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=41158

Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=41241

Factsheet:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-17-17_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-17_de.htm)

Pressemitteilung:

[http://europa.eu/rapid/press-release IP-17-16_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-16_de.htm)



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FÜNFTEN BERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHE JURISTENAUS- UND -FORTBILDUNG

Am 22.12.2016 hat die Kommission ihren fünften Bericht zur Europäischen Juristenaus- und -fortbildung vorgestellt (zum Vorjahr siehe EB 19/15). Mit seit 2011 nahezu 500.000 Teilnehmern sieht sich die Kommission auf dem besten Wege, dass man das selbst gesteckte Ziel, die Hälfte aller EU Rechtsanwender und damit in etwa 700.000 Betroffene bis zum Jahre 2020 in EU-Recht beziehungsweise dem Recht eines anderen Mitgliedstaates fortzubilden, erreichen werde. So hätten im Jahr 2015 mehr als 124.000 Personen an einer derartige Aus- beziehungsweise Weiterbildung teilgenommen, wobei bei 25.000 Personen von Seiten der Kommission eine finanzielle (Ko-)finanzierung erfolgte. Notare gefolgt von Staatsanwälten und Richtern partizipierten prozentual zur Größe ihrer jeweiligen Berufsgruppe gesehen besonders häufig an derartigen Veranstaltungen, wohingegen sich die Kommission bei Gerichtsvollziehern und Gerichtsmitarbeitern im nichtrichterlichen Dienst ein größeres Interesse wünschen würde. 73 % der Weiterbildungsmaßnahmen dauerten zwei Tage oder weniger beziehungsweise 55 % einen Tag oder weniger. In absoluten Zahlen nahmen die deutschen Richter und Staatsanwälte mit großem Abstand am häufigsten an derartigen Schulungen teil.

Bericht (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=40944

Pressemitteilung dazu (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=51693

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT KONSULTATION FÜR EINE REFORM DER BEILEGUNG VON SCHIEDSSTREITIGKEITEN

Am 09.01.2017 hat die Kommission eine weitere Konsultation zum System der von Schiedsstreitigkeiten veröffentlicht, die sie in der Roadmap vom 01.08.2016 (EB 13/16) eigentlich noch für das Jahr 2016 angekündigt hatte. Die Ergebnisse sollen in die Folgeabschätzung, an der die Kommission gerade arbeitet, einfließen. Es soll sowohl die aktuelle politische Position zu dem derzeitigen Mechanismus abgefragt werden, als auch die Frage einer möglichen Reform des derzeitigen Systems zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bis hin zur der eventuellen Schaffung eines permanenten, multilateralen Gerichtshof für internationalen Investitionsschutz. Hintergrund sind die öffentlichen Diskussionen, die anlässlich der Schiedsgerichtsregelungen in den Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA (CETA und TTIP) laut wurden.

Die neue nur in Englisch verfügbare Konsultation richtet sich an alle Interessenvertreter. Einsendungen sind bis zum 15.03.2017 möglich.



Hintergrund zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/multilateralinvestmentcourt>

Link zur Konsultation selbst (in englischer Sprache)

http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=233

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT KONSULTATION ZUR PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE

Am 10.01.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Richtlinie 85/374/EWG (Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, sogenannte „Produkthaftungsrichtlinie“) veröffentlicht. Dabei interessiert sich die Kommission insbesondere dafür, ob und inwieweit das Ziel einer verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte erreicht wurde und ob die Richtlinie auch den Anforderungen der kommenden technologische Fortschritte wie zum Beispiel das Internet der Dinge gerecht wird.

Für die Beantwortung stehen drei Fragebögen zur Verfügung, die sich an unterschiedliche Adressaten wenden, je nachdem, ob man als Mitarbeiter einer Behörde, Forschungseinrichtungen oder Anwaltssozietät oder als Hersteller oder Verbraucher teilnehmen möchte. Die Konsultation soll neben der derzeit verfügbaren englischen Fassung alsbald auch in weiteren 22 Amtssprachen zu Verfügung stehen. Einsendungen können bis zum 26.04.2017 erfolgen.

Hintergrund zur Konsultation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9048&lang=de

Link zur Konsultation:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9048



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFLH

Zum 01.01.2017 übernahm Malta den Vorsitz des Rats der EU von der Slowakei. Seit dem Beitritt Maltas zur EU im Jahr 2004 ist dies die erste Ratspräsidentschaft des Landes. Die Hauptschwerpunkte des Vorsitzes liegen in den Bereichen Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, sozialer Eingliederung, dem Verhältnis zu Europas Nachbarstaaten sowie der Meerespolitik. Für den Geschäftsbereich des StMFLH sind folgende Bereiche aus dem Arbeitsprogramm von Interesse:

HAUSHALT

Malta möchte die während der slowakischen Ratspräsidentschaft begonnene Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) auf Basis des Vorschlags der Kommission vom 14.09.2016 (EB 14/16) weiter vorantreiben. Ziel ist es Anfang 2017 eine Einigung im Rat zu erzielen und die Zustimmung des EP zu erhalten. Durch die Revision des MFR sollen die EU-Haushalte 2017 - 2020 besser den aktuellen Herausforderungen der EU und den Bedürfnissen ihrer Bürger Rechnung tragen können, insbesondere in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung sowie Migration und Sicherheit. In diesem Zusammenhang möchte die Ratspräsidentschaft auch Fortschritte bei den Verhandlungen in Rat und EP zum Vorschlag der Kommission über eine Omnibus-Regelung erzielen. Hierdurch sollen die Vorschriften über den EU-Haushalt sowie zu 15 Fonds und Programmen überarbeitet und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden.

Die Ratspräsidentschaft will sicherstellen, dass das Entlastungsverfahren zum Haushalt 2015, die Implementierung des Haushalts 2017 und die vorbereitenden Arbeiten für den Haushalt 2018 reibungslos voranschreiten. In Bezug auf die Einnahmeseite plant sie, die Umsetzung der Vorschläge der hochrangigen Arbeitsgruppe „Eigenmittel“ (High Level Group on Own Resources, HLGOR) (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) weiter zu verfolgen.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Die maltesische Ratspräsidentschaft will den Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung fortsetzen und auf Basis des für Frühjahr 2017 angekündigten Weissbuchs der Kommission die weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (unter Zugrundelegung des Fünf-Präsidenten-Berichts vom Juni 2015) diskutieren.



BANKENUNION

Im Bereich der Bankenunion strebt Malta Fortschritte bei dem am 23.11.2016 von der Kommission vorgelegten Reformpaket zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors (EB 18/16) an. Dieses sieht eine Änderung der Eigenkapitalverordnung (CRR), der Eigenkapitalrichtlinie (CRD), der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) vor. Auch will die Ratspräsidentschaft die Arbeit an dem am 28.11.2016 von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Sanierung und Abwicklung systemrelevanter zentraler Gegenparteien (CCP) (EB 19/16) fortsetzen und die Überarbeitung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) initiieren.

Der Ratsvorsitz stellt fest, dass die Einführung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) einen wichtigen Schritt zur Vollendung der Bankenunion darstellt. Er will die Arbeit auf technischer Ebene fortsetzen während er gleichzeitig Fortschritte bei den Maßnahmen zur Risikoreduzierung anstrebt.

STEUERN

Im Bereich Steuern will Malta die Arbeit an einer Reihe von laufenden Verfahren in den Bereichen direkte und indirekte Steuern fortsetzen. Hierzu gehören insbesondere die Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die Vorschläge der Kommission vom 25.10.2016 für eine Gemeinsame Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKB) und eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB) und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten (EB 17/16) sowie die Vorschläge der Kommission vom 01.12.2016 zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel und zu einer ermäßigten Besteuerung elektronischer Druckerzeugnisse (EB 19/16).

Schwerpunkte der maltesischen Ratspräsidentschaft:

[http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20\(DE\).pdf](http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20(DE).pdf)

Programm der maltesischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

http://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf



GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON EP, KOMMISSION UND RAT ÜBER GESETZGEBERISCHE PRIORITÄTEN FÜR 2017

Am 13.12.2016 wurde die Gemeinsame Erklärung von EP, Kommission und Rat über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2017 unterzeichnet. Der Rat hat folgenden Initiativen im Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zum Geschäftsbereich des StMFLH Vorrang eingeräumt und will diese vor Ende 2017 umsetzen:

- Aufstockung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0)
- Vollendung der Bankenunion unter Wahrung einer Balance zwischen Risikoteilung und Risikominderung; in einer gesonderten Erklärung des Rates erinnert dieser an die Schlussfolgerungen des ECOFIN vom 17.06.16 und betont ausdrücklich, dass er an dem vorgesehenen Fahrplan festhalten will. Die Bankenunion müsse im Sinne einer Risikominderung und Risikoteilung im Finanzsektor – und zwar in der richtigen Reihenfolge – vollendet werden
- Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
- Verbesserung der Instrumente zur strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Investitionsoffensive für Drittländer zur Bekämpfung von Fluchtursachen
- Verhinderung des ungerechtfertigten Geoblockings
- Modernisierung gemeinsamer Datenschutzvorschriften

Bei folgenden Themen mit Bezug zum Geschäftsbereich des StMFLH ist der Rat übereinstimmend der Ansicht, dass 2017 Fortschritte erzielt werden müssen:

- Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
- Gewährleistung eines soliden und gerechten Steuersystems

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20161208IPR55153/schulz-fico-and-juncker-sign-a-joint-declaration-on-key-proposals-2017>



RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 13.12.2016 - KEINE EINIGUNG ÜBER HALBZEITREVISION DES MFR

Am 13.12.2016 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten. Der Rat hat über den Sachstand der Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014 - 2020 beraten, ohne Fortschritte zu erzielen. Italien weigerte sich, den in der letzten Sitzung erklärten Prüfvorbehalt aufzuheben und forderte Nachverhandlungen.

Die Kommission hat am 14.09.2016 das Ergebnis der Halbzeitüberprüfung vorgestellt und ein Legislativpaket zur Reform des MFR und der Vergabe der EU-Finanzmittel vorgelegt (EB 14/16). Darin schlägt sie eine Erhöhung der Finanzmittel für Wachstum und Beschäftigung sowie Migration, eine stärkere Flexibilisierung des EU-Haushalts und eine Vereinfachung der Regeln über die Vergabe von EU-Mitteln vor.

Der Rat wird sich in seiner nächsten Sitzung erneut mit dem Dossier beschäftigen. Eine Positionierung im Rat muss einstimmig beschlossen werden. Anschließend muss noch das EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Zudem muss die Kommission bis 01.01.2018 einen Vorschlag für den nächsten MFR vorlegen.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2016/12/13/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2016/12/st15536_en16_pdf/

ABSCHLUSSBERICHT DER HOCHRANGIGEN ARBEITSGRUPPE „EIGENMITTEL“ - VORSTELLUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS IM HAUSHALTSAUSSCHUSS DES EP UND VOR DER KOMMISSION

Am 12.01.2017 hat die hochrangigen Arbeitsgruppe „Eigenmittel“ (High Level Group on Own Resources, HLGOR) dem Haushaltsausschuss des EP (BUDG) ihren Abschlussbericht zur künftigen Finanzierung der EU vorgestellt. Am 17.01.2017 wurde der Bericht der Kommission präsentiert.

Der Bericht rät zu Reformen des EU-Haushaltes sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen und den Bürgern der EU greifbare Ergebnisse zu liefern. Auf der Ausgabenseite sollen Reformen des Eigenmittelsystems dabei helfen, aktuelle Krisen und Herausforderungen zu bewältigen. Dazu zählen beispielsweise die Themen Sicherheit, Kampf gegen den Klimawandel oder Investitionen in Jobs und Wachstum. Auf der Einnahmenseite soll dem „Null-Summen-Spiel“ zwischen Geber- und Nehmerländern ein Ende gesetzt werden: der Zugewinn eines Mitgliedsstaates soll nicht mehr automatisch als Verlust eines anderen Mitgliedstaates gesehen werden. Vielmehr profitieren alle Staaten von der Mitgliedschaft in der EU. Mögliche Reformen sollten jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Erhöhung des Haushalts der EU sein. Der Bericht enthält folgende neun konkrete Empfehlungen:



1. Eine Reform des Haushaltes der EU sei sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite notwendig.
2. Der Haushalt der EU müsse sich auf die Bereiche konzentrieren, in denen der größte „europäische Mehrwert“ erzielt werden kann und in denen ein Handeln durch die EU unabdingbar ist. Die Reform müsse haushaltsneutral erfolgen und dürfe nicht zu zusätzlichen Steuerbelastungen für EU-Bürger führen. Darüber hinaus solle das Prinzip der Subsidiarität respektiert werden. Ausgaben sollen auf der Ebene (subnational, national, europäisch) erfolgen, die hierfür am besten geeignet ist. Es sollen auch Synergieeffekte zwischen nationaler und europäischer Finanzierung genutzt werden, die Einheit des Haushalts müsse sichergestellt und der Haushalt müsse transparent und verständlich für die EU-Bürger sein.
3. Funktionierende Elemente des aktuellen Systems sollen beibehalten werden. Hierzu gehören unter anderem das Prinzip der Ausgeglichenheit des Haushalts, die traditionellen Eigenmittel (zum Beispiel Zölle und Zuckerabgaben) oder auch die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierenden Eigenmittel.
4. Es gebe nicht die eine ideale Option, sondern mehrere geeignete Optionen. Eine umfassende und tragfähige Reform des Systems der Eigenmittel könne auf einer Kombination von neuen Einnahmequellen aus den Bereichen Produktion, Konsum und umweltpolitischen Maßnahmen basieren. Im Bereich des Binnenmarktes und der Steuerkoordinierung seien dies ein reformiertes MwSt.-Eigenmittelsystem, ein auf der Körperschaftsteuer basierendes Eigenmittel sowie eine Finanztransaktionssteuer. Im Bereich der Energieunion, der Umwelt-, Klima- und Verkehrspolitik kämen eine CO₂-Abgabe, eine Stromsteuer, eine Kraftstoffsteuer und eine Steuer auf in Drittländern mit hohen Emissionen hergestellten Importwaren in Betracht.
5. Weitere mögliche Einnahmequellen, die sich aus der EU-Politik ergeben und nicht den Eigenmitteln zuzuordnen sind, sollten untersucht werden. Hierzu gehören etwa Einnahmen aus Grenzkontrollen, dem digitalen Binnenmarkt, dem Umweltschutz oder der Energieeffizienzpolitik.
6. Das oben beschriebene Problem des „Null-Summen-Spiels“ könne auf zwei Wegen angegangen werden. Zum einen durch die Einführung alternativer Einnahmequellen, die nicht als nationale Beiträge wahrgenommen werden, sondern als Finanzmittel, die mit der europäischen Dimension in direkter Verbindung stehen. Zum anderen sollte eine kritische Prüfung der bisherigen Methode der „Nettosalden“ vorgenommen werden und durch eine Methode ersetzt werden, die eine umfassendere Bewertung der Kosten und des Nutzens von EU-Haushaltsinterventionen ermöglicht.
7. „Rabatte“, „Rabatte auf Rabatte“ und alle anderen Korrekturmaßnahmen auf der Einnahmenseite sollten abgeschafft werden. Der „Brexit“ biete dazu Gelegenheit.
8. Es wird empfohlen, die Kohärenz zwischen dem Haushalt der EU und den nationalen Haushalten im Rahmen des Europäischen Semesters zu stärken. Dadurch sollen Synergieeffekte hervorgerufen und die Steuerlast möglichst minimiert werden.
9. Zwar müsse das grundlegende Haushaltsprinzip der Vollständigkeit und der Einheit der Einnahmen gewahrt bleiben. Es soll aber möglich sein, bis zu einem gewissen Grad zu differenzieren, wenn



einige Mitgliedstaaten eine weitergehende Integration anstreben. Dies wäre allen voran für die Weiterentwicklung der Eurozone oder im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit für bestimmte Politikfelder denkbar.

Die HLGOR wurde im Februar 2014 eingesetzt, um das System der Eigenmittel zu überprüfen. Die Überprüfung sollte nach den Leitprinzipien der Einfachheit, der Transparenz, der Gerechtigkeit und der demokratischen Legitimation durchgeführt werden. Die Arbeitsgruppe besteht aus je drei Vertretern der Kommission, des EP und des Rats.

Der Bericht soll als Ausgangspunkt für eine politische Diskussion über die Reform des Systems der Eigenmittel dienen. Die Kommission wird auf seiner Basis prüfen ob neue Gesetzesinitiativen zur Abänderung des Systems der Eigenmittel, erforderlich und sinnvoll sind. Für eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses wäre eine Konsultation des EP, ein einstimmiger Beschluss aller Mitgliedstaaten und die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten nach den jeweiligen nationalen Verfahren erforderlich. Ferner sollen die Empfehlungen in die Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen einbezogen werden.

Abschlussbericht der HLGOR (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-report_20170104.pdf

Pressemitteilung der HLGOR zum Abschlussbericht der HLGOR (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-press-release-20170113.pdf>

Zusammenfassung und Empfehlungen des Abschlussberichtes der HLGOR:

http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-executive-summary-recommendations_de.pdf

Übersicht der Empfehlungen des Abschlussberichtes der HLGOR (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-facsheet-20170113.pdf>

Fragen und Antworten zum Abschlussbericht der HLGOR (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-q-and-a-report-20170113.pdf>.

Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des BUDG (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20170112-0900-COMMITTEE-BUDG>

Hintergrundinformationen zu dem System der Eigenmittel:

http://ec.europa.eu/budget/mff/resources/index_de.cfm

Hintergrundinformationen zur HLGOR:

http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/index_de.cfm



MEINUNGSAUSTAUSCH IM EP ZUR ERNENNUNG VON *GÜNTHER OETTINGER* ZUM KOMMISSAR FÜR HAUSHALT UND PERSONAL

Am 09.01.2017 fand in einer gemeinsamen Sitzung des Haushalts-, Rechts- und Haushaltskontrollausschusses (BUDG, JURI, CONT) des EP der Meinungsaustausch mit Kommissar *Günther Oettinger* zur Übernahme des Haushalts- und Personalressorts statt. Im Anschluss hieran folgte eine Bewertungssitzungen der Vorsitzenden und Koordinatoren der jeweiligen Ausschüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Vorfeld der Anhörung hatten die Abgeordneten einen Katalog mit Fragen gestellt und bereits schriftliche Antworten hierauf erhalten.

Oettinger entschuldigte sich für seine umstrittenen Äußerungen über Chinesen, Frauen und Homosexuelle. Er kündigte an, sich für die Umsetzung der Frauenquote in der Kommission einzusetzen. Sein Ziel sei es, bis Ende 2019 40 % der Management-Positionen mit Frauen zu besetzen. Den Vorwurf zu großer Nähe zu Lobbyisten wies er von sich und betonte seine Unabhängigkeit. Er versprach, sich für eine weitere Verschärfung der Transparenzregeln in der Kommission einzusetzen. *Oettinger* teilte mit, er unterstütze Pläne, die Eigenmittel der EU zu erhöhen, damit diese finanziell mehr Flexibilität erhalte. Er versprach das EP eng als vollwertigen und neben den Mitgliedstaaten gleichberechtigten Mitgesetzgeber in die Vorbereitung für die künftigen EU-Finanzplanungen einzubeziehen. Einer eventuellen Verkürzung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) anlässlich des geplanten Austritts Großbritanniens aus der EU stehe er offen, aber zurückhaltend gegenüber, weil diese erhebliche Risiken berge. Auch sei derzeit noch nicht einmal klar, wann ein Austritt tatsächlich erfolgen werde.

Am 11.01.2017 haben die Vorsitzenden des BUDG, JURI, CONT daraufhin ein gemeinsames Evaluierungsschreiben zum Ergebnis des Meinungsaustausches mit *Oettinger* an Parlamentspräsident *Martin Schulz* geschickt. Die Mehrheit der Fraktionskoordinatoren sowohl des BUDG, CONT und JURI kamen jeweils zu der Überzeugung, dass *Oettinger* über die notwendige berufliche Erfahrung verfüge, um das Portfolio Haushalt und Personal zu übernehmen. Einige Fraktionskoordinatoren des CONT äußerten jedoch Sorge über die kontroversen Äußerungen *Oettingers* und seine Nähe zu Lobbyisten. Sie sprachen sich deshalb gegen eine Ernennung zum Vizepräsidenten aus. Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden hat die im Ergebnis positive Evaluierung am 12.01.2017 zur Kenntnis genommen.

Schreiben von Kommissionspräsident Juncker zur Ernennung von Kommissar *Oettinger* (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/cwt/files/commissioner_mission_letters/letter_to_commissioner_oettinger_0.pdf

Videoaufzeichnung der Sitzung des Haushalts-, Rechts- und Haushaltskontrollausschusses (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20170109-1800-COMMITTEE-BUDG-CONT-JURI>



Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem EP und der Kommission:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010Q1120\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010Q1120(01)&from=DE)

HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSS BILLIGT INITIATIVBERICHT ZUM SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

Am 09.01.2017 hat der Haushaltskontrollausschuss (CONT) des EP einstimmig mit 21 Stimmen den Entwurf eines Initiativberichts von *Dennis de Jong* (GUE/NGL, NL) über die Rolle von Informanten beim Schutz der finanziellen Interessen der EU gebilligt.

Die Kommission wurde darin aufgefordert, unverzüglich ein effektives und umfassendes Programm zum Schutz von Informanten (sogenannten „Whistleblowern“) auf den Weg zu bringen. Das Programm soll Mechanismen zum Schutz von Whistleblowern in Unternehmen, öffentlichen Stellen und Non-Profit-Organisationen bieten. Der Schutz soll sowohl für EU-Personal, als auch externe Whistleblower gelten.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, eine unabhängige europäische Behörde mit Büros in den Mitgliedstaaten zu errichten. Über diese sollen Informationen zu möglichen, die finanziellen Interessen der EU betreffenden, Unregelmäßigkeiten weitergegeben werden.

Der Schutz von Whistleblowern soll dabei helfen, Unregelmäßigkeiten und Betrug bei der Umsetzung des EU-Budgets zu bekämpfen sowie die finanziellen Interessen der EU zu wahren.

Bis zu der Errichtung einer unabhängigen Behörde, soll vorübergehend eine Anlaufstelle für Whistleblower im EP geschaffen werden. Für die Kommission fordert der Ausschuss ebenfalls die Einrichtung einer vergleichbaren provisorischen Stelle. Das Plenum wird über den Entwurf voraussichtlich am 13.02.2017 abstimmen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170109IPR57562/pdf>

Entwurf des Berichts über die Rolle von Informanten beim Schutz der finanziellen Interessen der EU:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-587.704+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Änderungsanträge des Ausschusses für Haushaltskontrolle:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-592.170+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-587.624+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>



KOMMISSION NIMMT STELLUNGNAHME ZUM AKTUALISIERTEN HAUSHALTSPLAN SPANIENS FÜR DAS JAHR 2017 AN

Am 17.01.2017 hat die Kommission eine Stellungnahme zum aktualisierten Haushaltsplan Spaniens für das Jahr 2017 angenommen.

Die Kommission erwartet zwar, dass Spanien das vom Rat im August 2016 gesetzte Defizitziel von 3,1 % des Bruttoinlandsproduktes knapp verfehlen wird. Sie geht jedoch davon aus, dass das Land die geforderten strukturellen Anpassungen vornehmen wird. Insgesamt kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Haushaltsplanung Spaniens weitgehend in Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt steht.

Spanien wird von der Kommission dazu aufgefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen, sollten die haushaltspolitischen Entwicklungen ein erhöhtes Risiko für eine Verfehlung der Vorgaben erkennen lassen. Des Weiteren solle Spanien die Forderungen des Rates hinsichtlich des haushaltspolitischen Rahmens und des öffentlichen Auftragswesens schneller als bisher umsetzen.

Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, weist darauf hin, dass man mit der Stellungnahme zur spanischen Haushaltsplanung den Wachstums- und Stabilitätspakt „stringent und intelligent“ anwende. Die Mitgliedstaaten müssten jedoch ihre haushaltspolitischen Verpflichtungen erfüllen, um ein nachhaltiges Wachstum in der Währungsunion sicherzustellen.

Spanien unterliegt derzeit dem korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Nach den EU-Vorschriften zur haushaltspolitischen Koordinierung müssen Euro-Mitgliedstaaten der Kommission die Übersicht über ihre Haushaltsplanung normalerweise bis zum 15. Oktober übermitteln. Da sich die Regierungsbildung in Spanien nach der Wahl im Dezember 2015 und einer Neuwahl im Juni 2016 allerdings schwierig gestaltet hatte, konnte erst verzögert ein aktualisierter Haushaltsplan vorgelegt werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-68_en.pdf

Stellungnahme der Kommission zum überarbeiteten Haushaltsplan Spaniens vom 17.1.2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/dbp/2016/es_2017-01-17_co_en.pdf

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 17.1.2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/dbp/2016/es_2017-01-17_swd_en.pdf

Faktenblatt der Kommission zum Auftakt zum Europäischen Semester 2017 vom 16.11.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3711_de.pdf

Beschluss des Rates vom 02.08.2016:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11552-2016-INIT/de/pdf>



RAT JUSTIZ UND INNERES ERZIELT EINIGUNG HINSICHTLICH AUFNAHME VON MEHRWERTSTUEBERBETRUG IN PIF-RICHTLINIE

Am 08.12.2016 wurde der Rat Justiz und Inneres darüber informiert, dass man sich auf AStV Ebene zur Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (protection of the financial interest of the EU – PIF) geeinigt hat. Hiernach sollen künftig auch schwere Fälle von grenzübergreifendem Mehrwertsteuerbetrug oberhalb einer Schwelle von 10 Mio. € in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Die PIF-Richtlinie erfasst Straftaten zu Lasten des EU-Haushalts und soll deren Verfolgung und Bestrafung verbessern sowie die Einziehung missbräuchlich verwendeter EU-Gelder erleichtern. Deutschland konnte sich demnach mit seiner Ansicht nicht durchsetzen, wonach Mehrwertsteuerbetrug nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen sollte. Zwar wurde Deutschland von weiteren Mitgliedstaaten unterstützt, die erforderlich Sperrminorität konnte jedoch nicht erreicht werden.

Am 12.01.2017 haben die zuständigen Ausschüsse des EP (LIBE und CONT) dem zwischen EP, Kommission und Rat gefundenen Trilogkompromiss mit 47 Stimmen, bei 8 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, zugestimmt. Dieser muss nun noch formell von EP und Rat angenommen werden, bevor die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen kann.

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2016/12/47244651858_de.pdf

MEHRWERTSTUEBER: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR EINFÜHRUNG EINES REVERSE-CHARGE-VERFAHRENS VOR

Am 21.12.2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur befristeten Einführung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen von Waren und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwertes von 10 000 € vorgelegt.

Durch diese Maßnahme soll Mitgliedstaaten, die besonders stark von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind, die Bekämpfung des sogenannten Karussellbetrugs erleichtert werden. Damit erfüllt die Kommission die Verpflichtung, die sie gegenüber dem ECOFIN vom 17.06.2016 eingegangen ist, als dieser eine Einigung über die allgemeine Betrugsbekämpfungspolitik in der EU und die Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung erzielt hatte (EB 11/16).

In ihrer Folgenabschätzung verweist die Kommission auf Risiken im Zusammenhang mit neuen Arten von Betrug, dem Anstieg der Kosten für Unternehmen und dem Spill-Over-Effekt. Sie will daher die Auswirkungen auf den Binnenmarkt aufmerksam verfolgen und bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die



Kommission fordert auch die Mitgliedstaaten auf, die möglichen negativen Auswirkungen der Anwendung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens zu beobachten und weiterhin an der Verbesserung des Mehrwertsteuersystems zu arbeiten, wie sie es in ihrem Mehrwertsteueraktionsplan vorgeschlagen hat.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-16-4491_en.htm

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur befristeten generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/com_2016_811_de.pdf

Folgenabschätzung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/swd_2016_379.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NICHTVERTRAULICHE FASSUNG IHRES BESCHLUSSES IN SACHEN APPLE

Am 19.12.2016 hat die Kommission die nichtvertrauliche Fassung ihres Beschlusses vom 30.08.2016 veröffentlicht, in dem sie feststellt, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen in Höhe von bis zu 13 Mrd. € gewährt hat. Die Vergünstigungen verstoßen laut Kommission gegen EU-Beihilfavorschriften, weil Apple erheblich weniger Steuern zahlen musste als andere Unternehmen (EB 13/16).

Irland geht vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) gegen die Entscheidung der Kommission vor. Die irische Regierung hat der Kommission Verfahrensfehler, eine Überschreitung ihrer Kompetenzen und einen Eingriff in die nationale Steuerhoheit Irlands vor. Irland muss die 13 Mrd. € zwar dennoch zurückfordern, der Betrag kann jedoch bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung auf einem Treuhandkonto hinterlegt werden.

Nichtvertrauliche Fassungen des Beschlusses vom 30.08.2016 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/253200/253200_1851004_666_2.pdf

Pressemitteilung der Kommission vom 30.08.2016 einschließlich detaillierter Beschreibung der Geschäftsstruktur von Apple:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2923_de.pdf

Offizielle Stellungnahme, in der Irland der Kommission Verfahrensfehler, eine Überschreitung ihrer Kompetenzen und einen Eingriff in seine nationale Steuerhoheit vorwirft:

<http://www.finance.gov.ie/sites/default/files/161219%20Summary%20of%20Appeal%20Grounds%20Published%20under%20Embargo.pdf>



RAT INFORMIERT EP ÜBER DEN STAND DER VERHANDLUNGEN ZUR FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Am 18.01.2017 informierte der Rat das EP über den aktuellen Stand zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS). Für die maltesische Ratspräsidentschaft fasste Staatssekretär *Ian Borg* die bisherigen Verhandlungen im Rat zusammen. Malta beteilige sich zwar nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit, wolle die Verhandlungen aber trotzdem weiterführen. *Borg* betonte, dass die Einigung der Gruppe auch die Interessen der Mitgliedstaaten, welche nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, respektieren sollte. In den kommenden Monaten könne möglicherweise schon ein erster Text vorgelegt werden. Weitere Verhandlungen seien allerdings nötig.

Kommissarin *Marianne Thyssen*, zuständig für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, stellte die drei Hauptziele einer FTS dar. Diese seien erstens den Binnenmarkt durch Harmonisierung nationaler Regelungen zu stärken, zweitens sicherzustellen, dass der Finanzsektor einen „fairen Beitrag“ zu den öffentlichen Einnahmen leistet und drittens die Unterstützung regulatorischer Maßnahmen, die den Finanzsektor zu verantwortungsvollen Aktivitäten anregen, die der Realwirtschaft dienen. Sie gehe davon aus, dass Mitte dieses Jahres ein Text vereinbart werden könne.

Dass die Einführung einer FTS auch im EP heftig umstritten ist, zeigte die anschließende Aussprache der MdEP.

Für die EVP sprachen ausschließlich MdEP, deren Staaten nicht Mitglied der Verstärkten Zusammenarbeit sind. Dementsprechend skeptisch äußerten sich diese und wiesen vor allem auf mögliche Gefahren für die europäische Wirtschaft hin. Die MdEP der S&D sprachen sich geschlossen für die Einführung einer FTS aus und drängten darauf, möglichst zeitnah Ergebnisse vorzulegen. Eine FTS könne zum einen effektiv Spekulationen einschränken und zum anderen jährlich hohe Einnahmen generieren. Ebenfalls für eine Einführung der FTS sprachen sich Vertreter der GUE/NGL, der Grünen/EFA und der ALDE aus. Zustimmung und gleichzeitig aber auch Ablehnung zur FTS kam aus den Reihen der EFDD-Fraktion. Der einzige MdEP, der für die ENF das Wort ergriff sprach sich für die Einführung einer FTS aus.

Im Allgemeinen entstand der Eindruck, dass MdEP aus Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt sind, eine Einführung der FTS begrüßen. MdEP, deren Heimatländer nicht beteiligt sind, äußerten sich hingegen kritisch.

Über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird seit Jahren diskutiert. Eine Einigung konnte bisher noch nicht erzielt werden. Ein Vorschlag der Kommission für eine europaweite FTS aus dem Jahre 2011 wurde von dem Rat der Finanzminister (ECOFIN) Mitte 2012 abgelehnt. Daraufhin wurde auf Vorschlag der Kommission die Einführung der FTS im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit weiter verfolgt.



Videoaufzeichnung der Debatte (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/plenary/video?debate=1484766587035&streamingLanguage=de>

Informationen der Kommission zur Finanztransaktionssteuer:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation-financial-sector_de#prop

EUGH-URTEIL: UNZULÄSSIGE BEIHILFE DURCH ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEIT DES ERWERBS VON AUSLÄNDISCHEN BETEILIGUNGEN

Am 21.12.16 hat der EuGH sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-20/15 P Kommission / World Duty Free Group (vormals Autogrill España SA) und C-21/15 P, Kommission / Banco Santander SA und Santusa Holding SL verkündet. Gegenstand des Verfahrens ist die beihilferechtliche Zulässigkeit einer steuerrechtlichen Regelung, die die Abschreibung des Erwerbs einer Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen, nicht jedoch an einem inländischen Unternehmen, gestattet. Mit diesem Urteil hebt der Gerichtshof die beiden Urteile des Gerichts der EU (EuG) auf und verweist die Sachen an das EuG zurück.

Nach Ansicht des Gerichtshofs hat das EuG einen Rechtsfehler begangen, als es die Entscheidungen der Kommission, mit denen eine spanische Steuerregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, für nichtig erklärt hat. Das Gericht habe die Voraussetzung der Selektivität staatlicher Beihilfen nicht richtig angewandt. Für die Feststellung der Selektivität einer nationalen steuerlichen Maßnahme sei zu prüfen, ob diese Maßnahme geeignet ist, bestimmte Unternehmen gegenüber anderen zu begünstigen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden und somit eine unterschiedliche Behandlung erfahren, die als diskriminierend eingestuft werden kann. Entgegen der Entscheidung des EuG lasse sich der Rechtsprechung nicht entnehmen, dass die Kommission für den Nachweis der Selektivität einer nationalen Maßnahme in jedem Fall verpflichtet ist, eine besondere Gruppe von Unternehmen zu ermitteln, die als einzige von der Maßnahme begünstigt wird. Entsprechend habe das EuG einen Rechtsfehler begangen, als es, ohne geprüft zu haben, ob die Kommission festgestellt hatte, dass die in Rede stehende Maßnahme diskriminierend sei, die Selektivität der Maßnahme mit der Begründung verneint hat, dass die Kommission keine besondere Gruppe von Unternehmen ermittelt habe, die als einzige von der in Rede stehenden steuerlichen Maßnahme begünstigt wird.

Nach spanischem Steuerrecht kann ein in Spanien steuerpflichtiges Unternehmen den Erwerb einer Beteiligung an einem ausländisches Unternehmen, das einer Steuer unterliegt, die der in Spanien geltenden Steuer vergleichbar ist, und dessen Einnahmen hauptsächlich aus im Ausland durchgeführten unternehmerischen Tätigkeiten stammen, abschreiben. Der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz in Spanien kann hingegen nicht separat verbucht werden. Nur bei Unternehmenszusammenschlüssen kann der Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben werden.



Im Rahmen einer beihilferechtlichen Überprüfung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass das durch das spanische Recht errichtete System mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei und ordnete die Rückforderung der gewährten Beihilfen durch Spanien an. Daraufhin beantragten drei in Spanien ansässige Unternehmen, World Duty Free Group (vormals Autogrill España), Banco Santander und Santusa Holding, beim EuG, die Anordnungen der Kommission für nichtig zu erklären. Mit seinen Urteilen vom 07.11.2014 erklärte das Gericht die beiden Rechtsakte der Kommission für nichtig, da seiner Auffassung nach die Selektivität des spanischen Systems in diesen Rechtsakten nicht dargetan worden sei. Die Kommission hat daraufhin beim EuGH die Aufhebung der Urteile des EuG beantragt. Sie beruft sich dabei auf einen vom EuG bei der Auslegung der Voraussetzung der Selektivität begangenen Rechtsfehler.

Pressemittlung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160139de.pdf>

Pressemittlung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4489_en.pdf

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d52c11d15f779946559bdac685cda3a93f.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyKbx10?text=&docid=186482&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=877761>

KOMMISSION UND EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK KÜNDIGEN FONDS FÜR BREITBANDPROJEKTE AN (CONNECTING EUROPE BROADBAND FUND - CEBF)

Am 12.12.2017 haben die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) die Schaffung eines Fonds für die Förderung von Infrastrukturprojekten im Bereich Breitband angekündigt. Der Connecting Europe Broadband Fund (CEBF) ist Teil des Konnektivitätspakets, das die Kommission am 14.09.2016 vorgelegt hat (EB 14/16), und soll als Investitionsplattform privatwirtschaftliches und öffentliches Engagement verbinden. Es handelt sich um eine der ersten Investitionsplattformen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Die Kommission wird 100 Mio. € aus der Connecting Europe Facility (CEF) in den CEBF investieren und will damit private und öffentliche Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. € generieren.

Der CEBF wird in Breitbandnetzwerkinfrastrukturprojekte in bisher unterversorgten ländlichen und dünn besiedelten Gebieten Europas investieren. Mit seiner Schaffung reagiert die Kommission auf den wachsenden Bedarf an Finanzierungsmöglichkeiten für kleinere und riskantere Breitbandprojekte, die bislang keinen Zugang zu EU-Finanzmitteln haben. Der CEBF soll im Zeitraum 2017 - 2021 jährlich zwischen sieben und zwölf Projekte mit Mitteln in Höhe von jeweils 1 Mio. € bis 30 Mio. € fördern. Drei nationale Förderinstitute – die deutsche KfW Bankengruppe, die italienische Cassa Depositi e Prestiti und die französische Caisse des dépôts et consignations – haben bereits ihre Teilnahme als Ankerinvestoren angekündigt.



Pressemitteilung der Kommission zum CEBF (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4351_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission zum Konnektivitätspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3008_de.pdf

Fact Sheet/Fragen & Antworten zum Konnektivitätspaket der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3009_en.pdf

Fact Sheet der Kommission zum digitalen Binnenmarkt:

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-16-3008/de/Factsheet_Telecoms_DE.pdf

Mitteilung der Kommission zum Konnektivitätspaket (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=17182

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zum Konnektivitätspaket (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=17183

Informationen zur CEF (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/connecting-europe-facility>

EUGH-URTEIL: ANLASSLOSE VORRATSDATENSPEICHERUNG UNZULÄSSIG

Am 21.12.16 hat der EuGH sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 verkündet.

Der EuGH stellt darin fest, dass eine Vorratsdatenspeicherung in der EU nur zur Bekämpfung schwerer Straftaten zulässig sei. Eine solche Speicherung müsse hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Eine allgemeine Verpflichtung für Telekommunikationsanbieter, persönliche Nutzerdaten zu speichern, sei hingegen nicht erlaubt.

Die Richter entschieden zudem, dass nationale Behörden grundsätzlich nur dann Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten erhalten dürfen, wenn dies, außer in Eilfällen, zuvor von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Stelle gestattet wurde. Die betroffenen Personen seien davon in Kenntnis zu setzen und die Daten auf dem Gebiet der EU zu speichern.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160145de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5d037663ec2b24540b118827a7e1cdcb1.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyKbx10?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=890514>



KOMMISSION GENEHMIGT VERLÄNGERUNG DER GARANTIEN FÜR GRIECHISCHE KREDITINSTITUTE

Am 19.12.2016 hat die Kommission die Verlängerung der Garantien für griechische Kreditinstitute bis zum 30.06.2017 genehmigt. Obwohl sich die Liquiditätssituation griechischer Banken schrittweise verbessere, stellte die Kommission fest, dass die Verlängerung um sechs Monate in Einklang mit den Regeln über krisenbedingte staatliche Beihilfen für Banken stehe. Die Kommission begründet dies insbesondere damit, dass die verlängerte Maßnahme gezielt, verhältnismäßig und befristet sei sowie einen genau abgegrenzten Anwendungsbereich habe.

Im Rahmen der Anwendung der Regeln über krisenbedingte staatliche Beihilfen für Banken gestattet die Kommission Mitgliedstaaten, den betroffenen Banken Garantien, Rekapitalisierungs- oder Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu gewähren. Die Gestattung gilt jeweils für sechs Monate, damit die Entwicklung der Banken regelmäßig überwacht und die Bedingungen für die Beihilfen gegebenenfalls angepasst werden können.

Die Garantien für griechische Kreditinstitute wurden ursprünglich im November 2008 genehmigt und zuletzt im Juni 2016 bis Dezember 2016 verlängert.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-16-2357_en.htm

Pressemitteilung der Kommission vom 10.07.2013 zu Vorschriften über krisenbedingte staatliche Beihilfen für Finanzinstitute:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-672_de.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWI

Am 01.01.2017 hat Malta die EU-Ratspräsidentschaft übernommen (siehe hierzu auch Beitrag des Referats für politische Schwerpunkte in diesem EB). Prioritäten möchte Malta vor allem in den folgenden sechs Bereichen setzen: Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, soziale Eingliederung, Europas Nachbarn und Maritimes. Der Geschäftsbereich des StMWi ist davon insbesondere wie folgt betroffen:

Malta möchte den Binnenmarkt stärken. Dies soll sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern zu Gute kommen. Im Bereich des digitalen Binnenmarktes hat sich Malta unter anderem die Abschaffung der Roaming-Gebühren und Fortschritte beim Gesetzgebungsverfahren zum Geoblocking zum Ziel gesetzt. Weiterhin soll eine Neuzuteilung des zurzeit für digitale Fernsehübertragungen und drahtlose Mikrophone genutzten 700 MHz-Hochgeschwindigkeitsbandes an kabellose Breitbanddienste erfolgen, damit dieses Band für die nächste Mobilfunkgeneration (5G) verwendet werden kann. Die Errichtung von kostenlosem WiFi in jedem Dorf und jeder Stadt der EU soll vorangebracht werden.

Das Ziel einer belastbaren Energieunion mit ambitionierter Klimapolitik soll ebenfalls die maltesische Präsidentschaft prägen. Das Energieeffizienzpaket soll mit dem Ziel überarbeitet werden, den Stromverbrauch in Wohngebäuden und in der Industrie durch effizientere Nutzung der Energie zu senken. Die Energieversorgungssicherheit soll für alle EU-Bürger verbessert werden, besonders in Krisenzeiten.

Einen verstärkten Fokus in der EU-Gesetzgebung möchte Malta auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) legen. Dazu möchte Malta beispielsweise die Entwicklung eines breiten Spektrums von Finanzierungsquellen durch Maßnahmen in der Kapitalmarktunion ermöglichen. Bankenunion, Finanzdienstleistungen sowie die Handelspolitik sollen während der maltesischen Präsidentschaft ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine weitere Priorität soll die Verlängerung und Erhöhung des Volumens des Europäischen Fonds für die strategische Investitionen (EFSI) sein. Auch die Bereiche Arbeits- und Sozialpolitik, Kohäsionspolitik, Tourismus, Forschung und Innovation, Weltraumstrategie sowie weitere Bereiche sind Gegenstand des maltesischen Programms.

Prioritäten der maltesischen Ratspräsidentschaft:

[http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20\(DE\).pdf](http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20(DE).pdf)

<https://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20%28DE%29.pdf>



Programm der maltesischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION LEGT MAßNAHMENPAKET ZUR DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT VOR

Die Kommission hat am 10.01.2017 ein Maßnahmenpaket zur Dienstleistungswirtschaft vorgelegt. Das Paket ist Teil der Binnenmarktstrategie und steht unter dem Titel „Eine Dienstleistungswirtschaft im Dienste der Europäer“. Die Kommission verfolgt mit ihrem Dienstleistungspaket das Ziel, es Unternehmen und Freiberuflern zu erleichtern, Dienstleistungen für einen potentiellen Kundenkreis von 500 Mio. Menschen in der EU zu erbringen. Das Paket enthält folgende Vorschläge:

ELEKTRONISCHE EUROPÄISCHE DIENSTLEISTUNGSKARTE

Die Kommission legt einen Verordnungs- und einen Richtlinienvorschlag für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vor. Ein vereinfachtes elektronisches Verfahren soll es insbesondere bestimmten Unternehmensdienstleistern (z. B. Ingenieurbüros, IT-Beratern) und Baudienstleistern erleichtern, die Verwaltungsformalitäten zu erfüllen, die für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland vorgeschrieben sind. Die Dienstleistungserbringer sollen die Möglichkeit erhalten, eine Dienstleistungskarte bei einem einzigen Ansprechpartner in ihrem Heimatland und ihrer eigenen Sprache zu beantragen. Dieser sollte die erforderlichen Informationen prüfen und an den Aufnahmemitgliedstaat weiterleiten. Laut Kommission soll der Aufnahmemitgliedstaat für die Anwendung der nationalen Vorschriften und für die Entscheidung zuständig bleiben, ob der Antragsteller in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen anbieten darf.

VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG BEI NEUEN NATIONALEN VORSCHRIFTEN FÜR FREIBERUFLICH ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN

Etwa 22 % aller Erwerbstätigen in Europa arbeiten laut Kommission in Berufen, deren Ausübung an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist oder in denen das Führen eines bestimmten Titels geschützt ist. Die Kommission geht von mehr als 5.500 regulierten Berufen in Europa aus und befürchtet in zahlreichen Fällen eine unangemessene Erschwerung des Marktzugangs. Die Kommission schlägt eine Richtlinie vor, die eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung von neuen oder rechtsändernden nationalen Vorschriften für reglementierte Berufe vorsieht.



LEITLINIEN FÜR NATIONALE REFORMEN BEI DER REGLEMENTIERUNG FREIER BERUFE

Die Kommission legt zudem eine rechtlich unverbindliche Mitteilung vor, in der sie die Mitgliedstaaten auffordert, auch bereits bestehende Vorschriften für regulierte Berufe zu überprüfen. Die Leitlinien enthalten Reformempfehlungen insbesondere für die Tätigkeiten von Architekten, Ingenieuren, Rechtsanwälten, Rechnungsprüfern, Patentanwälten, Immobilienmaklern und Fremdenführern. Auch an Deutschland werden zahlreiche Empfehlungen gerichtet.

VERÄNDERTES MELDEVERFAHREN FÜR ENTWÜRFE NATIONALER RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Außerdem legt die Kommission einen Richtlinienvorschlag vor, mit dem das bestehende Meldeverfahren gegenüber der Kommission bei nationalen Rechtssetzungsvorschlägen zu Dienstleistungen verändert werden soll.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-23_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-11_en.htm

Vorschlag für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20813?locale=de>

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-23/en/Services%20Card_factsheet.pdf

Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20504?locale=de>

Mitteilung zu Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20505?locale=de>

Vorschlag für ein verändertes Meldeverfahren:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20502?locale=de>

AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER UND EP ERZIELEN EINIGUNG ÜBER PROSPEKTVORSCHRIFTEN

Am 20.12.2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Namen des Rates eine Einigung mit dem EP zur Verordnung über Wertpapierprospekte erzielt. Mit ihrem Verordnungsentwurf aus dem Jahr 2015 möchte die Kommission Unternehmen den Zugang zu den europäischen Kapitalmärkten durch eine Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Prospekte erleichtern (EB 20/15 und 10/16). Gleichzeitig soll durch die neuen Vorschriften eine geeignete Information potentieller Investoren sichergestellt werden. Nach der erzielten Einigung muss bei Kapitalbeschaffungen und Crowdfunding-Projekten mit einer Höhe von höchstens 1 Mio. € kein Prospekt erstellt werden. Der Schwellenwert für Kapitalbeschaffungen, ab dem ein



Prospekt vorgeschrieben ist, wird von 5 Mio. € auf 8 Mio. € angehoben. Daneben sollen neue Arten von Prospekten für KMU sowie kleine Emissionen und für Unternehmensanleihen zur Verfügung stehen. Auch sollen zukünftig keine Prospekte in Papierform mehr erforderlich sein und es ist geplant, eine kostenfreie europäische Online-Datenbank für Prospekte einzurichten.

Presseinformation des Rats

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/20-prospectus/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Capital+markets+union%3a+Council+confirms+deal+on+prospectus+rules

TECHNISCHES GREMIUM DER KOMMISSION BEGRÜßT VORSCHLAG ZUR REDUKTION DER EMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Am 20.12.2016 hat der Komitologie-Ausschuss der Kommission „Technical Committee on Motor Vehicles (TCMV)“ mit großer Mehrheit für den neuesten Vorschlag der Kommission zur Reduktion der Emissionen von Kraftfahrzeugen durch Tests unter realen Fahrbedingungen gestimmt (sogenannte RDE-Tests: „Real Driving Emissions“). Das dritte RDE-Paket regelt Prüfmethode und dehnt die Tests unter realen Fahrbedingungen auf die Partikelanzahl (PN) in den Emissionen von Fahrzeugen aus. Der Vorschlag hätte zur Folge, dass alle Benzin-Fahrzeuge mit Direkteinspritzsystemen Benzinpartikelfilter einführen müssen, um die ab September 2017 für neue Fahrzeugtypen und ab September 2018 für alle Neufahrzeuge geltenden Grenzwerte unter realen Fahrbedingungen einzuhalten. Der Vorschlag des TCMV wird im nächsten Schritt dem EP und Rat übermittelt, die innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschlagenen Maßnahmen ablehnen können.

Information der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9043&lang=de

STAATLICHE BEIHILFEN: RISIKOKAPITALPROGRAMM INVEST IM EINKLANG MIT DEN EU-BEIHILFEREGELN

Am 13.12.2016 hat die Kommission mitgeteilt, dass das deutsche Risikokapitalprogramm INVEST im Einklang mit den EU-Beihilferegeln steht. Im Rahmen des Programms wird für die Jahre 2017 - 2020 ein Jahresbudget von 46 Mio. € bereitgestellt, um Anreize für sogenannte „Business Angels“ zu schaffen, für eine Mindestlaufzeit von drei Jahren in kleine, junge und innovative Unternehmen zu investieren. Die Kommission sieht durch das Programm keine Wettbewerbsverzerrung sondern eine Verbesserung des Kapitalzugangs für junge innovative Unternehmen.



Pressemittlung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-16-4357_en.htm

Fallregister (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=1,2,3

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG SAUBERER FAHRZEUGE

Die Kommission hat am 19.12.2016 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge eingeleitet. Die Richtlinie verpflichtet öffentliche Stellen, beim Kauf von Straßenfahrzeugen bestimmte Energie- und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Kommission führt derzeit eine Folgenabschätzung durch, in der sie verschiedene Optionen für eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie prüft.

Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis 24.03.2017 möglich. Die Kommission weist auf die besondere Relevanz für lokale, regionale und nationale Behörden und öffentliche Auftraggeber, die Straßenfahrzeuge beschaffen, hin. Die Kommission beabsichtigt, im vierten Quartal 2017 die Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung sowie einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG vorzulegen.

Information zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/themes/sustainable/consultations/2016-clean-vehicles>

Fragebogen in deutscher Sprache:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/6f0beb3f-3efb-4fbf-80de-728aec2c8c1b?draftid=299913b8-e5ae-42c5-abc2-4aab8012f20c&surveylanguage=DE>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR INTELLIGENTEN SPEZIALISIERUNG

Am 21.12.2016 hat die Kommission eine Konsultation zum Thema „Intelligente Spezialisierung: Ein neuer Ansatz für europäisches Wachstum und Beschäftigung durch regionale Innovationsstrategien“ eingeleitet. Die Konsultation richtet sich an verschiedenste Akteure mit Interesse an innovationsbasiertem Wachstum in der Kohäsionspolitik. Ziel der Konsultation ist es unter anderem, Herausforderungen zu identifizieren und bereits gewonnene Erkenntnisse zusammenzutragen, die für die künftige Entwicklung hilfreich sein können. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in eine Mitteilung der Kommission zu intelligenter Spezialisierung und in den nächsten Kohäsionsbericht der Kommission einfließen. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 24.03.2017 möglich.

Information zur Konsultation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/consultations/smart-specialisation/



KOMMISSION LEGT ERSTEN SACHSTANDSBERICHT ZU DEN EU-STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS (ESI-FONDS) VOR

Die Kommission hat am 20.12.2016 den ersten Sachstandsbericht zu den ESI-Fonds der Förderperiode 2014 – 2020 vorgelegt. Dem Bericht zufolge ist das Investitionstempo in den letzten Monaten stark angestiegen. Bis Ende 2015 hatten 274.000 Unternehmen Finanzhilfen über Programme im Rahmen der ESI-Fonds erhalten. 2,7 Mio. Menschen wurden bei der Stellensuche oder beim Erwerb von Kompetenzen unterstützt. Auf 11 Mio. ha landwirtschaftlichen Flächen wurde die Biodiversität verbessert. 1 Mio. Projekte wurden für eine Unterstützung durch die EU im Gesamtwert von fast 60 Mrd. € ausgewählt. Diese Zahl hat sich in den letzten neun Monaten verdoppelt: Bis Herbst 2016 wurden rund 130 Mrd. € in kleine Unternehmen, Forschung, Breitbandnetze, Energieeffizienz und sonstige Projekte investiert, die auf die Hauptprioritäten der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet sind. Dies entspricht ungefähr 20 % des gesamten Investitionsvolumens der ESI-Fonds.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4421_de.htm

Sachstandsbericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/how/strategic-report/esif_annual_summary_2016_en.pdf

EUGH-URTEIL ZUR VERGABERECHTLICHEN BEURTEILUNG DER ERRICHTUNG EINES ZWECKVERBANDES

Am 21.12.2016 hat der EuGH im Verfahren C-51/15 (Remondis) über die Frage entschieden, ob die Gründung eines Zweckverbands durch zwei Gebietskörperschaften mit Übertragung bestimmter Kompetenzen dem Vergaberecht unterliegt. Im konkreten Fall ging es um die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover auf einen von ihnen durch Satzung errichteten Zweckverband.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der in diesem Verfahren gegebenen Konstellation nicht um einen öffentlichen Auftrag, sondern um eine rein interne, organisationsrechtliche Entscheidung der Mitgliedstaaten handelt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt insbesondere voraus, dass neben den Zuständigkeiten auch die entsprechenden Befugnisse zur Aufgabenwahrnehmung übergehen und die neuerdings zuständige Stelle (hier: der Zweckverband) über eine eigene Entscheidungsbefugnis sowie finanzielle Unabhängigkeit verfügt. Ob diese Kriterien im konkreten Fall erfüllt sind, muss nun vom nationalen Gericht (hier: OLG Celle) geprüft werden.



Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5af998f944e114aee9af5ce1186138f86.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyKbx10?text=&docid=186497&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=868796>

AUßENWIRTSCHAFT

EUGH LEGT SCHLUSSANTRÄGE ZUM FREIHANDELSABKOMMEN MIT SINGAPUR VOR

Am 21.12.2016 hat die Generalanwältin des EuGH, *Eleanor Sharpson*, ihre Schlussanträge zu dem Freihandelsabkommen mit Singapur aus dem Jahr 2013 vorgelegt. Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei dem Freihandelsabkommen um ein gemischtes Abkommen, das nur unter Beteiligung aller nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten abgeschlossen werden kann. Die Kommission hatte die Meinung vertreten, das Abkommen enthalte lediglich Elemente, die in die Zuständigkeit der EU fallen und könne damit lediglich mit Zustimmung des EP und des Rats in Kraft treten. Die Entscheidung des EuGH wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei dieser in der Regel der Auffassung der Generalanwälte folgt. Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung, da die Frage der Kompetenzaufteilung bei Handelsabkommen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten häufig zu Konflikten führt.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160147de.pdf>

KOMMISSION KÜNDIGT ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS MIT DEN USA ÜBER VERSICHERUNGEN UND RÜCKVERSICHERUNGEN AN

Am 16.01.2017 haben die Kommission, das Finanzministerium der USA und das Büro des Handelsvertreters den erfolgreichen Abschluss von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und den USA über Versicherungen und Rückversicherungen angekündigt. Das Abkommen bezieht sich auf die Regulierung der Rückversicherer und der Rückversicherungs- und Versicherungsgruppen, die grenzüberschreitend tätig sind sowie auf den Informationsaustausch zwischen den relevanten Aufsichtsbehörden der EU und der USA. Insbesondere einigten sich die EU und die USA darauf, die Notwendigkeit der Hinterlegung von Sicherheiten sowie die lokalen Präsenzanforderungen für grenzübergreifend tätige Rückversicherer zu beseitigen, wenn diese die Voraussetzungen des Abkommens erfüllen. Darüber hinaus wurden Erleichterungen bei der Aufsicht der Versicherungsbranche beschlossen. So soll die Gruppenaufsicht nur durch die jeweilige Heimatbehörde erfolgen. Die nationalen Aufsichtsbehörden können jedoch Informationen bei dem jeweils anderen Land anfordern, wenn diese die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Finanzstabilität betreffen. Die Kommission erwartet durch das Übereinkommen und insbesondere die Abschaffung der Hinterlegungspflicht von Sicherheiten eine deutliche Erhöhung der Investitionen der Rückversicherer. Im



nächsten Schritt wird die Kommission das Abkommen dem Rat vorlegen. Eine Zustimmung des EP ist nicht erforderlich.

Text der Vereinbarung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/insurance/docs/solvency/international/170113-us-eu-joint-statement_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-69_en.htm

RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN FÜR RUSSLAND

Der Rat hat am 19.12.2016 die auf bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft abzielenden Wirtschaftssanktionen um weitere sechs Monate bis zum 31.07.2017 verlängert. Die Maßnahmen wurden erstmals am 31.07.2014 im Zusammenhang mit den russischen Aktionen in der Ukraine eingeführt, im September 2014 verschärft und seither verlängert (EB 10/16 und 16/16). Die Sanktionen zielen insbesondere auf den Finanz-, den Energie- und den Verteidigungssektor ab sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Pressemitteilung des Rats:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/19-sanctions-russia/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Russland%3a+EU+verl%c3%a4ngert+Wirtschaftssanktionen+um+sechs+Monate

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR UMSETZUNG DES FREIHANDELSABKOMMENS MIT KOREA

Am 08.12.2016 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Korea gestartet. Ziel der Konsultation ist es, detaillierte Informationen zur Umsetzung des Abkommens nach seiner inzwischen vierjährigen Anwendung zu sammeln und so Daten für die Bewertung des Abkommens zu erhalten. Bei dem Freihandelsabkommen EU-Korea handelt es sich um ein ehrgeiziges Abkommen der EU von sehr umfassender Natur. Es ist das erste Abkommen der EU, das mit einem asiatischen Land geschlossen wurde. Die Evaluierung wird durch das ifo Institut und die Beratungsgesellschaft Civic Consulting durchgeführt und soll Aufschluss über die Wirksamkeit und Effizienz des Freihandelsabkommens im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele geben. Alle Stakeholder sind zur Beteiligung aufgerufen. Die Konsultation läuft bis zum 03.03.2017.

Information der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=227



Fragebogen zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/EUKoreaFTAPublicConsultation>

EP GENEHMIGT BEITRITT ECUADORS ZUM HANDELSABKOMMEN DER EU MIT KOLUMBIEN UND PERU

Das EP hat am 14.12.2016 dem Beitritt Ecuadors zum Handelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru zugestimmt. Das seit 2013 mit Kolumbien und Peru vorläufig angewendete Abkommen kann damit zum 01.01.2017 auch für Ecuador vorläufig wirksam werden. Die Zustimmung im EP mit 544 gegen 114 Stimmen bei 44 Enthaltungen folgte dem entsprechenden Beschluss des Rates vom 11.11.2016. Im Rahmen des Abkommens sollen die Zölle auf alle gewerblichen Erzeugnisse und Fischereiprodukte sowie technische Handelshürden abgeschafft werden. Darüber hinaus soll der Zugang zu öffentlichen Aufträgen und zu den Dienstleistungsmärkten verbessert werden. Vorteile erwartet die Kommission insbesondere für die europäische Automobilindustrie und den Maschinenbau, da für diese Branchen ein besserer Zugang zum ecuadorianischen Markt verhandelt wurde.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3615_de.htm

Handelsabkommen (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1261>

AUSSCHUSS DER STÄNDISCHEN VERTRETER EINIGT SICH AUF VERHANDLUNGSPPOSITION DES RATS ZUR MODERNISIERUNG DER HANDELSSCHUTZINSTRUMENTE

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 13.12.2016 auf eine gemeinsame Verhandlungsposition des Rats zur Modernisierung der Handelsschutzinstrumente der EU geeinigt. Die Kommission hatte am 19.10.2016 eine Mitteilung zu den Handelsschutzinstrumenten vorgelegt, die auch im EP behandelt wurde (EB 10/16; EB 16/16). Der Vorschlag zielt auf eine Verbesserung der Antidumping- und Antisubventionsregeln ab, um zukünftig besser auf unfaire Handelspraktiken reagieren zu können. Insbesondere zielt die Verhandlungsposition des Rats auf folgendes ab:

- Erhöhung der Transparenz und Vorhersagbarkeit bei der Einführung vorläufiger Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen.
- Ermöglichung von Untersuchungen, die ohne offizielle Forderung der Industrie eingeleitet werden können, wenn eine Bedrohung durch Vergeltungsmaßnahmen von Drittländern besteht.
- Verkürzung des Untersuchungszeitraums.



- Erhöhung der Zölle in Fällen, in denen Verzerrungen bei Rohstoffen auftreten und diese Rohstoffe, einschließlich Energie, einen Anteil von mehr als 27 % an den Produktionskosten ausmachen.
- Möglichkeit zur Erstattung der bei einer Auslaufprüfung gesammelten Zölle an die Importeure für den Fall, dass die Handelsschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/13-trade-defence-instruments-general-approach/>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU EINER MULTILATERALEN REFORM DER BEILEGUNG VON INVESTITIONSTREITIGKEITEN

Am 09.01.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum System der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten veröffentlicht. Die Konsultation beinhaltet Fragen nach Einschätzungen zur bisherigen Politik der EU zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ebenso wie zu Optionen für eine multilaterale Reform des Systems einschließlich der möglichen Schaffung eines permanenten, multilateralen Gerichtshofs für internationalen Investitionsschutz. Die Ergebnisse sollen in eine Folgenabschätzung der Kommission einfließen. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 15.03.2017 möglich (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB).

Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=233

ENERGIE

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHE NETZRESERVE ZUR SICHERUNG DER STROMVERSORGUNG

Die Kommission hat am 20.12.2016 mitgeteilt, dass die von Deutschland für vier Jahre geplante Netzreserve zur Gewährleistung ausreichender Stromkapazitäten in Süddeutschland nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt wurde. Das Vorhaben, Kraftwerken zum Zwecke der Einrichtung einer Netzreserve eine kostenbasierte Vergütung zu bezahlen, war im Juli 2016 von Deutschland bei der Kommission angemeldet worden. Auch ausländische Kraftwerke, zum Beispiel in Österreich oder Italien, können in die Netzreserve einbezogen werden, wobei die ausländischen Kraftwerke im Rahmen einer Aufforderung zur Interessenbekundung ausgewählt werden. Die Bundesnetzagentur hat die Kosten der Netzreserve für das Jahr 2016 auf ca. 126 Mio. € beziffert, wobei die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten auf die Stromkunden abwälzen können.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4472_de.htm

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT AUSSCHREIBUNGSREGELUNG FÜR DAS ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) IN DEUTSCHLAND

Die Kommission hat am 20.12.2016 mitgeteilt, dass die Novelle des EEG mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht und hiervon keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht. Die Novelle des EEG war im Juli 2016 von Deutschland bei der Kommission angemeldet worden. Die Änderung zielt darauf ab, dass für die Auswahl der förderfähigen Ökostromerzeuger generell Ausschreibungen eingesetzt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4471_de.htm

STAATLICHE BEIHILFEN: KWK-ANLAGEN IN DEUTSCHLAND

Die Kommission hat am 14.12.2016 Beihilfen der Bundesregierung für vier hocheffiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland genehmigt, die an die Fernwärmenetze in München, Berlin, Köln und Düsseldorf angeschlossen sind. Sie sieht keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Binnenmarkt und einen Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen der EU. Die Vorhaben waren im November 2016 von den deutschen Behörden bei der Kommission angemeldet worden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4389_de.htm



DIGITALES UND MEDIEN

KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ZUR EUROPÄISCHEN DATENWIRTSCHAFT VOR UND STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN ZUR DATENWIRTSCHAFT

Am 10.01.2017 hat die Kommission als Teil ihrer Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes (EB 09/15) eine Mitteilung unter dem Titel „Eine europäische Datenwirtschaft schaffen“ vorgelegt. Mit dieser Initiative möchte die Kommission Hürden für den freien Datenverkehr im europäischen Binnenmarkt sowie bestehende rechtliche Unklarheiten beleuchten und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Mitteilung zur Datenwirtschaft umfasst insbesondere:

- a) einen Überblick zu Vorgaben und Regulierungen der Mitgliedstaaten, die einen grenzüberschreitenden Datenfluss in Europa behindern sowie Möglichkeiten zur Beseitigung ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Restriktionen hinsichtlich des Speicherortes von Daten (Lokalisierungsvorschriften)
- b) eine Zusammenfassung rechtlicher Probleme und Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf den Zugang und die Übermittlung von Daten, die Portabilität von Daten sowie Haftungsfragen bei maschinengenerierten, nicht personenbezogenen Daten und bei Datenprodukten und Datendiensten

Die Kommission sieht digitale Daten als zentrale Ressource für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und gesellschaftlichen Fortschritt. Nach ihrer Auffassung sind die Datenlokalisierungsvorschriften der Mitgliedstaaten vielfach ungerechtfertigt sowie besonders nachteilig für KMU und Start-ups. Die Kommission fordert ein koordiniertes europäisches Vorgehen zur Optimierung des freien Flusses von Daten zwischen Ländern und Sektoren. Sie plant hierzu einen strukturierten Dialog mit der Wirtschaft und, falls erforderlich, Durchsetzungsmaßnahmen der EU.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission zwei öffentliche Konsultationen gestartet: Die Konsultation zur Schaffung der europäischen Datenwirtschaft betrifft den freien Datenverkehr, den Datenzugang, die Datenübertragbarkeit sowie Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge und der Robotik. Nicht Inhalt der Konsultation ist die Behandlung des personenbezogenen Datenschutzes. Sie richtet sich an Unternehmen jeder Größe, Online-Plattformen, öffentliche Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Verbraucher. Die Ergebnisse sollen in das für 2017 geplante Politikprogramm der Kommission zur europäischen Datenwirtschaft einfließen. Die zweite Konsultation bezieht sich auf die Bewertung der Anwendung der Richtlinie zur Haftung für fehlerhafte Produkte und richtet sich insbesondere an Akteure, die nicht personenbezogene Daten erzeugen sowie die Nutzer solcher Daten. Beide Konsultationen laufen bis zum 26.04.2017.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5_de.htm



Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-6_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/staff-working-document-free-flow-data-and-emerging-issues-european-data-economy>

Hinweise zur Konsultation zur Datenwirtschaft (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-building-european-data-economy>

Hinweise zur Konsultation zur Richtlinie zur Haftung für fehlerhafte Produkte:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9048

Richtlinie zur Haftung für fehlerhafte Produkte:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A132012>

EP, RAT UND KOMMISSION ERZIELEN EINIGUNG ZUR NUTZUNG VON HOCHWERTIGEN FUNKFREQUENZEN FÜR MOBILFUNKDIENSTE

Am 14.12.2016 haben das EP, der Rat und die Kommission im Trilog eine politische Einigung über ein unionsweites Konzept für die Nutzung des Ultrahochfrequenzbandes (UHF-Band: 470 bis 790 MHz) und damit auch für das 700 MHz-Band erzielt. Grundlage war der von der Kommission am 02.02.2016 vorgelegte Vorschlag zur Koordinierung der Nutzung des 700 MHz-Bands (694 bis 790 MHz) für Mobilfunkdienste. Das UHF-Band (470 bis 790 MHz) wird gegenwärtig für das digitale terrestrische Fernsehen und für drahtlose Mikrofone bei der Programmproduktion genutzt. Mit der erzielten Einigung soll das 700 MHz-Band in allen Mitgliedstaaten bis spätestens 30.06.2020 den Mobilfunkbetreibern zugeteilt und für drahtlose Breitbandverbindungen zur Verfügung gestellt werden. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum 30.06.2022 verlängert werden. Alle Mitgliedstaaten müssen bis zum 30.06.2018 ihre nationalen Pläne für die Freigabe veröffentlichen und bis Ende 2017 grenzüberschreitende Koordinierungsvereinbarungen schließen. Das MHz-Band unter 700 MHz wird bis 2030 weiterhin vorrangig für den Rundfunk zur Verfügung stehen. Die Kommission wird jedoch vor dem Hintergrund einer effizienten Frequenznutzung auch die Nutzung dieses Bandes überprüfen. Rat und EP werden die Einigung in den kommenden Wochen voraussichtlich förmlich verabschieden.

Der in dem Beschluss festgelegte Koordinierungsansatz steht im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission zur Angleichung unterschiedlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten und zur besseren Koordinierung der Frequenzuteilung. Mit der Koordinierung der Nutzung des 700 MHz-Bands sollen ein hochwertiger, flächendeckender, mobiler Internetzugang gewährleistet, innovative grenzüberschreitende Anwendungen realisiert und die für 2020 geplante Einführung des 5G-Kommunikationsnetzes erleichtert werden.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4405_de.htm

Vorschlag der Kommission vom 02.02.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-207_de.htm

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/use-470-790-mhz-frequency-band-union>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

KOMMISSION KÜNDIGT BEREITSTELLUNG ERSTER DIENSTE IM RAHMEN DES SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEMS GALILEO AN

Am 14.12.2016 hat die Kommission angekündigt, dass ab dem 15.12.2016 Behörden, Unternehmen und Bürgern in Europa die ersten Dienste des europäischen Satellitennavigationssystems Galileo angeboten werden. Die Galileo-Satelliten und die Bodeninfrastruktur sind danach betriebsbereit und die Signale hochpräzise. Allerdings werden die Signale in der Anfangsphase nicht jederzeit zur Verfügung stehen, sodass sie in Verbindung mit den Signalen aus GPS verwendet werden.

In Verbindung mit GPS wird Galileo danach die folgenden kostenlosen Dienstleistungen anbieten:

- Unterstützung von Rettungsmaßnahmen: Unter Einsatz des Such- und Rettungsdienstes SAR sollen Personen, die einen mit Galileo kompatiblen Notruf absetzen, schneller gefunden werden.
- Genauere Navigationsdienstleistungen: Galileo-kompatible Smartphones oder Fahrzeug-Navigationssysteme können die Signale für genauere Positionsbestimmungen nutzen. Insbesondere in Städten werden Vorteile durch bessere Präzision der Ortung erwartet.
- Bessere Synchronisierung für kritische Infrastruktur: Galileo soll durch seine hohe Präzision eine robuste Synchronisierung von Banken- und Finanztransaktionen sowie von Verteilungsnetzwerken für Telekommunikation und Energie ermöglichen.
- Sichere Dienstleistungen für Behörden: Galileo soll durch einen öffentlich regulierten Dienst Behörden unterstützen, zum Beispiel durch Dienste für Katastrophenschutz, die Polizei oder Zollbeamte sowie die humanitäre Hilfe.

Für die kommenden Jahre ist eine Erweiterung der Galileo-Konstellation geplant, wodurch die weltweite Verfügbarkeit schrittweise verbessert werden soll. Die vollständige Einsatzbereitschaft ist für 2020 geplant.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4366_de.htm



**KOMMISSION FINANZIERT NEUES FORSCHUNGSPROGRAMM ZU
SATELLITENANTRIEBSPLATTFORMEN**

Die Kommission hat am 20.12.2016 mitgeteilt, dass im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ein neues Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verbesserung der Effizienz sowie der Kostenreduktion von Satellitenantriebsplattformen finanziert wird. Eine entsprechende Kreditvereinbarung über 30 Mio. € wurde zwischen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der OHB System AG in Oberpfaffenhofen unterzeichnet.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache)

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-16-4482_en.htm

**FAHRPLAN DER KOMMISSION FÜR EINE ZWISCHENEVALUIERUNG IM BEREICH DER
EUROPÄISCHEN SATELLITENNAVIGATION**

Die Kommission hat am 05.01.2017 einen Fahrplan für eine Zwischenbewertung im Bereich der europäischen Satellitennavigation veröffentlicht, die unter anderem die europäischen Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS betrifft. Bewertet werden soll die Implementierung der Verordnung Nr. 1285/2013 über den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme. Außerdem soll die „Agentur für das Europäische GNSS“ evaluiert werden. Die Evaluierung soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 abgeschlossen werden.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan_2016_510_evaluation_gnss_en.pdf



SONSTIGES

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT JOINT VENTURE ZWISCHEN BAYWA UND BARLOWORLD

Die Kommission hat am 15.12.2016 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die BayWa Aktiengesellschaft in Deutschland und das südafrikanische Unternehmen Barloworld im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Barloworld Südafrika ist Teil der Barloworld-Gruppe die Erdbewegungen, Energieversorgungssysteme, Förder- und Landtechnik sowie Automobil- und Logistikdienstleistungen anbietet. Das Joint Venture wird landwirtschaftliche Maschinen und Teile vertreiben sowie damit verbundene Dienstleistungen in Südafrika anbieten. Die Kommission sieht keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken, da das Gemeinschaftsunternehmen nicht oder nur in geringem Umfang im Europäischen Wirtschaftsraum aktiv sein wird.

Information der Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8204



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Zum 01.01.2017 übernahm Malta den Vorsitz des Rats der EU von der Slowakei. Seit dem Beitritt Maltas zur EU im Jahr 2004 ist dies die erste Ratspräsidentschaft des Landes. Die Hauptschwerpunkte des Vorsitzes liegen in den Bereichen Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, sozialer Eingliederung, dem Verhältnis zu Europas Nachbarstaaten sowie Meerespolitik.

Für den Geschäftsbereich des StMELF sind folgende Bereiche aus dem Arbeitsprogramm von Interesse: Die Präsidentschaft möchte den Rat regelmäßig zum aktuellen Stand der Verhandlungen des Omnibus-Vorschlags der Kommission unterrichten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, sich dazu zu äußern. Im Hinblick auf die Extremwetterereignisse der vergangenen Jahre sollen Wege sondiert werden, wie die Landwirtschaft auf den Klimawandel reagieren kann, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung und der Handel mit legalen Holzarten soll auf internationaler Ebene gefördert werden. Insbesondere will sich der Vorsitz darum bemühen, hier eine ausgewogene EU-Position zu erreichen. Die Initiativen der letzten Jahre im Bereich der Pflanzen- und Tiergesundheit will die Ratspräsidentschaft aktiv unterstützen, um eine verbesserte Krisenfähigkeit zu erreichen. Im großen Schwerpunktbereich der gemeinsamen Fischereipolitik stehen die nachhaltige Bewirtschaftung der Meere und der Schutz der maritimen Ökosysteme besonders im Vordergrund.

Maltas Ratspräsidentschaftsprogramm (in englischer Sprache):

http://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF (ERH) VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZU BEKÄMPFUNG DER LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Der ERH kritisiert in einem Sonderbericht zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung nachlassende Ambitionen der Kommission und fordert entschiedeneren Gegenmaßnahmen. Dem Bericht zufolge wird weltweit rund ein Drittel der Lebensmittel verschwendet oder geht verloren. Allein in der EU ist derzeit eine Menge von jährlich etwa 88 Mio. t betroffen. Schätzungen zufolge werde sich dieser Wert bis 2020 auf 126 Mio. t erhöhen. Dabei geht die Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen davon aus, dass zwei Drittel dieser Verluste auf den Konsumenten und den Einzelhandel zurückgeführt werden können.

Der ERH betont in seinem Bericht, dass eine effektive Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ohne neue Gesetze und ohne Einsatz zusätzlicher Finanzmittel möglich wäre. Er fordert die Kommission auf,



bestehende Maßnahmen besser in Bezug auf die Abfallvermeidung aufeinander abzustimmen. So sollte zum Beispiel die Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige erleichtert werden, indem hinderliche Gesetzesauflagen abgeschafft werden.

Sonderbericht des ERH:

http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR16_34/SR_FOOD_WASTE_DE.pdf

ABSATZFÖRDERUNG VON AGRARPRODUKTEN: AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Wie die Kommission bereits im November 2016 mitteilte (EB 17/16), stehen für die Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahr 2017 128,5 Mio. € (zuzüglich 4,5 Mio. € Krisenreserve) aus dem EU-Haushalt zur Verfügung. Am 12.01.2017 rief nun die Kommission Erzeugerorganisationen und Berufsverbände dazu auf, ihre Vorschläge für einschlägige Werbekampagnen bis zum 20.04.2017 einzureichen.

Der Schwerpunkt soll laut Agrarkommissar *Phil Hogan* auf der Gewinnung neuer Märkte in Drittstaaten, wie China, dem Mittleren Osten, Nordamerika, Südostasien und Japan, liegen. Bis 2019 sollen die EU-Mittel zur Absatzförderung auf 200 Mio. € aufgestockt werden. 2013, als das Programm eingeführt wurde, waren dafür lediglich 61 Mio. € zur Verfügung gestellt worden.

Um potentielle Bewerber zu informieren und Beispiele gelungener Kampagnen zu präsentieren, findet am 31.01.2017 in Brüssel ein Informationstag statt. Anmeldungen zum Informationstag sind bis zum 22.01.2017 über ein Online-Formular der Kommission möglich.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/agriculture/newsroom/324_de

Online-Portal zur Einreichung von Vorschlägen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/agrip/index.html>

Mitteilung der Kommission zum Informationstag (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/chafea/agri/info-day-2017_en.html

Online-Formular zur Anmeldung zum Informationstag (in englischer Sprache):

<https://scic.ec.europa.eu/fmi/ezreg/CHAFEA2017/start>



EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITER AUF REKORDNIVEAU

Wie die Kommission am 18.01.2017 mitteilte, sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im November 2016 weiter gestiegen. Im Vergleich zu November 2015 stieg der Exportwert um 819 Mio. € auf einen neuen Rekordwert von 11,7 Mrd. €. Die Importwerte sanken geringfügig auf 9,85 Mrd. €. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die USA (+ 146 Mio. €) und nach China (+ 117 Mio. €) erzielt. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Schweinefleisch (+ 125 Mio. €), Spirituosen (+ 92 Mio. €) und Wein (+ 82 Mio. €).

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (von Dezember 2015 bis November 2016) haben die Exporte einen Wert von 130,7 Mrd. € erreicht. Dies entspricht einem Wachstum von 2,0 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 0,9 % auf 112 Mrd. € geschrumpft. Der Überschuss beträgt damit knapp 19 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,5 Mrd. €), China (+ 1,1 Mrd. €) und Japan (+ 400 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Schweinefleisch (+ 1,3 Mrd. €), Schlachtnebenerzeugnisse (+ 500 Mio. €) und Olivenöl (+ 483 Mio. €).

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2016-11_en.pdf

ÖFFNUNG DER INTERVENTIONSBESTÄNDE FÜR MAGERMILCHPULVER: KEIN VERKAUF IN DER ZWEITEN AUSSCHREIBUNG

Auf Vorschlag der Kommission haben sich die Mitgliedstaaten verständigt, in der zweiten Teilausschreibung vom 03.01.2017 kein Magermilchpulver zu verkaufen, da die Gebote deutlich hinter den Preisvorstellungen der Kommission zurückblieben. Konkret wurden für knapp 12.000 t Magermilchpulver zwischen 165 und 196 €/100 kg geboten. Die Kommission sieht die aktuellen Marktpreise jedoch bei 210 €/100 kg, im Dezember waren es noch 201 €/100 kg. Auch bei der ersten Ausschreibung vom 13.12.2016 war das Interesse gering ausgefallen. Damals waren 40 t zu einem festgesetzten Mindestpreis von 215,10 €/100 kg abgegeben worden. Laut Kommission zeige die Entscheidung, dass man nicht bereit sei, unter allen Bedingungen zu verkaufen und dass die Erhaltung der Marktbalance und die Erholung der Preise weiterhin oberste Priorität seien. Die Gesamtbestände in der Intervention, welche bis November 2015 eingelagert wurden, belaufen sich auf rund 354.000 t.

Durchführungsverordnung im Amtsblatt der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R2080&from=EN>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/agriculture/newsroom/321_de



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER MAßNAHMEN IM BIENZUCHTSEKTOR

Die Kommission veröffentlichte einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor, welche jährlich mit 33 Mio. € von der EU unterstützt werden. Der Bericht analysiert die durchgeführten Maßnahmen zur Unterstützung von Bienenzüchtern in den Mitgliedstaaten innerhalb der GAP im Zeitraum von 2013 – 2015.

Mit einer Produktion von ca. 250.000 t pro Jahr ist die EU nach China der zweitgrößte Honigerzeuger der Welt. Dennoch produziert die EU nur 60 % des Eigenverbrauchs und ist der größte Honigimporteur der Welt. Laut Bericht steigt die Honigerzeugung langsam an, doch stünden die Imker vor Herausforderungen wie Bienenkrankheiten und dem Verlust von Lebensräumen. Die Anzahl der Bienenstöcke in der EU wuchs um 12 % auf 15,7 Mio.. Den höchsten Mittel-Anteil der EU-Förderung haben Spanien (16 %), Frankreich (11 %) und Rumänien (10 %). Der nächste Bericht der Kommission wird voraussichtlich in drei Jahren veröffentlicht.

Bericht der Kommission über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0776&from=EN>

STUDIE ÜBER PRÄZISIONSLANDWIRTSCHAFT UND DIE ZUKUNFT DER LANDWIRTSCHAFT IN EUROPA VERÖFFENTLICHT

Das EP hat eine Studie über Präzisionslandwirtschaft und die Zukunft der Landwirtschaft in Europa veröffentlicht. Die Studie soll Mitglieder des EP über den aktuellen Stand der Technik, mögliche Entwicklungen in der Zukunft sowie über politische Optionen informieren. Die Schwerpunkte der Studie liegen in den folgenden Bereichen:

- Aktueller Stand der Europäischen Landwirtschaft
- Szenarios zur Identifizierung zukünftiger Chancen und Bedenken
- Belange und Optionen der europäischen Politik
- Schlussfolgerungen mit Bezug auf Ernährungssicherheit, Umwelt, gesellschaftlichen Wandel und Bildungsniveau für Landwirte

Studie des EP (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU\(2016\)581892_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU(2016)581892_EN.pdf)

Anhang I zur Studie (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU\(2016\)581892\(ANN\)_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU(2016)581892(ANN)_EN.pdf)

Anhang II zur Studie (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU\(2016\)581892\(ANN1\)_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU(2016)581892(ANN1)_EN.pdf)

f



EUROSTAT LEGT FAKTENSAMMLUNG ZUR AGRARWIRTSCHAFT VOR

Eurostat, das statistische Amt der EU, hat das Statistische Buch über die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die EU in der Ausgabe 2016 herausgegeben. Neben reinen Produktionsdaten wird eine Vielzahl von Indikatoren, wie z. B. Betriebsgrößen, Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie umweltrelevante Aspekte, dargestellt. Die Schwerpunkte der statistischen Auswertung liegen in den folgenden Bereichen:

- Hülsenfrüchte
- Landwirtschaftliche Betriebsstrukturen
- Landwirtschaftliche Produktionswerte und Preisentwicklung
- Landwirtschaftliche Produktionsmengen
- Umweltaspekte
- Forstwirtschaft
- Fischerei

Statistisches Buch über die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die EU 2016 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=r3HD_dOISq40A1kj4iGJg6XWdGCYH2Fqzh1VOb9GEI,&dl

Mitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7777851/5-21122016-AP-DE.pdf/d545380d-9ca4-4c34-a875-bc6b28161acf>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS

Am 01.01.2017 hat die sechsmonatige Ratspräsidentschaft Maltas (RP) begonnen. Sie schließt zugleich die Triopräsidentschaft (Niederlande, Slowakei, Malta; EB 01/16) ab. Im Rahmen von sechs erklärten Prioritäten wird zunächst die Migration genannt (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB). Als konkretes Ziel nimmt die RP hier unter anderem darauf Bezug, dass das Ende des Zwei-Jahres-Zeitraums für die Umsiedlung (Relocation) von 160.000 schutzbedürftigen Flüchtlingen näherkomme (geplanter Abschluss im September 2017). Die RP sei sich der Notwendigkeit einer vollen Umsetzung bewusst. Im Bereich Binnenmarkt blieben Beschäftigung und Wachstum oberste Ziele für alle Mitgliedstaaten und die EU als Ganzes. Als eigene (vierte) Priorität wird die „soziale Eingliederung“ benannt. Sie liege der RP besonders am Herzen und man hoffe unter anderem, dass europäische Partner von Malta lernten. Unter den benannten konkreten Zielen finden sich im Programm insbesondere gleichstellungspolitische Schwerpunkte. So wolle der maltesische Vorsitz Fortschritte bezogen auf die seit Längerem in der Ratsbehandlung befindlichen Richtlinienentwürfe zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses in börsennotierten Unternehmen und zur Antidiskriminierung erreichen. Ferner werde die Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt etwa durch Erfahrungsaustausch zu bestehender Rechtsetzung und Statistiken während der RP fortgesetzt (EB 19/16). Zum Thema Gleichstellung nicht heterosexueller Personen (LGBTIQ) will die RP eine Konferenz auf Ministerebene organisieren, um die Aktionsliste der Kommission fortzuführen (siehe zur bisherigen Diskussion EB 05/16).

Arbeitsmarktpolitisch werden daran anknüpfend Schlussfolgerungen des Rates zur Aufwertung von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen angekündigt. Darüber hinaus sollen bei den Vorlagen des Mobilitätspakets zur Arbeitnehmerfreizügigkeit Fortschritte erreicht werden, insbesondere bezogen auf die Beratungen zur Entsenderichtlinie (Nr. 96/71/EG; EB 13/16). Die Diskussionen zur im Dezember von der Kommission eingebrachten Überarbeitung der Koordinierungsverordnungen für die sozialen Sicherungssystemen (Nrn. 883/2004 und 987/2009; siehe weiterer Beitrag in diesem EB) würden begonnen. Überdies werden weitere Verhandlungen zur 2015 vorgeschlagenen Barrierefreiheitsrichtlinie (siehe zuletzt EB 19/16) avisiert.

Die RP werde die von der Kommission für März 2017 angekündigte Vorlage zur europäischen Säule sozialer Rechte initial aufgreifen (siehe Arbeitsprogramm der Kommission für 2017; EB 17/16). Das Vorhaben werde insbesondere Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben (Work-Life-Balance), zum Zugang zu Sozialschutz und zur Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie beinhalten.



Im Politikfeld Jugendpolitik bereite die maltesische Ratspräsidentschaft drei Vorschläge für Ratsschlussfolgerungen vor: Zum Schwerpunktthema Rolle der Jugendarbeit soll insbesondere deren Unterstützungsfunktion hinsichtlich der Entwicklung junger Menschen beim Erwerb essentieller Fähigkeiten und beim erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenalter und ins Erwerbsleben behandelt werden. Weitere Ratsschlussfolgerungen seien als Reaktion auf die geplante Halbzeitbewertung der Kommission zur EU-Jugendstrategie geplant. Schließlich würden auch Ratsschlussfolgerungen zur oben genannten Jugendinitiative der Kommission (siehe auch Beiträge des StMBW in diesem EB) und ihrer ersten Phase vorbereitet. Der fünfte Zyklus des strukturierten Dialogs werde zudem während der maltesischen Ratspräsidentschaft abgeschlossen, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich in einem vielfältigen, vernetzten und inklusiven Europa zu engagieren.

Prioritäten der maltesischen Ratspräsidentschaft:

[http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20\(DE\).pdf](http://www.eu2017.mt/Documents/Maltese%20Priorities/EU2017MT%20-%20Presidency%20Priorities%20(DE).pdf)

Programm der maltesischen Ratspräsidentschaft (Englisch):

http://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf

KOMMISSION SCHLÄGT REFORM DES KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS VOR

Die Kommission hat am 13.12.2016 einen Vorschlag zur Reform der Koordinierungsverordnung Nr. 883/2004 (im Folgenden: VO) sowie der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 vorgestellt. Dieser Vorschlag ist (nach dem Reformvorschlag zur Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG) weiterer Teil des Mobilitätspakets der Kommission, das die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU befördern soll. Inhaltlich bezieht sich der Reformvorschlag zur VO 883/2004 unter anderem auf diese Einzelbereiche (zum Bereich Pflege siehe Beitrag des StMGP in diesem EB):

1) ZUGANG WIRTSCHAFTLICH NICHT AKTIVER UNIONSBÜRGER ZU SOZIALEN LEISTUNGEN

Schon bisher, aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (insbesondere EB 16/15), setzt der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 4 VO ein Aufenthaltsrecht des Bezugsberechtigten, vor allem nach der sogenannte Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG), voraus.

Neu sollen nun eine angepasste Fassung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 4 Abs. 2, „Kann-Bestimmung“) und neue Erwägungsgründe (Art. 5, 5a) den richterrechtlich gebotenen Vorrang der Unionsbürgerrichtlinie klarstellen.



2) FAMILIENLEISTUNGEN

Schon bisher werden Familienleistungen nach besonderen Bestimmungen (Artt. 67, 68 VO) exportiert, wobei unter anderem eine spezielle Sachverhaltsgleichstellung für in anderen Mitgliedstaaten verwirklichte Tatbestandsmerkmale (nach nationalem Recht, zum Beispiel Schulbesuch der Kinder) erfolgt. Hiernach wird die Vergütung bei Elternurlaub als Leistung für die gesamte Familie behandelt. Das Koordinierungsrecht sieht Regelungen zur Vermeidung von Doppelansprüchen vor.

Der neue Vorschlag führt spezielle Koordinierungsvorschriften ein, die an bestehende Normen anknüpfen und im Bereich Kindergeld nichts ändern sollen: Familienleistungen sollen weiterhin in unveränderter Höhe exportiert werden; die Anspruchsberechtigung knüpft an den Beschäftigungsort an. Die Vorschriften zur Vergütung bei Elternurlaub (Elterngeld) sollen demgegenüber verändert werden: Im Rahmen des neuen Vorschlags soll die einkommensersetzende Vergütung bei Elternurlaub als individueller Anspruch des betreffenden Elternteils eingestuft werden. Die Mitgliedstaaten könnten sich aber aus Sicht der Kommission auch dafür entscheiden, das Elterngeld in voller Höhe an beide erwerbstätigen Elternteile zu zahlen (zum Beispiel um Anreize für die gemeinsame Inanspruchnahme von Elternurlaub zu schaffen).

3) RECHTSVERHÄLTNIS ZUR ENTSENDERICHTLINIE

Schon bisher ordnet Art. 12 VO Personen in Konstellationen der Arbeitnehmerentsendung bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten dem Sozialversicherungssystem des entsendenden Mitgliedstaats zu.

Im neuen Vorschlag ist dieser Grundsatz unverändert. Insbesondere die Definition der Arbeitnehmerentsendung leitet sich demnach ausdrücklich aus der Entsenderichtlinie ab. Die Pflichten des Entsendestaates hinsichtlich der Dokumentation der Sozialversicherung (unter anderem A1-Bescheinigung) werden aber erweitert und an fristgerechte Bearbeitung (grundsätzlich 25 Tage) gebunden. Auch so soll Missbrauch (bezogen auf Briefkastenfirmen) verhindert werden; in erster Linie für diese Fälle soll zudem das Verfahren (Widerruf, Rückabwicklung, Datenaustausch) nach der DurchführungsVO verbessert werden. Selbstständige werden in die Vorschrift miteinbezogen.

4) SOZIALE LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Der Geldleistungsexport folgt in diesem Bereich schon bisher Sonderregeln (Art. 64 ff. VO), insbesondere ist er zeitlich begrenzt (mindestens drei Monate) mit einer Verlängerungsmöglichkeit von drei auf sechs Monate (Art. 64 I lit c) VO). Grenzgänger (Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als der letzte Arbeitsort) erhalten solche Leistungen stets vom Mitgliedstaats des Wohnorts. Eine Zusammenrechnung von Zeiten (Art. 61 VO) ist Wanderarbeitnehmern (Wohn- und letzter Arbeitsort liegen im anderen Mitgliedstaat) ab dem ersten Tag einer Beschäftigung in einem anderen MS möglich. Dann kann am letzten Beschäftigungsort auch an so erfüllte Mindestfristen gebundene Arbeitslosenunterstützung beantragt werden.



Der neue Vorschlag sieht unter anderem vor, dass diese Verlängerungsmöglichkeit über sechs Monate hinaus bis zum Ende der Anspruchsberechtigung ausgedehnt werden kann. Für Grenzgänger sieht der Vorschlag nach einer Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten vor Arbeitslosigkeit den Zuständigkeitswechsel zum Beschäftigungsstaat vor. Vor einer Zusammenrechnung mit in anderen Mitgliedstaaten geleisteten Zeiten ist nun eine Mindestbeschäftigungszeit von drei Monaten im anderen Mitgliedstaat erforderlich.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4301_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Reform:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=16784&langId=de>

KOMMISSIONSBERICHT ZU BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALER LAGE 2016

Am 20.12.2016 hat die Kommission den Jahresbericht zur Beschäftigung und zur sozialen Lage in Europa 2016 veröffentlicht. Dieser Bericht sei für die Kommission relevant, da darin die Datenanalyse mit einer Untersuchung der Verfahren und politischen Resultate der Mitgliedstaaten kombiniert werde. Im Mittelpunkt stünden fünf zentrale Themen, die in der nächsten Zeit die wichtigsten politischen Initiativen der Kommission bestimmten: Die Konvergenz in der Wirtschafts- und Währungsunion mit Blick auf die Rolle der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, die Beschäftigungsdynamik und deren sozialen Auswirkungen, insbesondere wie Arbeitsplätze und Löhne zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit beitragen können, die Integration von Flüchtlingen in Arbeitsmarkt und Gesellschaft, die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt sowie der Kapazitätsaufbau für den sozialen Dialog.

Der Bericht zeige insgesamt ermutigende Ergebnisse, die aus Sicht von Kommissarin *Thyssen* auch die Bemühungen der letzten Jahre bestätigten. So seien insbesondere rund drei Millionen Arbeitsplätze geschaffen worden und die Beschäftigung sei gestiegen (im zweiten Halbjahr auf 232,1 Millionen, der höchste bisher erfasste Wert), wodurch die Armut reduziert worden sei (auf 23,7 % im Jahr 2015 in der EU28, was der niedrigste Wert seit 2010 sei). Die Arbeitslosenquote in der EU sei aber nach wie vor höher als 2008 (in der EU28 bei 8,6 % und in der Eurozone bei 10,0 %), wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fortbeständen. Es entstünden neue Herausforderungen: Arbeitsmärkte und Gesellschaft müssten sich auf neue Formen der Arbeit einstellen, insbesondere digitale Kompetenzen seien von großer Bedeutung. Bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zeigten sich der Bildungsgrad und die Kenntnis der Sprache des Aufnahmestaates als maßgebliche Faktoren.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4429_de.htm



KOMMISSION BEWERTET ESF 2007 - 2013

Am 05.01.2017 hat die Kommission einen zusammenfassenden Bewertungsbericht zur vergangenen Förderperiode 2007 - 2013 des Europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht. Dieser Bericht analysiere die erfolgten Investitionen und die Länderberichte der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Bewertung hätten externe Fachleute durchgeführt, was Unabhängigkeit gewährleiste. Sie gründe auch auf vorbereitenden und themenbezogenen Studien, um die gesamte Bandbreite der ESF-Aktivitäten zu erfassen.

Inhaltlich stellt der Bericht für die Förderperiode mit insgesamt 117 operationellen Programmen insbesondere fest, dass 9,4 Mio. Unionsbürger über den ESF in Arbeitsverhältnisse gelangt seien. Ferner hätten 8,7 Mio. eine Qualifikation oder ein Zertifikat erworben. Schließlich hätten 13,7 Mio. Teilnehmende aus den geförderten Projekten über sonstige positive Ergebnisse, beispielsweise das Erreichen eines höheren Kompetenzniveaus, berichtet. Der Teilnehmerkreis dieser ESF-Maßnahmen sei auf Nichterwerbstätige (36 %), Erwerbstätige (33 %) und Arbeitslose (30 %) gleichmäßig verteilt gewesen. Zu den wichtigsten Zielgruppen hätten Geringqualifizierte (40 %), junge Menschen (30 %) und benachteiligte Personen (mindestens 21 %) gehört. Insgesamt hätten 51,2 Mio. Frauen teilgenommen.

Die Finanzmittel im Rahmen des ESF beliefen sich im Übrigen in diesem Bezugszeitraum auf insgesamt 115,6 Mrd. €, wobei 76,8 Mrd. aus dem EU-Haushalt und 35,1 Mrd. aus nationalen öffentlichen Beiträgen sowie 3,7 Mrd. € aus privaten Quellen stammten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3984_de.htm

ARBEITSSCHUTZ

KOMMISSIONSINITIATIVE ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT VON ARBEITNEHMERN

Die Kommission hat am 10.01.2017 eine neue Initiative zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vorgestellt. Sie sei ein „klarer Aktionsplan für einen soliden und zeitgemäßen Arbeitsschutz mit eindeutigen, aktuellen und wirksamen Regeln“ (Kommissarin *Thyssen*). Die Kommission hat dazu eine Mitteilung („Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle - Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“) verabschiedet. Eine detaillierte Maßnahmenliste mit Zeitplan findet sich in deren Annex 1.

Die neue Initiative fügt sich aus Sicht der Kommission dabei auch in die laufenden Arbeiten zur europäischen Säule sozialer Rechte ein, die darauf abzielten, das EU-Recht an eine sich verändernde Arbeitswelt und soziale Entwicklungen anzupassen. Die abgeschlossene Konsultationsphase habe bestätigt, dass der



Arbeitsschutz ein Eckpfeiler des EU-Besitzstands in diesem Bereich sei. Angesprochene Themen seien dabei vorrangig Fragen der Vorbeugung und Durchsetzung des Arbeitsschutzes gewesen.

Neben Vorschlägen, die im Schwerpunkt auf stofflichen Arbeitsschutz abzielen (insbesondere Festlegung von Arbeitsplatzgrenzwerten und von sieben weiteren als krebserregend bewerteten chemischen Stoffen; siehe hierzu weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB), verfolgt die Kommission zwei Kernansätze:

1) Unternehmen bei der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften unterstützen

Untersuchungen hätten insbesondere gezeigt, dass mehr als 30 % der Kleinstunternehmen keine Risikobewertung am Arbeitsplatz durchführten. 40 % der Unternehmen benötigten zudem Informationen darüber, wie psychosoziale Risiken adressiert werden könnten.

Sieben neue Einzelvorschläge will die Kommission hier 2017 bis Mitte 2018 vorstellen, die sich inhaltlich insbesondere entlang folgender Eckpunkte bewegen:

a) Bestmöglicher Einsatz von Risikobewertung, Prävention und Training:

Insbesondere werde bereits zum Start der Initiative ein praktischer Leitfaden für Unternehmen veröffentlicht. Sektorenspezifische Leitfäden (Landwirtschaft und Fischerei, Fahrzeugsicherheit) würden in diesem Jahr folgen. Verstärkt sollten dabei internetbasierte Instrumente zur Risikobewertung eingesetzt und auch rechtlich anerkannt werden; auf das online angebotene und interaktive Risikobewertungsinstrument der EU-Agentur OSHA „OiRA“, das bis 2018 weitergehend zum Einsatz gebracht werden soll, wird zusätzlich verwiesen.

b) Unterstützung gegenüber schnell wachsenden Risiken

Die Kommission werde gegenüber rasch steigenden Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Hilfestellung organisieren, indem sie insbesondere Beispiele guter Praxis zum Umgang mit psychosozialen (zum Beispiel arbeitsbedingter Stress) und ergonomischen (zum Beispiel Erkrankungen des Bewegungsapparats) Risiken veröffentlichen und aussagekräftige Grundsätze für Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf eine altersbezogene Risikobewertung entwickeln werde.

2) Veraltete Vorschriften (gemeinsam mit Mitgliedstaaten und Sozialpartnern) innerhalb von zwei Jahren streichen oder aktualisieren und Einhaltung und Durchsetzung in der Praxis verbessern:

Seit 2012 hatte die Kommission eine Bewertung der einschlägigen EU-Normen (Rahmenrichtlinie Nr. 89/391/EEC sowie 23 verbundene Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) als sogenannte REFIT-Initiative (also als Teil des Kommissionsprogramms zur Modernisierung der EU-Rechtsetzung) durchgeführt. Vor diesem Hintergrund will die Kommission 17 neue Einzelvorschläge 2017 bis Ende 2018 vorstellen.



Auf EU-Ebene habe die Kommission vornehmlich sechs Richtlinien identifiziert, die weiterer Prüfung bedürften. Beispielsweise müsse für die Arbeitsstättenrichtlinie (Nr. 89/654) eine dynamischere Definition des Begriffs „Arbeitsstätte“ in Anbetracht der vermehrt auch extern stattfindenden Arbeitsformen gefunden werden. Die Mitgliedstaaten würden ihrerseits zur Überprüfung des nationalen Rechts ermutigt, die unter Umständen über EU-Recht hinausgehende Verbesserungen des Arbeitsschutzes vorsehen könnten. Insbesondere könnten Berater die von den Arbeitgebern vorbereitete Risikobewertung extern zertifizieren. Auch der Verwaltungsaufwand müsse bei Aufrechterhaltung der Arbeitsschutzstandards reduziert werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten aus Sicht der Kommission eine größere Reichweite des Arbeitsschutzes bezogen auf Selbstständige und Heimarbeit prüfen.

Zu Durchsetzung und Prävention erläutert die Kommission unter anderem, dass die Häufigkeit betrieblicher Prüfungen (durch die Aufsichtsbehörden) zwischen den Mitgliedstaaten stark variere. Insgesamt hätten mindestens die Hälfte der Kleinst- und Kleinunternehmen und etwa ein Viertel der größeren Unternehmen keine Prüfung innerhalb der letzten drei Jahre erfahren. Man müsse hier die personell begrenzten Kräfte auch unter Einbeziehung anderer befasster Stellen bündeln, die Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (EB 09/16) sei hier ein Referenzbeispiel auf EU-Ebene.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2_de.htm

SOZIALRECHT

EUGH ZUM GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ BEI SOZIALEN VERGÜNSTIGUNGEN IM VERHÄLTNIS ZUR UNIONSBÜRGERRICHTLINIE

Der EuGH hat sich in zwei Urteilen (14. und 15.12.2016) mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei sozialen Vergünstigungen nach der VO Nr. 492/2011 in Art. 7 Abs. 2 (und wortgleich in Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68; zur hier nicht anzuwendenden VO Nr. 883/2004 siehe weiteren Beitrag in diesem EB) befasst. Beide Entscheidungen setzen sich auch mit der Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang der Unionsbürgerrichtlinie (Nr. 2004/38; EB 16/15) im Rahmen unionsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsätze für soziale Leistungen auseinander.

In beiden Sachverhalten, die sich inhaltlich im Schwerpunkt auf Studienbeihilfen in Luxemburg beziehen, steht die Frage im Mittelpunkt, wer als Kind eines Grenzgängers (oder seines Ehegatten/anerkannten Lebenspartners) Zugang zu solchen sozialen Leistungen hat. Als Grenzgänger werden Personen bezeichnet, deren Arbeitsort nicht im gleichen Mitgliedstaat liegt wie der Wohnort.

Im Urteil vom 15.12.2016 (C-401/15 bis C-403/15) wird der Vorrang der Unionsbürgerrichtlinie (Nr. 2004/38) insofern fortgesetzt, als der EuGH deren Verwandtenbegriff auch im Rahmen der oben genannten



Gleichbehandlungsbestimmungen für maßgeblich erklärt. Demnach sind insbesondere Verwandte in gerade absteigender Linie des Ehegatten oder des anerkannten Lebenspartners als Kinder eines Grenzgängers erfasst. Ein Kind in einer neu zusammengesetzten Familie könne hier als Kind des Stiefelternteils angesehen werden.

Im Urteil vom 14.12.2016 (C-238/15) lehnt der EuGH eine weitergehende Analogie zum Daueraufenthaltsrecht nach der Unionsbürgerrichtlinie (Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1) bei Tatbestandsmerkmalen solcher sozialer Begünstigungen ab. Das Erfordernis einer ununterbrochenen Mindestarbeitsdauer für Grenzgänger (hier beide Eltern des Studierenden) von fünf Jahren als im nationalen Recht vorgesehene Voraussetzung für Studienbeihilfen genüge dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht. Diese Maßgabe gelte für gebietsansässige Studierende nämlich nicht. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ergebe sich somit daraus, dass eine solche Unterscheidung sich stärker zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirke, die typischerweise Gebietsfremde seien. Zwar habe die luxemburgische Regelung das legitime Ziel, die Zahl der Hochschulabsolventen in der luxemburgischen Bevölkerung zu erhöhen. Das Erfordernis einer Mindestarbeitsdauer von fünf Jahren gehe aber darüber hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels noch erforderlich sei.

Zur EuGH-Pressemitteilung vom 15.12.2016:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160137de.pdf>

Zur EuGH-Pressemitteilung vom 14.12.2016:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_267187/de/

ARBEITSRECHT

EUGH ZU BEHÖRDLICHEM EINWILLIGUNGSVORBEHALT FÜR MASSENENTLASSUNGEN

Der EuGH hat sich in einem Urteil vom 21.12.2016 im Rahmen der Vorabentscheidung (C-201/15) mit einer nationalen (griechischen) Regelung befasst, welche Massenentlassungen von einer Einwilligung des Arbeitsministeriums abhängig macht. Das klagende Unternehmen wendet sich im Ausgangsrechtsstreit gegen dessen ablehnende Verwaltungsentscheidung. Der EuGH prüft die Vereinbarkeit dieses griechischen Gesetzes (Einwilligungsvorbehalt) einerseits im Verhältnis zur Massenentlassungsrichtlinie (Nr. 98/59/EG) und andererseits zur Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV). Im Ergebnis stellt er einerseits weiteren Prüfbedarf des vorlegenden Gerichts hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit fest. Andererseits sieht er eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit durch die gesetzliche Gestaltung des Einwilligungsvorbehalts, die – auch soweit sie auf berechtigten Zielen beruhe – im Ergebnis nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genüge.

Im Ergebnis stünde die Richtlinie einem Einwilligungsvorbehalt als Befugnis einer Behörde nicht entgegen, Massenentlassungen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung zu verhindern, die nach einer Prüfung



der Akten unter Berücksichtigung im Voraus festgelegter sachlicher Kriterien erfolgt. Weitere Voraussetzung sei aber, dass dieser Einwilligungsvorbehalt der Richtlinie nicht ihre praktische Wirksamkeit nehme. Diese letztgenannte Voraussetzung habe das Gericht im Ausgangsverfahren dahin zu prüfen, ob die griechische Regelung Arbeitgebern tatsächlich die Möglichkeit nehme, Massenentlassungen vorzunehmen.

Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch die griechische Regelung bejaht der EuGH, da sie geeignet sei, ein ernsthaftes Hindernis für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit in Griechenland zu konstituieren. Allerdings könne eine solche Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, hier Schutz der Arbeitnehmer und Förderung von Beschäftigung, grundsätzlich gerechtfertigt sein.

Allein die nationale gesetzliche Regelung eines solchen Einwilligungsvorbehalts sei noch nicht als Verstoß gegen die unternehmerische Freiheit anzusehen. Vielmehr sei ein Einwilligungsvorbehalt als Mittel des Interessenausgleichs grundsätzlich geeignet, auch dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zu genügen, ohne den Wesensgehalt der unternehmerischen Freiheit zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen prüft der EuGH aber die drei in der konkreten, nationalen Regelung vorgegebenen Prüfkriterien und sieht für das erste (Belange der nationalen Wirtschaft) kein zur Rechtfertigung geeignetes allgemeines Interesse. Demgegenüber nimmt er für die weiteren Kriterien (wirtschaftliche Verhältnisse des Unternehmens und Arbeitsmarktbedingungen) solche berechtigten Ziele an. Die beiden Kriterien seien aber im Einzelnen sehr allgemein und zu ungenau gefasst. Daher wüssten Arbeitgeber nicht, unter welchen besonderen und objektiven Umständen die Einwilligung versagt werden dürfe. Der damit verbundene weite behördliche Beurteilungsspielraum gehe über das hinaus, was zur Erreichung der berechtigten Ziele erforderlich sei. Den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werde damit nicht genügt.

Zur EuGH-Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-12/cp160143de.pdf>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ERHEBUNG ÜBER DAS VERDIENSTGEFÄLLE IN DER EU

Am 08.12. und 12.12.2016 hat Eurostat die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebungen für das Jahr 2014 veröffentlicht, die alle vier Jahre durchgeführt werden. Laut den Pressemitteilungen ist etwa jeder sechste Arbeitnehmer (17,2 %) in der EU Niedriglohnempfänger gewesen. Ihr Bruttostundenverdienst habe damit zwei Drittel des nationalen Durchschnittsverdienstes (Medianwert) oder weniger betragen. Der Anteil weiblicher Niedriglohnempfänger sei höher (21,1 % gegenüber 13,5 %). Arbeitnehmer unter 30 Jahren zählten zu fast einem Drittel (30,1 %) zu den Niedriglohnempfängern. Weniger häufig sei die Altersgruppe zwischen 30 und 59 Jahren repräsentiert (14 %). Der Bildungsstand ist dabei nach Eurostat ein wichtiger Faktor, da Personen mit niedrigem Bildungsstand weitaus häufiger (28,2 %) Niedriglohnempfänger seien als Arbeitnehmer mit



mittlerem (20,9 %) oder hohem (6,4 %) Bildungsniveau. Unter den Mitgliedstaaten sei der allgemeine Anteil an Niedriglohnempfängern in Lettland (25,5 %), Rumänien (24,4 %) und Litauen (24,0 %) am höchsten gewesen. In Deutschland habe der Wert 22,5 % betragen. Demgegenüber sei der niedrigste Anteil in Schweden (2,6 %), Belgien (3,8 %) und Finnland (5,3 %) festzustellen. Zwischen den Mitgliedstaaten seien, beispielsweise auch beim durchschnittlichen Bruttostundenverdienst (Medianwert), insgesamt große Unterschiede erkennbar. So sei bei den Verdienstunterschieden zu konstatieren, dass die Gruppe mit dem höchsten Einkommenszehntel (10 % der Beschäftigten mit dem höchsten Bruttostundenverdienst) in Polen mehr als 4,7 Mal so viel verdiene wie die Gruppe im niedrigsten Zehntel. Demgegenüber habe Schweden das niedrigste Gefälle mit dem Faktor 2,1. In Deutschland habe das Dispersionsverhältnis zwischen höchstem und niedrigstem Zehntel 3,8 sowie zwischen Höchst- und Durchschnittslohn 2,0 betragen. Die höchsten Löhne und Gehälter seien in Deutschland im Bereich der Energieversorgung festzustellen. Im „Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie“ seien dort demgegenüber die niedrigsten Löhne und Gehälter zu registrieren.

Pressemitteilung von Eurostat über Niedriglohnempfänger in der EU:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7762332/3-08122016-AP-DE.pdf/f6abdc1-ec9c-46ef-ae73-822cb905b04d>

Pressemitteilung von Eurostat über die Verteilung von Verdiensten in der EU:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7766826/3-12122016-AP-DE.pdf/3a3f9b02-f60c-46cd-8f97-0b43c0ebb0c2>

EUROSTAT: UNBESETZTE STELLEN IM DRITTEN QUARTAL 2016

Laut Eurostat ist der Anteil der unbesetzten Stellen im dritten Quartal 2016 mit 1,8 % in der EU (EU 28) konstant geblieben. In der Eurozone (ER 19) sei mit 1,6 % ein Rückgang von 0,1 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal zu registrieren. Gegenüber dem dritten Quartal 2015 sei ein Anstieg von 0,1 Prozentpunkten (ER 19) sowie 0,2 Prozentpunkten (EU 28) zu verzeichnen. Im Industrie- und Bausektor sei der Anteil der freien Stellen in Eurozone und EU mit jeweils 1,3 % (ER 19) und 1,4 % (EU 28) konstant geblieben. Im Dienstleistungssektor habe sich der Anteil an freien Stellen um jeweils 0,1 Prozentpunkte im Euroraum (2,0 %) und der EU (2,1 %) erhöht. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten seien die höchsten Anteile freier Stellen in der Tschechischen Republik (3,1%), in Belgien (2,9 %), im Vereinigten Königreich (2,5 %) und in Deutschland (2,3 %) festzustellen. Dagegen lägen die geringsten Anteile in Spanien und Portugal (je 0,7%) sowie in Polen, Griechenland und Bulgarien (je 0,8%) vor. Im Vergleich zum Vorjahr sei der Anteil der unbesetzten Stellen in 23 Mitgliedstaaten gestiegen, demgegenüber sei er in fünf Ländern gleich geblieben. Die stärksten Steigerungen wiesen Lettland (1,2 Prozentpunkte), die Tschechische Republik (0,8 Prozentpunkte) und Zypern (0,7 Prozentpunkte) auf.



Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7773588/3-15122016-AP-DE.pdf/afce3615-b3c8-443d-aba7-0feb2acbb30e>

EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGKEIT ZUM DRITTEN QUARTAL 2016

Am 13.12.2016 hat Eurostat aktuelle saisonbereinigte Daten zur Erwerbstätigenquote (Quartal III/2016 bezogen auf das Quartal II/2016) veröffentlicht. Laut Eurostat habe die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber dem Vorquartal im Euroraum (ER 19) wie auch in der Europäischen Union (EU 28) um jeweils 0,2 % zugenommen. In Deutschland stieg die Zahl um 0,1 %. Gegenüber dem dritten Quartal des Vorjahres sei die Beschäftigungsquote in der ER 19 um 1,2 % sowie in der EU 28 um 1,1 % angestiegen. Unter den Mitgliedstaaten hätten Portugal (1,3 %), Spanien (0,8 %) und Luxemburg (0,7 %) die größten Zuwächse verzeichnet. Demgegenüber seien die stärksten Rückgänge in Lettland (-1,5 %), Estland (-1,0 %) und Bulgarien (-0,7 %) zu registrieren. Im dritten Quartal 2016 hätten in der EU 232,5 Mio. sowie im Euroraum 153,4 Mio. Menschen eine Erwerbstätigkeit aufweisen können.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7771966/2-13122016-AP-DE.pdf/74168306-667c-46e6-842b-7fbb53a4ee53>

ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM IM NOVEMBER BEI 9,8 %

Laut Pressemitteilung von Eurostat vom 09.01.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im November 2016 im Euroraum 9,8 %. Verglichen mit dem Vormonat sei die Arbeitslosenquote somit unverändert. Im Vergleich zum Vorjahresmonat stelle dies einen Rückgang von 10,5 % dar. Das sei bereits den zweiten Monat in Folge die niedrigste Quote, die seit Juli 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote im November 2016 bei 8,3 %, was einen Rückgang um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vormonat darstelle. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum, in welcher die Arbeitslosenquote 9,0 % betrug, stelle dies einen weiteren Rückgang dar und sei damit für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit Februar 2009. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (3,7 %) und Deutschland (4,1 %) die niedrigste Arbeitslosenquote auf. Die höchsten Quoten seien weiterhin bei Griechenland (23,1 % im September 2016) und Spanien (19,2 %) zu verzeichnen. Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in 24 Mitgliedstaaten gesunken. Der stärkste Rückgang sei in Kroatien (von 15,7 % auf 11,4 %) registriert worden. Dagegen sei die Arbeitslosigkeitsquote in Estland (von 6,3 % auf 7,4 % zwischen Oktober 2015 und Oktober 2016), Zypern (von 13,2 % auf 14,2 %), Dänemark (von 6,1 % auf 6,5 %) und Italien (von 11,5 % auf 11,9 %) angestiegen. Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im November 2016 in der EU28 bei 18,8 % und im Euroraum bei 21,2 %. Im Vorjahr verzeichnete sie 19,5 % bzw. 21,8 %. Die niedrigste Quote im



November 2016 habe Deutschland (6,7 %) verzeichnet. Die höchsten Quoten seien in Griechenland (46,1 % im September 2016), Spanien (44,4 %) und Italien (39,4 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7784694/3-09012017-AP-DE.pdf/699b9d53-5b45-4d1d-a116-e2c94803ce2d>

SOZIALES

EUROSTAT ZU SOZIALSCHUTZAUSGABEN 2014

In einer Pressemitteilung vom 21.12.2016 geht Eurostat auf den Anteil von Ausgaben für soziale Leistungen (Sozialschutz) in den Mitgliedstaaten der EU bezogen auf 2014 ein. Im Vergleich zu 2011 (28,3 %) sei der Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) dabei etwas angestiegen (auf 28,7 %). Dabei bestünden weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Den höchsten Anteil der Sozialschutzausgaben hätten Frankreich (34,3 %), Dänemark (33,5 %), Finnland (31,9 %), die Niederlande (30,9 %), Belgien (30,3 %) sowie Österreich und Italien (je 30,0 %) verzeichnet. Unter 20 % habe er demgegenüber in Lettland (14,5 %), Litauen (14,7 %), Rumänien (14,8 %), Estland (15,1 %), Bulgarien und der Slowakei (je 18,5 %), Malta und Polen (je 19,0 %), der Tschechischen Republik (19,7 %) sowie in Ungarn (19,9 %) gelegen. Deutschland weise Werte im Durchschnittsbereich (2011: 28,6 % und 2014: 29,1 %) auf. Die Statistik unterscheidet über fünf Kategorien auch nach Funktion der Sozialleistungen (Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankheit/Gesundheitsversorgung und Invalidität, Familie und Kinder, Arbeitslosigkeit sowie Wohnen und soziale Ausgrenzung). Im Durchschnitt habe die erste Kategorie der Alters- und Hinterbliebenenleistungen in der EU einen Anteil von 45,9 % an den gesamten Sozialleistungen im Jahr 2014 eingenommen und repräsentiere in nahezu allen Mitgliedstaaten den Großteil der Leistungen für den Sozialschutz. Deutschland (39,2 %) zähle hier zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Anteilen.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7777871/3-21122016-BP-DE.pdf/65d7496d-847f-439e-94a9-d129dd4ff129>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMBW

Am 01.01.2017 hat erstmals seit seinem EU-Beitritt Malta die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Der kleinste Mitgliedstaat der EU möchte seine Präsidentschaft unter das ehrgeizige Motto „rEUnion“ stellen und dazu beitragen, EU-Bürger auf individueller, unternehmerischer sowie staatlicher Ebene wieder zu verbinden. Malta ist der dritte Staat in der Reihe der derzeitigen Triopräsidentschaft nach den Niederlanden und der Slowakei. Die strategischen Prioritäten der Malteser liegen auf Migration, Sicherheit, Binnenmarkt, Soziale Eingliederung, Europäische Nachbarschaft und maritimen Themen. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, ein gerechtes und sicheres Europa zu schaffen – an diesem Ziel sollen auch die einzelnen Politikbereiche ausgerichtet werden. Bereichsübergreifend steht die Halbzeitbewertung des Mehrjährigen Finanzrahmens auf der Agenda, wobei Malta anstrebt, die Zustimmung des EP Anfang 2017 zu erhalten.

Das Präsidentschaftsprogramm für das erste Halbjahr 2017 setzt in Bezug auf die Politikfelder Bildung, Forschung und Kultur den Trend der vorangegangenen Präsidentschaften fort und stellt diese Bereiche relativ weitgehend zweckgebunden in den Dienst der europäischen Wachstums- und Beschäftigungspolitik; darüber hinaus will man nunmehr aktive Bürgerschaft fördern. Im Bildungsbereich wird das Thema „Inklusion in Vielfalt“ im Vordergrund stehen, um eine qualitativ hochwertige Bildung für alle sicherzustellen, die wiederum zu einer Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung führen soll. Hierzu hat die Präsidentschaft bereits Ratsschlussfolgerungen vorgelegt, die im Bildungsausschuss derzeit verhandelt werden und durch den Bildungsministerrat im Februar verabschiedet werden sollen. Bildungssysteme sollten inklusiver und flexibler werden und sich von einem „One-size-fits-all-Ansatz“ wegbewegen. Auch soll ein besonderes Augenmerk während der kommenden sechs Monate auf die Erweiterung der digitalen Kompetenzen gelegt werden. Die maltesische Ratspräsidentschaft kündigt zudem an, die Verhandlungen der einzelnen Dokumente der sogenannten „Agenda für neue Kompetenzen“ voranzutreiben, insbesondere der Rechtsgrundlagen zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zu Europass.

Im Forschungsbereich hat Malta zwei Kernprioritäten. Zum einen sollen Monitoring und Berichtswesen im Zusammenhang mit dem Europäischen Forschungsraum (EFR) überprüft und angepasst werden, um administrative Lasten zu verringern. Hierzu soll der EU-Forschungsministerrat im Mai Ratsschlussfolgerungen annehmen. Zum anderen will die Präsidentschaft die legislativen Vorbereitungen für die Partnerschaft für Forschung und Entwicklung im Mittelmeerraum (PRIMA) voranbringen. PRIMA soll die Kooperation zwischen der EU und insbesondere den südlichen Mittelmeeranrainern stärken. Der Start des Projekts ist für Sommer dieses Jahres geplant. Vorbereitungen zur Zwischenevaluierung von „Horizont 2020“ sollen dagegen nur wenn nötig und unter Beachtung des von der Kommission vorgegebenen Zeitrahmens angegangen werden.



Im Kulturbereich beabsichtigt die maltesische Ratspräsidentschaft, die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen mittels Ratsschlussfolgerungen voranzutreiben. Dabei sollen unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der EU die Rahmenbedingungen für die nächsten Schritte im Bereich Kulturdiplomatie festgelegt werden. Die Präsidentschaft strebt außerdem an, den Beschluss zum Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 fertigzustellen. Hierzu laufen derzeit Trilogverhandlungen mit dem EP, die sich im Hinblick auf die Frage der Finanzierung durch die EU-Ebene sowie bezüglich des Wunsches des EP nach Beteiligung an einem Koordinationsgremium schwierig gestalten. Dennoch wird ein frühestmöglicher Abschluss angestrebt.

Maltas Ratspräsidentschaftsprogramm (in englischer Sprache):

http://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG „VERBESSERUNG UND MODERNISIERUNG DER BILDUNG“

Am 07.12.2017 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Verbesserung und Modernisierung der Bildung“ veröffentlicht. Darin fordert sie eine effektivere Ressourcennutzung in der Schul- und Hochschulbildung mit der Zielsetzung, hochwertige Bildung für alle zu gewährleisten. Aufgrund der Ergebnisse der jüngsten PISA-Studie der OECD und den Zuwanderungszahlen sieht die Kommission auch Handlungsbedarf bei der Bekämpfung sozioökonomischer Ungleichheiten und der Förderung der sozialen Inklusion. Um die Bildungssysteme zu verbessern, möchte sie u. a. prüfen, wie sich Daten der OECD für Indikatoren und Benchmarks einsetzen lassen, um Fortschritte besser nachverfolgen zu können. Die Mitteilung enthält zudem die Ankündigung konkreter zukünftiger Initiativen im Schul- sowie Hochschulbereich.

Bei der Schulbildung sieht die Kommission insbesondere Handlungsbedarf bezüglich der Überarbeitung der Lehrpläne sowie der Entwicklung vielfältigerer Ansätze für Lehre und Lernen. Nach ihrer Ansicht haben viele Schulbildungssysteme Schwierigkeiten, mit den tief greifenden, komplexen Veränderungen der Gesellschaften und Volkswirtschaften Schritt zu halten. Auch müsste sichergestellt werden, dass Schüler Zugang zu digitalen Ressourcen erhalten und eine entsprechende Infrastruktur gewährleistet ist. Zudem soll der Referenzrahmen für Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen aus dem Jahr 2006 überarbeitet werden, um diesen an die fortschreitende gesellschaftliche wie wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Weiterhin will die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, allen Schülern vor ihrem Abschluss eine unternehmerische Erfahrung zu ermöglichen, um unternehmerische Fähigkeiten zu fördern. Darüber hinaus beabsichtigt sie, als Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten einen strategischen Rahmen sowie einen Vorschlag für eine Ratsempfehlung zur Förderung sozialer Inklusion und gemeinsamer Werte durch Bildung und nichtformales Lernen vorzulegen. Auch die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften soll mit Blick auf die Vermittlung gemeinsamer Werte aktiv unterstützt werden.



Im Rahmen der Hochschulbildung kündigt die Kommission für 2017 ein mehrere Initiativen umfassendes Paket zur EU-weiten Verbesserung der Bildungsqualität an Hochschulen an, um die universitäre Lehre und die Ausbildungserwartungen der Praxis kohärenter zu gestalten. Im Rahmen der Modernisierungsagenda für Hochschulbildung soll insbesondere eine Initiative zur Nachverfolgung des Werdegangs von Hochschulabsolventen vorgestellt werden; diese Initiative soll sich jedoch auch auf den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erstrecken. Zudem ist die Kommission bestrebt, engere Beziehungen zwischen Hochschulen, Unternehmen und anderen Organisationen zu fördern und die Interaktion zwischen Forschung und Lehre zu verbessern.

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=COM:2016:941:FIN&from=FR>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG „INVESTIEREN IN EUROPAS JUGEND“

Am 07.12.2016 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Investieren in Europas Jugend“ veröffentlicht. Diese ist Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Hierin stellt die Kommission ihr bisheriges Engagement in diesem Bereich dar und kündigt weitere Maßnahmen an. So schlägt sie vor, das Budget der Jugendgarantie im Zeitraum von 2017 bis 2020 um eine weitere Mrd. € zur vollständigen und nachhaltigen Umsetzung dieser Beschäftigungsinitiative aufzustocken. Ferner wird ein Qualitätsrahmen für die Lehrlingsausbildung vorgeschlagen werden, der Grundsätze für Konzeption und Durchführung von Berufsausbildungen enthalten, jedoch hinreichende Flexibilität für die Anpassung an bestehende Ausbildungssysteme der Mitgliedstaaten aufweisen soll. Weiterhin plant die Kommission die Einrichtung eines nachfragegesteuerten Dienstes zur Unterstützung in Fragen der Lehrlingsausbildung, welcher Mitgliedstaaten bei der Einführung und Reformierung von Ausbildungssystemen unterstützen und dem Benchmarking-Modell für öffentliche Arbeitsverwaltungen folgen soll. Mit der Initiative „ErasmusPro“ möchte die Kommission zudem längerfristige (sechs bis zwölf Monate) Auslandsaufenthalte von Auszubildenden fördern. „ErasmusPro“ soll innerhalb des bestehenden Programms „Erasmus+“ organisiert werden, dabei soll „ErasmusPro“ u. a. von der Aufstockung der Mittel für „Erasmus+“ um 200 Mio. € bis 2020 profitieren. Zudem schafft die Kommission auf der Basis des bisher schon existierenden Europäischen Freiwilligendienstes ein Europäisches Solidaritätskorps zur Unterstützung von Freiwilligen- und Beschäftigungsprojekten, durch Bereitstellung von Fördermitteln sowie Informationsplattformen etc., wobei die finanziellen Mittel hierfür ebenfalls zunächst aus „Erasmus+“ kommen sollen.

Ausführlich hebt die Kommission in der Mitteilung ferner die Tätigkeiten der vergangenen Jahre und ihr Engagement bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Förderung der Mobilität junger Menschen sowie Investitionen in Kompetenz, Fähigkeiten und die Integration in den Arbeitsmarkt hervor.



Trotz der bemerkenswerten Ergebnisse dieser Aktionen sei die Rolle der EU vielen Menschen nicht bewusst, weshalb es nun an den Mitgliedstaaten sei, den Mehrwert der EU-Förderung deutlich zu machen.

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=COM:2016:940:FIN&from=FR>

SCHWEIZ SEIT JANUAR 2017 WIEDER VOLLSTÄNDIG AN EU-FORSCHUNGSFÖRDERUNG BETEILIGT

Seit 01.01.2017 ist die Schweiz wieder voll an das EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ assoziiert. Die Schweiz hatte am 16.12.2016 das Protokoll zur Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien ratifiziert und erfüllt somit die Bedingungen für die vollständige Assoziierung. Schweizer Einrichtungen haben damit innerhalb von „Horizont 2020“ wieder denselben Status wie Akteure aus anderen assoziierten Staaten, d. h. sie können im Rahmen sämtlicher Ausschreibungen des Forschungsrahmenprogramms Fördergelder von der Kommission einwerben. Vor der Ratifizierung des Protokolls über die Personenfreizügigkeit war eine finanzielle Förderung von Schweizer Einrichtungen durch die EU nur in den Programmteilen der Säule „Wissenschaftsexzellenz“, also insbesondere dem Europäischen Forschungsrat (ERC) sowie im Programm „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ möglich. Die Vollasoziiierung der Schweiz gilt für alle Fördervereinbarungen, die ab dem 01.01.2017 unterzeichnet werden. Eine rückwirkende Anwendung der Vollasoziiierung auf Projekte, die schon vor diesem Datum liefen, ist nicht möglich.

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-hi-swiss-part_en.pdf

BAYERISCHE UNIVERSITÄTEN ERFOLGREICH BEI ERC-CONSOLIDATOR-GRANTS

Der Europäische Forschungsrat (European Research Council, ERC) hat am 13.12.2016 die Ergebnisse der jüngsten Auswahlrunde für seine Consolidator-Grants veröffentlicht. Knapp 605 Mio. € Fördermittel werden an 314 herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben. Die Consolidator Grants stellen auf Forschende ab, die sich in ihrer Karriere bereits durch eine mindestens siebenjährige wissenschaftliche Laufbahn seit der Promotion etabliert haben. Die Stipendiaten werden mit bis zu 2 Mio. € an Finanzhilfen für ihre Forschungsarbeiten gefördert. Deutsche Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen waren mit 48 Grants außerordentlich erfolgreich, liegen damit aber hinter Großbritannien, dessen Einrichtungen 58 Grants erhalten, auf Platz 2. Dabei waren Forscher an bayerischen Universitäten besonders erfolgreich: Insgesamt neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konnten sich mit ihren Forschungsprojekten im Exzellenzwettbewerb durchsetzen. Mehr als jeder fünfte nach Deutschland vergebene Grant geht damit an eine bayerische Universität. Die künftigen Stipendiaten arbeiten an der



Technischen Universität München (3), der Ludwig-Maximilians-Universität München (2), der Universität Bayreuth (1), der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (1), der Universität Regensburg (1) und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (1). Im Bereich der universitären Forschung hält Bayern damit seine Spitzenposition innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Pressemitteilung des ERC mit weiterführenden Statistiken (in englischer Sprache):

https://erc.europa.eu/sites/default/files/press_release/files/erc_press_release_cog2016_results.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMUV

Am 01.01.2017 hat Malta die Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2017 übernommen. Die Schwerpunkte der Präsidentschaft sind Migration, der Binnenmarkt, Sicherheit, soziale Eingliederung, Europas Nachbarn und Maritimes.

UMWELT

Ein Schwerpunkt im Umweltbereich ist weiterhin die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft. Dazu soll die Diskussion der Gesetzgebungsvorschläge für unterschiedlichste Abfallrichtlinien forciert sowie neue Vorschläge für Plastik und die Wiederverwendung von Wasser diskutiert werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird eine zukunftsorientierte Klimapolitik. Dazu soll die Novellierung des Emissionshandelssystems (ETS), die Lastenteilungsregelung außerhalb des Emissionshandels einschließlich Landnutzung und Forstwirtschaft (ESR, LULUCF), der Emissionshandel im Luftverkehr sowie die Vorschläge für CO₂-Emissionen von Fahrzeugen vorangetrieben werden. Darüber hinaus sollen Ratsschlussfolgerungen zur Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung verabschiedet werden. Weitere Themen im Umweltbereich sind die Arbeiten am Environmental Implementation Review (EIR), die Ratifizierung des Minamata-Abkommens, die Überprüfung der RoHS (Restriction of Hazardous Substances) sowie REFIT-Initiativen zu Volatile Organic Compounds (VOCs), Lärmrichtlinie, Ecolabel, Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) und REACH.

VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Bereich Verbraucherschutz plant Malta die Arbeiten an den Verordnungen zu Tierarzneimitteln und Arzneifuttermitteln fortzuführen und die Diskussion über eine Änderung der Rechtsvorschriften zu Karzinogenen innerhalb des Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014 - 2020 zu beginnen. Darüber hinaus sollen Fortschritte im Schutz vor Diskriminierungen beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen in einem anderen EU-Staat (Richtlinie über den Online-Warenhandel, Richtlinie über digitaler Inhalte) sowie bei der Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten erzielt und im Juni 2017 die Roaming-Gebühren in ganz Europa abgeschafft werden.

Link zum Programm der maltesischen Präsidentschaft:

http://www.eu2017.mt/en/Documents/NationalProgramme_EN.pdf



UMWELT UND NATURSCHUTZ

ERGEBNISSE DES UMWELTRATS AM 19.12.2016 IN BRÜSSEL

Am 19.12.2016 fand unter Vorsitz des slowakischen Umweltministers *László Sólymos* der Umweltrat in Brüssel statt. Die Mitgliedstaaten diskutierten dort über die Reform des Emissionshandels und nahmen einen Fortschrittsbericht an. Einigkeit bestand darin, dass die Reform auf den Ratschlossfolgerungen der Staats- und Regierungschefs von Oktober 2014 aufbauen soll. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage getroffen werden. Klärungsbedürftig ist noch der lineare Reduktionsfaktor, um den die zulässige Emissionsmenge ab dem Jahr 2021 jährlich gekürzt werden soll. Die Kommission hatte entsprechend der Ratschlussfolgerungen von Oktober 2014 den Reduktionsfaktor 2,2 % vorgeschlagen, der Umweltausschuss des EP fordert einen Reduktionsfaktor von 2,4 %. Strittig sind zudem die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Finanzierung und Verwaltung des geplanten Modernisierungsfonds.

Es wurden außerdem Ratschlussfolgerungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien angenommen. Dort wird grundsätzlich begrüßt, dass die REACH-Verordnung einer REFIT-Überprüfung und alle EU-Rechtsvorschriften über chemische Stoffe einer Eignungsprüfung unterzogen werden. Die Mitgliedstaaten weisen jedoch auf Lücken, Unstimmigkeiten und Ineffizienzen hin und stellen zahlreiche weitergehende, teils sehr konkrete Forderungen. Der Vorschlag der Kommission für die wissenschaftlichen Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren wird zur Kenntnis genommen, die Kommission wird aber aufgefordert, bei deren Weiterentwicklung die Kriterien des 7. Umweltaktionsprogramms einzuhalten und die EU-Strategie für endokrine Disruptoren von 1999 zu aktualisieren. Aus Sicht der Mitgliedstaaten ist die Erreichung des Ziels gefährdet, bis 2020 alle besonders besorgniserregenden Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufzunehmen. Bis 2018 soll eine detaillierte Strategie für eine nichttoxische Umwelt ausgearbeitet werden, die die derzeitigen Regelungen im Bereich Chemikalien ergänzt und die EU-Chemikalienpolitik für das Jahrzehnt nach 2020 festlegt.

Des Weiteren wurde in erster Lesung ein Standpunkt zur Verordnung über amtliche Kontrollen angenommen. Die Ratspräsidentschaft informierte die Mitgliedstaaten unter anderem über den derzeitigen Stand der Verhandlungen über die europäischen Abfallgesetze, die Lastenteilungsverordnung und die LULUCF-Verordnung. Die Kommission berichtete den Mitgliedstaaten unter anderem über das Winterpaket „saubere Energie für alle Europäer“ und über die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung. Schließlich wurde das Arbeitsprogramm der maltesischen Ratspräsidentschaft für das 1. Halbjahr 2017 vorgestellt.

Link zu den Ergebnissen des Umweltrates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/env/2016/12/19/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Main+results+-+Environment+Council%2c+19%2f12%2f2016



EP UND RAT VERABSCHIEDEN NEC-RICHTLINIE

Am 14.12.2016 haben das EP und der Rat die neue Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) verabschiedet. Nachdem man sich bereits im Juni 2016 informell auf den Inhalt der neuen Richtlinie geeinigt hatte, hatte das EP die Richtlinie am 23.11.2016, der Rat am 08.12.2016 formal beschlossen. Durch diese Richtlinie werden strengere Grenzwerte für die fünf Schadstoffe Feinstaub, Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxid (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (VOC) und Ammoniak (NH₃) für den Zeitraum von 2020 - 2029 und nach 2030 eingeführt. Zudem werden für jeden Mitgliedstaat indikative Emissionsziele für 2025 bestimmt. Ziel der Richtlinie ist es, die Zahl der durch Luftverschmutzung in der EU verursachten vorzeitigen Todesfälle um etwa 50 % bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2005 zu verringern. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU trat die NEC-Richtlinie am 31.12.2016 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 30.06.2018 in nationales Recht umsetzen und bis 2019 nationale Luftreinhalteprogramme ausarbeiten, deren Maßnahmen sicherstellen, dass die Emissionen der geregelten Luftschadstoffe verringert werden. Die Kommission kündigte an, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der NEC-Richtlinie zu unterstützen, z. B. durch Einrichtung eines Forums für saubere Luft bis Herbst 2017.

Link zur Richtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-34-2016-INIT/de/pdf>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUG-URTEIL ZUR ZULASSUNG GENETISCH VERÄNDERTER SOJABOHNEN

Am 15.12.2016 hat das Gericht der EU (EuG) in der Rechtssache T-177/13 entschieden, dass der Beschluss der Kommission rechtmäßig war, mit dem ein Antrag auf interne Überprüfung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen enthalten, abgelehnt wurde. Im Jahr 2009 beantragte das Unternehmen *Monsanto Europe* bei der Kommission das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen enthielten. Drei deutsche NGOs beantragten eine interne Überprüfung des Zulassungsbeschlusses. Aus ihrer Sicht entsprächen genetisch veränderte Sojabohnen nicht im Wesentlichen herkömmlichen Sojabohnen, außerdem seien die immunologischen und toxikologischen Risiken (insbesondere allergieauslösende Wirkung für Kleinkinder) nicht hinreichend begutachtet worden. Nachdem dieser Antrag von der Kommission abgelehnt wurde, erhoben sie Klage beim EuG, welches die Klage der NGOs als unbegründet abwies. Den Klägern war es nicht gelungen nachzuweisen, dass die Kommission ihre Pflicht verletzt hat, sich in ihrer Zulassungsentscheidung zu vergewissern, dass eine angemessene Risikobewertung nach „höchstmöglichen Standards“ erfolgt ist, *Monsanto* geeignete Daten geliefert hat oder ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit gewährleistet wird. Insbesondere konnten folgende Feststellungen der Kommission



nicht entkräftet werden: 1. Zwischen genetisch veränderten und herkömmlichen Sojabohnen bestehen keine wesentlichen Unterschiede, 2. Die möglichen toxikologischen Auswirkungen wurden ordnungsgemäß bewertet, 3. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die neuen Proteine der genetisch veränderten Sojabohnen für Kleinkinder allergieauslösend sind.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-177/13>

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Am 17.01.2017 hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) den Sonderbericht „Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung: eine Chance für die EU, die Ressourceneffizienz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern“ veröffentlicht. Dort wurden die Rolle der EU bei der Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung, die bisher ergriffenen Maßnahmen und die Wirkungsweise der verschiedenen politischen Instrumente der EU im Hinblick auf die Verringerung der Lebensmittelverschwendung untersucht. Im Mittelpunkt standen Vermeidungsmaßnahmen und Spenden, da diesen beiden Aspekten bei der Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung die höchste Priorität eingeräumt wird. Es wird geschätzt, dass weltweit etwa ein Drittel der für den menschlichen Verzehr erzeugten Lebensmittel verschwendet werden oder verloren gehen. Dies hat hohe wirtschaftliche und umweltbezogene Kosten zur Folge. Der EuRH gelangt zu der Schlussfolgerung, dass auf EU-Ebene bislang zu wenig unternommen wurde und die EU ihre Strategie zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung ausbauen und besser koordinieren muss. Die Kommission sollte ausloten, wie im Rahmen bestehender Politiken besser gegen Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelverluste angegangen werden kann. Die jüngst geschaffene Plattform für Lebensmittelverschwendung kann nach Ansicht der Prüfer die Probleme nicht vollständig beheben. Vielmehr sind eine bessere Anpassung der Politiken, eine stärkere Koordinierung der betroffenen Politikbereiche (Agrar- und Fischereipolitik, Lebensmittelsicherheit, Abfallpolitik) mit einem Aktionsplan und ein klares politisches Ziel der Verringerung der Lebensmittelverschwendung erforderlich.

Link zum Bericht:

http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR16_34/SR_FOOD_WASTE_DE.pdf



EUGH-URTEIL ZUR VERBRAUCHERKREDITRICHTLINIE

Am 08.12.2016 hat der EuGH in der Rechtssache C-127/15 Verein für Konsumenteninformation (VKI) gegen Inkassobüro INKO, Inkasso GmbH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens entschieden. Dort ging es um die Frage, ob auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Inkassounternehmen die Vorschriften der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge beziehungsweise des österreichischen Verbraucherkreditgesetzes (insbesondere vorvertragliche Informationspflichten) Anwendung finden. Das Inkassobüro INKO schickte Konsumenten Zahlungsaufforderungen. Die Konsumenten hatten die Möglichkeit, die offenen Forderungen binnen drei Tagen oder im Wege eines Zahlungsaufschubes in Raten zu zahlen. Der zu zahlende Gesamtbetrag bei Inanspruchnahme der Ratenzahlung umfasste auch die angefallenen Zinsen und Kosten. Nach Ansicht des VKI fallen solche Vereinbarungen als entgeltliche Zahlungsaufschübe unter das Verbraucherkreditrecht. Auch nach Ansicht des EuGH werden die in Frage stehenden Ratenvereinbarungen als entgeltliche Zahlungsaufschübe grundsätzlich vom Verbraucherkreditrecht umfasst. Außerdem war das Inkassobüro im konkreten Fall als Kreditvermittler einzuordnen. Ob das Inkassobüro jedoch im vorliegenden Fall nur als untergeordneter Kreditvermittler anzusehen war, den grundsätzlich nicht die vorvertraglichen Verbraucherinformationspflichten treffen, muss der Österreichische Oberste Gerichtshof nun prüfen.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186063&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=905399>

EUGH-URTEIL ZU MISSBRÄUCLICHEN MINDESTZINSSATZKLAUSELN

Am 21.12.2016 hat der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens in den verbundenen Rechtssachen C 154/15, C 307/15 und C 308/15 geurteilt, dass die spanische Rechtsprechung, mit der Wirkungen der Nichtigkeit von missbräuchlichen Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen in Spanien zeitlich beschränkt werden, mit dem europäischen Verbraucherschutzrecht, insbesondere Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, unvereinbar ist. Der spanische Oberste Gerichtshof hatte Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen als missbräuchlich eingestuft, allerdings den Zeitpunkt der Wirkung der Nichtigkeit dieser Klauseln erst auf den Zeitpunkt nach Verkündung des Urteils festgelegt. Das Handelsgericht Granada und das Provinzgericht Alicante hatten dem EuGH daraufhin die Frage vorgelegt, ob diese zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklärung missbräuchlicher Klauseln mit dem europäischen Verbraucherschutzrecht vereinbar sei. Der EuGH stellte in seinem heutigen Urteil fest, dass das Unionsrecht einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der die Restitutionswirkung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel auf die Beträge beschränkt sind, die rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel verkündet worden ist. Denn eine solche zeitliche Beschränkung ist aus



verbraucherschutzrechtlicher Sicht unvollständig und unzureichend. Vielmehr muss die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel dazu führen, dass die Lage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Ein nationales Gericht muss eine missbräuchliche Klausel schlicht unangewendet lassen, damit sie von Anfang an als nicht existent gilt und den Verbraucher nicht bindet. Damit muss dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, alle Vorteile zurückzufordern, die der Gewerbetreibende zu Lasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186483&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=542094>

KOMMISSION LEGT ZWEITEN VORSCHLAG ZUM SCHUTZ VOR KREBSERREGENDEN CHEMIKALIEN AM ARBEITSPLATZ VOR

Am 10.01.2017 hat die Kommission eine neue Initiative „Sicherere und gesündere Arbeit für alle – Modernisierung der Rechtsetzung und Politik auf EU-Ebene im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ vorgestellt. Darin werden drei Schlüsselmaßnahmen genannt: Erstens werden neue Arbeitsplatzgrenzwerte für die sieben krebserregenden chemischen Stoffe Epichlorohydrin (1-Chloro-2,3-epoxypropan), Ethylendibromid (EDB) (Dibromoethan), Ethylendichlorid (EDC) (1,2-Dichloroethan), 4,4'-Methylenedianilin (MDA), Trichloroethylen (TCE), Komplexe PAH-Mischungen mit Benzo[a]pyren als Indikator (für Benzo[a]pyrene) und gebrauchte Motoröle (used engine oils, UEOs) vorgeschlagen. Zweitens hat die Kommission einen Leitfaden mit praktischen Tipps für die Risikobewertung veröffentlicht, der Unternehmen, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, bei der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften unterstützen soll. Drittens werden die Ergebnisse der REFIT-Evaluation vorgestellt. In den nächsten zwei Jahren will die Kommission veraltete Vorschriften streichen oder aktualisieren. Damit soll der Verwaltungsaufwand verringert und die praktische Durchsetzung der Vorschriften verbessert werden. Am Ende der Mitteilung findet sich eine detaillierte Auflistung aller geplanten Maßnahmen mit Zeitplan.

Link zur Mitteilung:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=2709&furtherNews=yes&preview=cHJldkVtcGxQb3J0YWwhMjAxMjAyMTVwcmV2aWV3>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

ARBEITSPROGRAMM DER MALTESISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGP

Den Ratspräsidentschaften der Niederlande, der Slowakei und Maltas liegt ein gemeinsames 18-Monatsprogramm zugrunde, das als gesundheitspolitische Prioritäten die Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten, die Verbesserung der Verfügbarkeit von innovativen und erschwinglichen Medikamenten sowie die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten nennt. Ferner sollen die europaweite Vorsorge gegen grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe angemessen berücksichtigt werden.

Auf dieser Basis wird Malta einen politischen Schwerpunkt auf die Eindämmung von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen legen und auf Grundlage einer Halbzeitüberprüfung des EU-Aktionsplans zu Adipositas im Kindesalter 2014 - 2020 weitere Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich prüfen. Die maltesische Präsidentschaft möchte sich zudem verstärkt für eine gesunde Ernährung an Schulen einsetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in einer engeren strukturierten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich liegen. Eine stärkere grenzüberschreitende, regionenspezifische Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Arzneimitteln könne dazu beitragen, den Zugang zu und die Verfügbarkeit von bezahlbaren Arzneimitteln zu verbessern. Malta fordert zudem mehr Transparenz bei den Verhandlungen zwischen der Pharmaindustrie und der öffentlichen Beschaffungspolitik. Ferner müsse die grenzüberschreitende Patientenmobilität verbessert werden, damit beispielsweise auch Patienten aus kleineren Mitgliedstaaten einfacher Zugang zu medizinischen Exzellenzzentren erhalten. Malta möchte auch eine Debatte über die Einrichtung eines Postgraduierten-Austauschprogramms für Ärzte anstoßen.

Schließlich möchte sich die maltesische Ratspräsidentschaft mit dem Thema E-Health befassen und im Bereich der übertragbaren Krankheiten einen Fokus auf HIV/AIDS legen.

Schwerpunkte des maltesischen Ratsvorsitzes:

<https://www.eu2017.mt/de/Pages/Schwerpunkte-des-Maltesischen-Vorsitzes.aspx>

Gemeinsames Programm des Präsidentschaftstrios Niederlande, Slowakei und Malta:

https://www.eu2017.mt/Documents/Trio%20Programme/Trio%20Programme_DE.pdf

EU-Aktionsplan zu Adipositas im Kindesalter 2014-2020:

http://ec.europa.eu/health/sites/health/files/nutrition_physical_activity/docs/childhoodobesity_actionplan_2014_2020_en.pdf



KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Die Kommission hat am 10.01.2017 im Rahmen der Binnenmarktstrategie ein Maßnahmenpaket für den Dienstleistungssektor vorgelegt.

Teil dieses Pakets ist ein Richtlinienvorschlag, der die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue nationale Vorschriften für reglementierte Berufe vorsieht. Die Richtlinie soll auch für die Berufe des Gesundheitswesens gelten. Dem Vorschlag zufolge sollen die Mitgliedstaaten vor jeder nationalen Neuregelung für reglementierte Berufe prüfen und detailliert begründen, dass diese erforderlich, angemessen und durch öffentliche Belange gerechtfertigt ist. Als öffentlicher Belang kommt insbesondere der Schutz der öffentlichen Gesundheit in Betracht. Der Richtlinienvorschlag soll eine EU-weit einheitliche und transparente Bewertung ermöglichen, ob Berufsreglementierungen erforderlich sind.

Daneben gehören zu dem Maßnahmenpaket eine Mitteilung mit Leitlinien für nationale Reformen bestehender Berufsreglementierungen und Verordnungs- bzw. Richtlinienvorschläge zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und zur Änderung des in der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Meldeverfahrens für nationale Neuregelungen für Dienstleistungserbringer (siehe hierzu auch den Beitrag des StMWi in diesem Europabericht).

Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue Berufsreglementierungen:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20504?locale=de>

Vorschlag für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20813?locale=de>

Mitteilung zu Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20505?locale=de>

Vorschlag für das Meldeverfahren:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20502?locale=de>



KOMMISSION: ÜBERPRÜFUNG DER REGELUNGEN ZU ORGANTRANSPLANTATIONEN UND ÜBER MENSCHLICHES BLUT, BLUTBESTANDTEILE, GEWEBE UND ZELLEN

Die Kommission hat am 04.01.2017 einen Bericht und ein Arbeitspapier zur Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe vorgelegt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass in allen Mitgliedstaaten nationale Behörden und Aufsichtsmechanismen eingeführt worden sind, um die Sicherheits- und Qualitätsnormen für menschliche Organe zu gewährleisten. Die Struktur der nationalen Organisationen könne allerdings zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten signifikant variieren, was die Bedeutung einer guten Koordination innerhalb eines Landes und zwischen den einzelnen Ländern erhöhe. Unter Umständen seien weitere Anstrengungen nötig, um die in den Mitgliedstaaten bewerkstelligte Nachsorge sowohl von Empfängern als auch von Lebendspendern sowie einige Aspekte des Systems für Qualität und Sicherheit (zum Beispiel im Bereich Verfahrensweisungen oder Zulassungen) zu verbessern.

Des Weiteren hat die Kommission am 17.01.2017 eine Roadmap für die Evaluierung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für unter anderem die Spende beziehungsweise Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie menschlichen Geweben und Zellen vorgelegt. Die Evaluation soll eine umfassende Bewertung ermöglichen, ob die genannten Richtlinien ihre Ziele erreicht haben und ob - auch in Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts - Änderungen des Regelwerks erforderlich sind. Im Rahmen der Evaluation wird die Kommission – voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 – auch eine öffentliche Konsultation durchführen.

Bericht der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-809-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Arbeitspapier der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood_tissues_organs/consultations/draft_tissues_cells/contributions/ec.europa.eu/ph_threats/archives/human_substance/oc_tech_cell/docs/swd_2016_451_en.pdf

Roadmap der Kommission zur Evaluation der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG:

http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan_2016_154_evaluation_eu_legislation_on_blood_en.pdf



KOMMISSION: STUDIE ZU BIG DATA IM GESUNDHEITSBEREICH

Die Kommission hat am 16.12.2016 eine Studie zu Big Data im Gesundheitsbereich vorgelegt. Darin wird zunächst anhand von 20 Praxisbeispielen der Zusatznutzen von Big Data für das Gesundheitswesen evaluiert. Ein Praxisbeispiel mit deutscher Beteiligung ist SEMCARE (Semantic Data Platform for Healthcare), ein Projekt, das auf die Schaffung einer europaweit zugänglichen Plattform für den Austausch von Patientendaten zwischen Krankenhäusern gerichtet ist. Aufbauend auf diese Evaluation enthält die Studie zehn Handlungsempfehlungen an die EU und die Mitgliedstaaten für eine wertschöpfende Nutzung von Big Data, die insbesondere die Bereiche Information und Ausbildung, die Beschaffung, Weitergabe und Auswertung von Daten, die Verbesserung der Interoperabilität sowie datenschutzrechtliche Aspekte betreffen.

Unter „Big Data“ im Sinne der Studie werden große, routinemäßig oder automatisch gesammelte und gespeicherte Datenmengen verstanden. Die Verknüpfung und Auswertung entsprechender Massendaten hat der Studie zufolge eine ganze Reihe potentieller Vorteile: Unter anderem könnten die Wirksamkeit medizinischer Behandlungen und die Patientensicherheit verbessert, die Möglichkeiten der Krankheitsprävention erweitert, relevantes Wissen über wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen verfügbar gemacht und die Kosteneffizienz der Gesundheitssysteme gesteigert werden.

Studie der Kommission:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/bigdata_report_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/dyna/enews/enews.cfm?al_id=1746

Allgemeine Informationen zu „Big Data“:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/making-big-data-work-europe>

KOMMISSION: VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DES KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

Die Kommission hat am 13.12.2016 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgelegt.

Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur Koordinierung von Langzeitpflegeleistungen in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vor. Dem Vorschlag zufolge sollen die für Leistungen bei Krankheit geltenden Vorschriften für die Koordinierung von Leistungen der Langzeitpflege grundsätzlich entsprechend anwendbar sein. Wohnt eine Person nicht in dem Mitgliedstaat, in dem sie versichert ist beziehungsweise Leistungsansprüche bei Pflegebedürftigkeit erworben hat, hat der Versicherungsmitgliedstaat damit grundsätzlich Geldleistungen direkt zu erbringen und die vom Wohnsitzmitgliedstaat bereitgestellten Sachleistungen zu erstatten. Mit der Neuregelung zu



Langzeitpflegeleistungen soll angesichts der wachsenden Zahl der Fälle, in denen Ansprüche wegen Pflegebedürftigkeit grenzüberschreitend abgewickelt werden, für mehr Rechtsklarheit gesorgt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 soll durch die Koordinierung der nationalen Sozialsysteme gewährleisten, dass niemand beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat seinen sozialen Schutz verliert. Umgekehrt soll auch eine doppelte soziale Absicherung vermieden werden. Die Verordnung gilt insbesondere für die grenzüberschreitende Koordinierung von Leistungen bei Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit und Alter (weitere Informationen zum Verordnungsvorschlag siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=16784&langId=de>

FAQ zur Koordinierung der Sozialsysteme und zur geplanten Änderungsverordnung:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4302_de.htm

EP: ENTSCHEIDUNGSANTRAG ZUR EVALUATION UND NOVELLIERUNG DER KINDERARZNEIMITTELVERORDNUNG

Das Europäische Parlament hat am 15.12.2016 eine Entschließung zur Verordnung Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel angenommen. Darin fordert das Parlament die Kommission auf, einen Bericht über die bei der Anwendung der Verordnung gesammelten Erfahrungen vorzulegen, in dem insbesondere sämtliche Hindernisse, die Innovationen im Bereich Kinderarzneimittel im Weg stehen, ermittelt und analysiert werden. Das Parlament fordert die Kommission zudem auf, anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu prüfen, ob die Kinderarzneimittel-Verordnung geändert werden muss.

Die Kommission hat am 15.11.2016 eine öffentliche Konsultation zu den Anwendungserfahrungen mit der Kinderarzneimittel-Verordnung eingeleitet (EB 18/16). Die in der Konsultation gesammelten Erkenntnisse sollen in einen voraussichtlich im Laufe dieses Jahres erscheinenden Erfahrungsbericht der Kommission einfließen. Einen ersten Bericht über die bei der Anwendung der Verordnung gesammelten Erfahrungen hatte die Kommission bereits 2013 vorgelegt.

Zweck der 2007 in Kraft getretenen Kinderarzneimittelverordnung ist es, die Entwicklung und Zugänglichkeit von Arzneimitteln zur Verwendung bei Kindern und Jugendlichen zu erleichtern. Sie schreibt neben der Einrichtung eines Pädiatrieausschusses bei der Europäischen Arzneimittelagentur unter anderem vor, dass Hersteller im Rahmen der Arzneimittelzulassung ein pädiatrisches Prüfkonzept vorzulegen haben. Das pädiatrische Prüfkonzept enthält Einzelheiten zu den Maßnahmen, durch die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Arzneimittels für die pädiatrische Verwendung nachgewiesen werden sollen.



Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0511+0+DOC+XML+V0//DE>

Link zur Konsultationsseite (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/health/human-use/paediatric-medicines/developments/2016_pc_report_2017.htm

Weiterführende Informationen zu Kinderarzneimitteln (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/health/human-use/paediatric-medicines/index_en.htm



IUK- UND MEDIENPOLITIK

MALTESISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH IUK- UND MEDIENPOLITIK

Die maltesische Ratspräsidentschaft hat ihr Arbeitsprogramm für die nächsten sechs Monate mit folgenden Schwerpunkten im Bereich Audiovisuelles, Telekommunikation und Internet herausgegeben:

- Im Bereich Audiovisuelles plant die Präsidentschaft, für den Medienministerrat am 23.05.2017 eine allgemeine Ausrichtung zur AVMD-RL und eine Durchführungsentscheidung zum Abkommen über Coproduktionen mit Korea zu erreichen.
- Im Bereich Telekommunikation hat sich der Vorsitz zum Ziel gesetzt, die Roaminggebühren in ganz Europa abzuschaffen sowie bis Juni 2017 die inhaltliche Arbeit zur Telekommunikationsgesetzgebung weitgehend abzuschließen, so dass im zweiten Halbjahr unter estischer Präsidentschaft der Trilog erfolgen kann. Im Fokus sollen dabei die Aktualisierung der Verbraucher- und Endnutzerrechte stehen, wobei auch Internetplattformen eingeschlossen werden. Zudem soll die Neuzuteilung des zurzeit für digitale Fernsehübertragungen und Drahtlos-Mikrofone genutzte 700-MHz-Hochgeschwindigkeitsband (694-790 MHz) an kabellose Breitbanddienste erfolgen, so dass dieses Band für 5G verwendet werden kann.
- Eine weitere Priorität stellt der Portabilitätsverordnungsvorschlag der Kommission in Bezug auf Online-Inhalte dar. Hier geht es darum, Internetnutzern eines EU-Mitgliedstaates während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Land die Möglichkeit zu geben, ihr heimisches Online-Abonnement auch im Ausland nutzen zu können. Trilogverhandlungen zum Verordnungsvorschlag sollen am 07.02.2017 eröffnet werden. Darüberhinaus will Malta die Arbeit an den Kommissionsvorschlägen vom 01.12.2016 zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel und zu einer ermäßigten Besteuerung elektronischer Druckerzeugnisse fortsetzen.

Schwerpunkte des maltesischen Ratsvorsitzes:

<https://www.eu2017.mt/de/Pages/Schwerpunkte-des-Maltesischen-Vorsitzes.aspx>



EP: ERSTE BERATUNGEN ZUR URHEBERRECHTSREFORM

Im EP eröffnete der federführende Rechtsausschuss (JURI) am 12.01.2017 die Beratungen zum Urheberrechtsreformvorschlag der Kommission (EB 14/16). Dabei zeigen die ersten Aussprachen, dass die Positionen noch weit auseinanderliegen. Breiten Raum nahm insbesondere die Diskussion zu den sogenannten Leistungsschutzrechten der Verleger ein. Während einige Abgeordnete die Notwendigkeit einer Verlegervergütung betonten, sahen andere darin die sogenannte „Link-Freiheit“ gefährdet. Da in der heutigen Zeit Informationen und Nachrichten vor allem durch Verlinkung verbreitet würden, müssten Hyperlinks auch in Zukunft möglich sein. Im Hinblick auf die angemessene Bezahlung der Autoren hingegen bestand weitgehend Konsens, dass eine faire Verteilung der Einnahmen geboten sei.

Die Berichterstatterin für den Richtlinienvorschlag für ein modernes Urheberrecht, *Comodini Cachia* (EVP/Malta), beabsichtigt, dem Rechtsausschuss im März 2017 einen Berichtsentwurf vorzulegen, der im Juni 2017 auf Ausschussebene abgestimmt werden soll. Mitberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse für Kultur und Bildung (CULT), Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Internationaler Handel (INTER) sowie Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO). Im EP wird mit einem langen Gesetzgebungsverfahren gerechnet. Auch die Beratungen im Rat stehen im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag zur Urheberrechtsreform noch ganz am Anfang, wobei die Debatte zu den zentralen Themen Leistungsschutzrecht und Wertschöpfung überhaupt noch nicht begonnen hat.

Begleitende Mitteilung zu den Vorschlägen:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/promoting-fair-efficient-and-competitive-european-copyright-based-economy-digital-single-market>

Website des JURI-Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/juri/home.html>

EINIGUNG IM TRILOG ÜBER NUTZUNG DES 700-MHZ-FREQUENZBANDES FÜR MOBILFUNK

Am 14.12.2016 haben das EP, der Rat und die Kommission im Trilog eine politische Einigung über ein unionsweites Konzept für die Nutzung des Ultrahochfrequenzbandes (UHF-Band: 470 - 790 MHz) und damit auch für das 700-MHz-Band erzielt (EB 09/16). Grundlage war der von der Kommission am 02.02.2016 vorgelegte Vorschlag zur Koordinierung der Nutzung des 700-MHz-Bandes (694 - 790 MHz) für Mobilfunkdienste. Das UHF-Band (470 bis 790 MHz) wird gegenwärtig für das digitale terrestrische Fernsehen und für drahtlose Mikrofone bei der Programmproduktion genutzt. Mit der erzielten Einigung soll das 700-MHz-Band in allen Mitgliedstaaten bis spätestens 30.06.2020 den Mobilfunkbetreibern zugeteilt und für drahtlose Breitbandverbindungen zur Verfügung gestellt werden. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum 30.06.2022 verlängert werden. Alle Mitgliedstaaten müssen bis zum 30.06.2018 ihre nationalen Pläne für die Freigabe veröffentlichen und bis Ende 2017 grenzüberschreitende



Koordinierungsvereinbarungen schließen. Das MHz-Band unter 700 MHz wird bis 2030 weiterhin vorrangig für den Rundfunk zur Verfügung stehen. Die Kommission wird jedoch vor dem Hintergrund einer effizienten Frequenznutzung auch die Nutzung dieses Bandes überprüfen. Rat und EP werden die Einigung in den kommenden Wochen voraussichtlich förmlich verabschieden.

Der in dem Beschluss festgelegte Koordinierungsansatz steht im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission zur Angleichung unterschiedlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten und zur besseren Koordinierung der Frequenzuteilung. Mit der Koordinierung der Nutzung des 700-MHz-Bandes sollen ein hochwertiger, flächendeckender, mobiler Internetzugang gewährleistet, innovative grenzüberschreitende Anwendungen realisiert und die für 2020 geplante Einführung des 5G-Kommunikationsnetzes erleichtert werden.

Vorschlag der Kommission vom 02.02.2016:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/use-470-790-mhz-frequency-band-union>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Am 10.01.2017 hat die Kommission unter anderem einen Verordnungsvorschlag für einen besseren Schutz personenbezogener Daten bei der elektronischen Kommunikation vorgelegt. Die neuen Vorschriften sollen das Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung zu Grunde legen, die im April 2016 vom Plenum des EP endgültig angenommen wurde (EB 07/16). Mit dem Verordnungsvorschlag wird der EU-Datenschutzrahmen komplementiert und auf Kommunikationsdienste wie WhatsApp, Facebook, Messenger oder Skype erweitert. Während die bestehende e-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 2002 nur für herkömmliche Telekommunikationsanbieter gilt, sollen die neuen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten EU-weit einheitlich in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Der Schutz der Privatsphäre soll sich sowohl auf den Inhalt der Kommunikation als auch die Metadaten, wie den Zeitpunkt und den Standort des Nutzers, erstrecken. Dem Verordnungsvorschlag zufolge müssen die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sofern die Nutzer nicht ihre Zustimmung erteilt haben. Zudem solle unerbetene elektronische Kommunikation in Form von „Spam“, zum Beispiel E-Mails, SMS und Telefonanrufe, ohne Einwilligung des Nutzers grundsätzlich untersagt werden. Demgegenüber soll die Zustimmung bei „Cookies“, die keine Gefährdung der Privatsphäre darstellen, zu Gunsten eines verbesserten Interneterlebnisses entfallen. Bei ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer können Telekommunikationsbetreiber die personenbezogenen Daten künftig leichter nutzen, um verbesserte und innovative Dienstleistungen anbieten zu können. Für die Durchsetzung der Vertraulichkeitsregeln der Verordnung bleiben die bestehenden nationalen Datenschutzbehörden zuständig. Der vorgeschlagenen Verordnung muss noch der Rat und das EP zustimmen. Die Kommission rief die Gesetzgeber auf, die Verordnung bis zum 25.05.2018 zu verabschieden, damit diese zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung angewendet werden kann.



Verordnungsvorschlag über Privatsphäre und elektronische Kommunikation:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-regulation-privacy-and-electronic-communications>

Fragen und Antworten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-17_de.htm

NEUESTE ERHEBUNGEN ZUR INTERNETNUTZUNG IN DER EU

Am 20.12.2016 veröffentlichte Eurostat, das statistische Amt der EU, die Ergebnisse der 2016 durchgeführten Erhebung über die Nutzung von IKT in Privathaushalten. Danach verwendeten in der EU 80 % der Personen zwischen 16 und 74 Jahren das Internet. 79 % nutzten ihr Handy bzw. Smartphone, 64 % den Laptop, 54 % den Desktop-Computer und 44 % den Tablet-Computer.

In Bezug auf die Nutzung personenbezogener Daten gäben laut Eurostat mehr als 70 % der Nutzer ihre persönlichen Daten in irgendeiner Form preis, wobei 46 % die Zustimmung zur Nutzung ihrer Daten für Werbezwecke verweigerten und 40 % den Zugang zu ihrem Profil oder zu Inhalten in sozialen Netzwerken begrenzten.

Website von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7771144/9-20122016-BP-DE.pdf/0aba7cec-63d5-411f-ad33-9dd91aa036e4>